



EVANGELISCHE  
KIRCHE  
IM RHEINLAND

# EIN GERECHTER FRIEDE IST MÖGLICH

Argumentationshilfe  
zur Friedensarbeit





### **Wer den Frieden bringt, ist verwundbar**

Der finnische Maler Hugo Simberg hat 1903 das Bild „Der verwundete Engel“ gemalt: einen verletzten, erschöpften weiblichen Engel mit Blutspuren auf den Flügeln, den Kopf gebeugt. Er sitzt auf einer Trage aus dünnen Holzästen, die von zwei Jungen mit ernstern, bekümmerten Gesichtern gehalten wird. Woher sie kommen, wohin sie gehen, wissen wir nicht. Die drei befinden sich auf einem einsamen Weg, an dessen Rand man die kleinen weißen Blüten der Unschuld erkennt. Der Engel trägt Spuren von Gewalt am Körper. Kopf und Augen sind verbunden. So wirkt er wie Gottes verletzte Botin, wie die Vorbotin seines Schmerzes über eine zerrissene Welt. Er mahnt an gefährdetes Leben und zugleich an verlorenen Schutz. Auch erinnert er an Leben, das geborgen und heil sein soll. Wir ahnen, wie es sein könnte: Gerechtigkeit und Frieden gehen eine wunderbare Verbindung ein, die Gott uns versprochen hat.

Bildhinweis:

Hugo Simberg, Der verwundete Engel (1903), Ateneum Kunst Museum, Helsinki (Finnland)  
Central Art Archiv, Foto: Hannu Aaltonen

## Vorwort

*Willst du denn ewiglich über uns zürnen und deinen Zorn walten lassen für und für? Willst du uns denn nicht wieder erquickern, dass dein Volk sich über dich freuen kann? Herr, erweise uns deine Gnade und gib uns dein Heil! Könnte ich doch hören, was Gott der Herr redet, dass er Frieden zusagte seinem Volk und seinen Heiligen, damit sie nicht in Torheit geraten. Doch ist seine Hilfe nahe denen, die ihn fürchten, dass in unserem Lande Ehre wohne; dass Güte und Treue einander begegnen, Gerechtigkeit und Friede sich küssen; dass Treue auf der Erde wachse und Gerechtigkeit vom Himmel schaue; dass uns auch der Herr Gutes tue und unser Land seine Frucht gebe; dass Gerechtigkeit vor ihm her gehe und seinen Schritten folge. (Psalm 85, 6-14)*

Gerechtigkeit und Frieden mögen sich küssen: Welch ein poetisches und gleichzeitig realistisches Bild von Geborgenheit und Innigkeit im Zusammenleben von Menschen! Es verdichtet, was in der Vision vom gerechten Frieden zum Ausdruck kommt, und es legt unsere Sehnsucht nach Gerechtigkeit und Frieden offen.

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat im Januar 2004 die Erarbeitung dieser Argumentationshilfe zur Friedensarbeit in Auftrag gegeben. Im Sinne einer methodischen und didaktischen Hilfestellung stellt sie die wesentlichen Fragen der aktuellen friedensethischen Diskussion dar und fördert das Verständnis für einen gerechten Frieden.

Oft erlebe ich, dass Menschen angesichts von ernsten Krisen und gewaltförmigen Konflikten an der Durchsetzung von Frieden und Gerechtigkeit zweifeln. Umso wichtiger ist es, die Möglichkeiten der präventiven und deeskalierenden Arbeit in Krisensituationen sowie der gewaltfreien Bearbeitung von Konflikten – sie ist oft nur wenig bekannt – in dieser Argumentationshilfe zu entfalten. Außerdem nimmt sie die Diskussion im Bereich der Kirchen und der konziliaren Gruppen auf. Sie setzt sie in Beziehung zu Diskursen der Vereinten Nationen, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten, nimmt Bezug auf friedensethische Beschlüsse unserer Kirche seit 1993 und knüpft ausdrücklich bei der Zwischenbilanz „Friedensethik in der Bewährung“ der Evangelischen Kirche in Deutschland aus dem Jahr 2001 an, indem sie die dort vorgestellten Themen und Positionen weiterentwickelt. Sie wirbt für Gewaltfreiheit als *Prima Ratio*, also als vorrangiges Mittel zur Vermeidung und Bearbeitung von gewaltförmigen Konflikten, und entfaltet das Leitbild des gerechten Friedens neu.

Dieses Leitbild, das längst grundlegender programmatischer Bestandteil kirchlicher und ökumenischer Positionsbestimmungen ist, fordert zur politischen Durchsetzung heraus – eine Aufgabe, der sich die Kirchen verpflichtet haben. Die Argumentationshilfe wendet sich deshalb insbesondere an kirchliche Beauftragte für die Friedensarbeit, an Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in den Gemeinden, an alle, die im konziliaren Prozess für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung sowie in der Dekade zur Überwindung von Gewalt engagiert sind. Der Stoff, zu dessen Lektüre und Diskussion ich Sie einlade, ist komplex und anstrengend, aber lohnend, denn die friedensethische Diskussion wird angeregt und bereichert. Dem Verfasser Ulrich Frey, der begleitenden Arbeitsgruppe sowie dem Ausschuss für außereuropäische Ökumene und Mission danke ich herzlich für diese grundlegende umfangreiche Arbeit.

Gerechtigkeit und Frieden mögen sich küssen: Gegen die Auffassung, die Gewalt behalte das letzte Wort, entfalten wir unseren Glauben an einen Recht schaffenden, gütigen und treuen Gott, der uns die Vision eines gerechten Friedens in das Herz legt und damit unsere persönliche wie politische Verantwortung herausfordert.

Nikolaus Schneider  
Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland  
Düsseldorf, im November 2005



## Inhaltsverzeichnis

	<b>Vorwort</b>	Seite 1
	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	Seite 3
<b>1.</b>	<b>Einführung</b>	Seite 5
<b>2.</b>	<b>Zum Verständnis des gerechten Friedens</b>	Seite 7
<b>3.</b>	<b>Auf dem Weg zu einer Theologie des gerechten Friedens</b>	Seite 9
<b>3.1</b>	<b>Drei christliche Traditionen, mit Gewalt umzugehen</b>	Seite 9
3.1.1	Die Tradition des unbedingten Gewaltverzichts	Seite 9
3.1.2	Die Tradition der legitimierten oder begrenzten Gewalt	Seite 11
3.1.3	Die Tradition der heiligen Gewalt	Seite 13
<b>3.2</b>	<b>Welcher Tradition ist zu folgen?</b>	Seite 16
<b>3.3</b>	<b>Gewalt und Überwindung von Gewalt in der Bibel</b>	Seite 19
<b>4.</b>	<b>Neue Rahmenbedingungen für den gerechten Frieden</b>	Seite 24
<b>4.1</b>	<b>Sicherheit neu denken</b>	Seite 24
4.1.1	Das Ende des traditionellen Verständnisses von Sicherheit	Seite 24
4.1.2	Auseinandersetzung um die erweiterte Sicherheit	Seite 27
4.1.3	Das Konzept der menschlichen Sicherheit	Seite 29
4.1.4	Schnittstellen zwischen militärischer Sicherheit und ziviler Krisenprävention	Seite 29
<b>4.2</b>	<b>Mit Menschenrechten Politik gestalten</b>	Seite 33
<b>4.3</b>	<b>Zivile Konfliktbearbeitung als den Regelfall entwickeln</b>	Seite 38
4.3.1	Altes Denken in militärischen Kategorien überwinden	Seite 38
4.3.2	Neue Konfliktszenarien entdecken	Seite 40
4.3.3	Konflikte, Konfliktabläufe und Interventionsstrategien	Seite 42
4.3.4	Herstellung von Gerechtigkeit zwischen den Geschlechtern (Gender)	Seite 46
4.3.5	Prioritäten zur Weiterarbeit in Richtung eines gerechten Friedens	Seite 49
<b>4.4</b>	<b>Neue Akteure des gerechten Friedens</b>	Seite 51
<b>4.5</b>	<b>Friedens- und Freiwilligendienst – Schule des gerechten Friedens</b>	Seite 53
<b>4.6</b>	<b>Europa zur Friedensmacht gestalten</b>	Seite 55
<b>4.7</b>	<b>Terrorismus ist nicht mit Krieg zu bekämpfen</b>	Seite 58
<b>5.</b>	<b>Was tun, wenn alle nicht-militärischen Mittel versagen?</b>	Seite 60
<b>5.1</b>	<b>Internationale Polizei statt Militär?</b>	Seite 60
<b>5.2</b>	<b>Militärische Interventionen zum Schutz von Menschen und Menschenrechten?</b>	Seite 61
5.2.1	Positionen in der ökumenischen Debatte	Seite 61
5.2.2	Neue Tendenzen auf der Ebene der Vereinten Nationen	Seite 63
5.2.3	Fortgeltung der Lehre vom gerechten Krieg unter modernen Bedingungen?	Seite 65
<b>5.3</b>	<b>Völkerrechtliche Rechtfertigung von präemptiven Kriegen?</b>	Seite 67
<b>6.</b>	<b>Zusammenfassende Thesen</b>	Seite 69



# 1. Einführung

Die aktuelle friedensethische Diskussion wird aus der europäisch-US-amerikanischen Perspektive genährt von dem Eindruck, die kriegerische Gewalt nähme zu, insbesondere nach den Balkankriegen 1991, der Intervention in Afghanistan und dem Irakkrieg 2003. Dabei werden gewaltförmige Auseinandersetzungen z.B. in Afrika oft überhaupt nicht beachtet. In dem Wunsch, die Anwendung militärischer Gewalt zu vermindern, wird vorrangig diskutiert, unter welchen Bedingungen („Kriterien“) militärische Gewalt angewandt werden darf. Das „ob“ scheint gar nicht mehr zur Frage zu stehen, nur „wann, wo, wie“? Die Lehre vom gerechten Krieg, im Mittelalter zur Begrenzung von Kriegen entwickelt, aber in den Jahrhunderten der Neuzeit, insbesondere im 20. Jahrhundert, zur Begründung von Kriegen missbraucht, scheint wieder Bedeutung zu erlangen. Weshalb könnte sonst das am heftigsten diskutierte Stichwort das der *ultima ratio* sein, also die Anwendung militärischer Gewalt als dem äußersten Mittel?

Im Gegensatz dazu hat die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) schon in ihrer Denkschrift aus dem Jahre 1981 „Frieden wahren, fördern und erneuern“ eindeutig die Richtung vorgegeben: **„Der Grenzfall militärischen Eingreifens ist nicht die Zielrichtung christlich geprägter Friedensethik“ und: „Frieden zu wahren, zu fördern und zu erneuern, ist das Gebot, dem jede politische Verantwortung zu folgen hat. Diesem Friedensgebot sind alle politischen Aufgaben zugeordnet. In der Zielrichtung christlicher Ethik liegt nur der Frieden, nicht der Krieg“**.<sup>1</sup> Die Synode der EKD 1993 sagt noch deutlicher: „Beide, die vorrangige wie die unbedingte Option für die Gewaltfreiheit, führen aber zusammen in die tätige Verantwortung dafür, dass alle Handlungsspielräume entwickelt und genutzt werden, um Konflikte

ursachenorientiert, präventiv und gewaltfrei zu bearbeiten, so dass der Grenzfall militärischer Einsätze wirklich Grenzfall bleibt“.<sup>2</sup> Die *ultima ratio* ist ein „ethisches Wagnis“ und markiert den „Grenzfall christlichen Gehorsams“ im Falle des Waffen- und Kriegsdienstes, so Propst Heino Falcke im Jahre 1993.

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland 1993 hat sich in dem Text zur friedensethischen Diskussion in den Gemeinden „Glaube hat eine Wahl“ in kontroverser Weise mit unterschiedlichen Positionen auseinandergesetzt, ohne eine Entscheidung vorzuschlagen.<sup>3</sup> Die folgenden Überlegungen wollen helfen, die Prioritäten entgegen dem Trend zu ordnen und für die Gewaltfreiheit als vorrangiges Mittel und Ziel zur Vermeidung und zur Reaktion auf gewaltförmige Konflikte zu werben. Das leitende Motto ist deshalb: **„Wenn du den Frieden willst, bereite den Frieden vor (*si vis pacem para pacem*).“**

**Weil Friedensethik unter Christinnen und Christen aus dem Glauben an Jesus Christus erwächst, ist nachzudenken über die Fragen „Was sagt die Bibel zur Gewalt und ihrer Überwindung?“ und konkreter „Was bedeutet die biblische Botschaft von der Gewaltfreiheit?“** Daran orientieren sich in der Folge die spirituelle Einübung einer solchen Haltung im Alltag der Welt, die friedensethische, also normative Anleitung zum Handeln, und das konkrete friedenspolitische Engagement. Am Ende, eben nicht am Anfang, rangiert deshalb die Diskussion um das „äußerste“ Mittel, die Anwendung von Gewalt (*ultima ratio*).

Diese Reihenfolge stellt die gegenwärtige öffentliche Diskussion vom Kopf wieder auf die Füße. Bekräftigt wird damit die Botschaft des Konziliaren Prozesses, nämlich die vorrangigen Optionen für die Gewaltfreiheit, für die Armen und für die Bewahrung der Schöpfung.

<sup>1</sup> Evangelische Kirchen in Deutschland (Hrsg.), Frieden wahren, fördern und erneuern. Eine Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland, 4. Auflage, Gütersloh, 1982, S. 48

<sup>2</sup> Synode der EKD Osnabrück 1993, in: EKD (Hrsg.), Schritte auf dem Weg des Friedens, Orientierungspunkte für Friedensethik und Friedenspolitik. Ein Beitrag des Rates der EKD, EKD-Texte Nr. 48, 1994, S. 42

<sup>3</sup> Evangelische Kirche im Rheinland, Landessynode 1993, Glaube hat eine Wahl

Ein alltägliches und großes Hindernis für die konstruktive Beteiligung an der friedensethischen und friedenspolitischen Diskussion – außer der persönlichen Unsicherheit in Glaubensfragen – ist die oft lähmende Selbsteinschätzung, unsere Kenntnisse und Fähigkeiten reichen nicht aus, die für Frieden und Gerechtigkeit wichtigen Vorgänge um uns herum zu erkennen und zu beurteilen. Wenn Sie an diese Grenze stoßen, erfasst Sie möglicherweise die Resignation: „Ich kann ja doch nichts tun!“ Aber Menschen und Gesellschaften lernen durch Erfahrungen nach dem Prinzip „Versuch und Irrtum“, wie Sie es sicher bei anderen schwierigeren Aufgaben schon bemerkt haben.

- Nutzen Sie Ihre Zugänge zu Informationen – und damit zur Macht des Wissens – durch Druck- und elektronische Medien, durch nichtstaatliche und staatliche Institutionen, durch unsere Kirchen und auch durch die einschlägigen Wissenschaften.
- Teilen Sie Ihr Wissen, Ihre Erfahrungen und Fähigkeiten mit anderen! Dann verstehen Sie besser, was vorgeht und lernen voneinander, mit Problemen umzugehen.
- Knüpfen Sie Beziehungen über Ihren engen persönlichen und familiären Lebensbereich hinaus! Die Mitarbeit in Gemein-

den, Gruppen, Vereinen und Verbänden und in politischen Parteien durchbricht die friedenspolitische Isolation.

- Unterstützen Sie, was heute ganz allgemein „Zivilgesellschaft“ genannt wird! Hier geht es um ein gemeinsames Bewusstsein (Identität) und öffentliche Einflussnahme für mehr Frieden und Gerechtigkeit. Zivilgesellschaftliche Gruppen, z.B. Initiativen für Menschenrechte, sind zugleich Partner und Kritiker staatlicher und kommunaler Stellen bei der Ausübung der ihnen anvertrauten Verantwortung.
- Suchen Sie in Ihrer Gemeinde, Initiativgruppe, Ihrer Kirche oder bei einer ökumenischen Einrichtung (z.B. Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen, Vereinte Evangelische Mission, Ökumenischer Rat der Kirchen, Konferenz Europäischer Kirchen) nach Anknüpfungspunkten, bei denen Sie sich „einklinken“ können. Vieles geschieht zum Thema Überwindung von Gewalt schon, ohne dass es bewusst wäre.
- Trainieren Sie Mut und Ausdauer, gegen Hindernisse die Vorstellungen und Visionen eines „gerechten Friedens“ zu verfolgen.

### Die Schwestern

*Die Kanone sprach zur Glocke:  
„Immer locke, immer locke!*

*Hast dein Reich, wo ich es habe,  
hart am Leben, hart am Grabe.*

*Strebst umsonst, mein Reich zu schmälern,  
bist du ehern, bin ich stählern.*

*Heute sind sie dein und beten,  
morgen sind sie mein und - töten.*

*Klingt mein Ruf auch unwillkommen,  
keiner fehlt von deinen Frommen.*

*Und wenn dem Felde fehlt das Eisen,  
wird man dich vom Turme reißen.*

*Beste, statt uns zu verlästern.  
Laß uns einig sein wie Schwestern.*

*Drauf der Glocke dumpfe Kehle:  
„Ausgeburt der Teufelsseele,*

*wird mich erst der rechte läuten,  
wird es deinen Tod bedeuten.“*

*(nach Christian Morgenstern)*

Diese Argumentationshilfe zur Friedensarbeit hilft Ihnen, selbstständig zum „gerechten Frieden“ zu arbeiten.

- Sie können die Texte alleine oder in Gruppen nutzen.
- Jedes Kapitel kann für sich alleine Grundlage der Beschäftigung sein.
- Die Inhalte der Kapitel bieten Informationen zum Sachstand, Erläuterung offener Fragen und Positionen dazu, Anregungen, weiterführende Literatur und Adressen.
- Ihre eigene Meinung ist gefragt. Setzen Sie sich mit den Positionen auseinander, die in den Texten referiert werden!
- Als Literatur wurden neuere Texte ausgewählt, die leicht und möglichst kostenlos zu beschaffen sind. Als Adressen wurden durchgängig Website-Adressen angegeben. Gedichte, Grafiken und Gebete, im laufenden Text platziert, sind einzeln nutzbar.
- Viel Gewinn bei der Arbeit!



## 2. Zum Verständnis des gerechten Friedens

Erstmals wurde ein „gerechter Friede“ als „Lehre“ und als Gegensatz zum „gerechten Krieg“ ausdrücklich von der Ökumenischen Versammlung Dresden – Magdeburg – Dresden im Jahre 1989 noch vor der großen politischen Wende im Ost-West-Verhältnis gefordert: **„Mit der notwendigen Überwindung der Institution des Krieges kommt auch die Lehre vom gerechten Krieg, durch welche die Kirchen den Krieg zu humanisieren hofften, an ein Ende. Daher muss schon jetzt eine Lehre vom gerechten Frieden entwickelt werden, die zugleich theologisch begründet und dialogoffen auf allgemein-menschliche Werte bezogen ist. Dies im Dialog mit Andersglaubenden und Nichtglaubenden zu erarbeiten, ist eine langfristige ökumenische Aufgabe der Kirchen“.**<sup>4</sup>

Die römisch-katholische Kirche mit dem Wort der Bischöfe „Gerechter Friede“ vom September 2000, der Zentralausschuss des Ökumenischen Rates in Potsdam 2001, die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) in der Zwischenbilanz „Friedensethik in der Bewährung“ vom September 2001, viele kirchenleitende Voten sowie Erklärungen von Initiativen und Gruppen haben der Dresdener Forderung von 1989 zugestimmt.<sup>5</sup>

Beigetragen zu diesem Ergebnis haben die vorlaufenden oder gleichzeitigen Beschlüsse der Versammlungen im Konziliaren Prozess für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung, insbesondere die Europäischen Ökumenischen Versammlungen in Basel (1989) und Graz (1997), das Forum der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) in Stuttgart (1988), und die Weltversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) in Seoul

(1990). Die Schrift der Evangelischen Kirche im Rheinland „Glaube hat eine Wahl“ (1993) nahm diese Entwicklung inhaltlich auf. Nimmt man die Inhalte dieser und anderer Quellen zusammen, so lässt sich die Botschaft des gerechten Friedens in kurzen Sätzen so fassen<sup>6</sup>: **Der gerechte Friede kann nicht als die bloße Abwesenheit von Krieg verstanden werden, sondern als ein umfassendes konstruktives Programm zur Durchsetzung der vorrangigen Optionen zugunsten der Armen, der Gewaltfreiheit und der Förderung und des Schutzes des Lebens. Ein gerechter Friede kann nicht als ein zukünftig abschließbares Vorhaben verstanden werden. Der gerechte Friede ist vielmehr ein offener, geschichtlich-dynamischer Veränderungsprozess mit immer neuen Anstrengungen zur Verminderung oder gar Überwindung der sich wandelnden Ursachen von Unfrieden, welche sind: Not, Gewalt, Unfreiheit und destruktive Aggressivität aus Angst. Dieser Prozess schließt Rückschläge nicht aus. Er nimmt die jeweilige reale Situation als Ausgangspunkt für neue Bemühungen. Leitlinien dieses Prozesses sind weltweit geltende Normen und Werte wie Demokratie und Menschenrechte, sowie die Forderung nach einer Weltinnen- und Weltordnungspolitik und ein abgestimmtes Handeln trotz unterschiedlicher Interessen.**

Ein gerechter Friede entwickelt sich durch konkrete Fortschritte in zentralen Arbeitsbereichen (Dimensionen), die miteinander verbunden sind. Friedenspolitisch zielt der gerechte Friede darauf ab, Macht im Sinne von *violencia* (Verletzung, Schändung, Entheiligung) zu brechen und eine gewaltfrei und demokratisch begründete Macht im Sinne von *potestas* (an Recht gebunden, Sanktionen unterworfen) zur Förderung von Demokratie und Menschenrechten zu etablieren. Das Leitbild des gerechten Friedens zielt darauf, kriegerischer Gewalt überhaupt die

4 Evangelische Kirche in Deutschland – Kirchenamt (Hrsg.), Ökumenische Versammlung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung Dresden – Magdeburg – Dresden, EKD-Texte 38, 1991, Seite 32, Ziffer 36

5 Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), Die deutschen Bischöfe, Gerechter Friede, Bonn, 2000; Ökumenischer Rat der Kirchen (ÖRK), Zentralausschuss Potsdam 2001, Der Schutz gefährdeter Bevölkerungsgruppen in Situationen bewaffneter Gewalt: Ein ökumenischer ethischer Ansatz, epd-Dokumentation 8/01, Ziffern 40 ff.; Evangelische Kirche in Deutschland – Kirchenamt (Hrsg.), Friedensethik in der Bewährung. Eine Zwischenbilanz, Hannover, 2001

6 Vgl. Ulrich Frey, Der gerechte Frieden und der Krieg, Plädoyer für die Wiederaufnahme der friedensethischen Diskussion, in: Ökumenischer Informationsdienst, Nr. 71, 1. Quartal 2003, s. 2f.

Legitimation zu entziehen, also in Analogie zur Abschaffung der Sklaverei das Kriegsführen moralisch zu ächten, politisch überflüssig zu machen und von Rechts wegen zu verbieten.<sup>7</sup>

Der gerechte Friede wird angeleitet von der Suche nach Wahrheit und von Wahrhaftigkeit. Zu fördern sind Anstrengungen in partnerschaftlicher und multilateraler Zusammenarbeit gegen kulturelle, politische und wirtschaftliche Dominanz einzelner Mächte. Dimensionen, in denen sich der gerechte Friede verwirklicht, sind u. a.

- die Förderung von weltweiter Gerechtigkeit,
- die Schaffung und Durchsetzung von Recht im globalen Maßstab,
- die Transformation von Gewalt bis zu deren Überwindung in gewaltmindernden Prozessen durch Zivilgesellschaft und Staat,
- Bildung, Erziehung, Dienst für den Frieden sowie Qualifizierung dafür,
- Abrüstung und Konversion,
- eine weltweite nachhaltige Entwicklung, ein schöpfungsgerechter Lebensstil.

Die Evangelische Kirche im Rheinland hat die Arbeit für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung, in deren Zusammenhang der „gerechte Frieden“ steht, in ihre Kirchenordnung aufgenommen: „Sie tritt ein für die Beachtung der Gebote Gottes, für Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung und die Heiligung des Sonntags und der kirchlichen Feiertage“ (Artikel 1 Absatz 6).

### *Die Gewalt fängt nicht an ...*

*Die Gewalt fängt nicht an  
wenn einer einen erwürgt  
Sie fängt an  
wenn einer sagt:  
Ich liebe dich: Du gehörst mir!*

*Die Gewalt fängt nicht an,  
wenn Kranke getötet werden.  
Sie fängt an,  
wenn einer sagt:  
Du bist krank: Du musst tun was ich sage!*

*Die Gewalt fängt an  
wenn Eltern  
ihre folgsamen Kinder beherrschen  
und wenn Päpste und Lehrer und Eltern  
Selbstbeherrschung verlangen ....*

*Die Gewalt herrscht  
wo irgendwer  
oder irgendwas  
zu hoch ist  
oder zu heilig ist  
um noch kritisiert zu werden.*

*Oder wo die Kritik nichts tun darf  
sondern nur reden  
und die Heiligen oder die Hohen  
mehr tun dürfen als reden ....*

*(Erich Fried)*

<sup>7</sup> Horst Scheffler, Die Ethik vom Gerechten Frieden und die Überwindung des Krieges. Der Gerechte Friede als das Ziel aller Politik, in: Gerhard Kümmel/Sabine Collmer (Hrsg.), Soldat – Militär – Politik – Gesellschaft, Baden-Baden 2003, S. 144

### 3. Auf dem Weg zu einer Theologie des gerechten Friedens

Die hebräische Bibel und das Neue Testament nehmen die Überwindung von Gewalt ernst. Beide verdrängen das Problem der Gewalt nicht. Vom Mord des Kain an Abel bis hin zum Tod Jesu Christi am Kreuz ist Gewalt eines der zentralen Themen der Bibel. Dieses Buch zur Geschichte der Menschheit bestätigt mit seinen Erzählungen, dass jeder und jede von uns fähig zur Gewalt ist. Auch die Geschichte des Christentums und der Kirchen zeigt die Verstrickung in Gewalt. Trotzdem sind wir der Gewalt nicht ausgeliefert. Denn die Bibel ist zutiefst ein Buch der Befreiung von Gewalt. Gewaltverzicht zur Verminderung oder Auflösung von Gewalt befähigt Täter und Opfer zur Liebe am Nächsten und zum Leben als Teil der Schöpfung Gottes. Das ist die Botschaft der Bibel zur Entwicklung der Menschheit.

Zur Begründung von Gewaltfreiheit genügt es nicht, den Entwicklungsprozess der jüdisch-christlichen Kultur mit Bibelstellen zu markieren. Es reicht auch nicht, den sündhaften Menschen in seiner unerlösten Welt auf die menschliche Vernunft zu verweisen. Für Dietrich Bonhoeffer, der als Christ mit der Anwendung legitimer Gewalt gegen den Diktator Hitler gerungen hat und wegen seiner Beteiligung am 20. Juli 1944 hingerichtet worden ist, geht es um mehr: „Es ist eine Verleugnung der Offenbarung Gottes in Jesus Christus, ‚christlich‘ sein zu wollen, ohne ‚weltlich‘ zu sein oder weltlich sein zu wollen, ohne die Welt in Christus zu sehen und zu erkennen. Es gibt daher nicht zwei Räu-

me, sondern nur den einen Raum der Christuswirklichkeit, in dem die Gottes- und die Weltwirklichkeit miteinander vereinigt sind. Die christliche Ethik fragt nun nach dem Wirklichwerden dieser Gottes- und Weltwirklichkeit, die in Christus gegeben ist, in unserer Welt“.<sup>8</sup>

#### 3.1 Drei christliche Traditionen, mit Gewalt umzugehen

Im Wesentlichen zeichnen sich drei christliche Traditionen ab, mit Gewalt umzugehen. Sie haben sich an der Frage nach Krieg und Frieden herausgebildet,<sup>9</sup> müssen aber zusätzlich ausdrücklich auf die Gewalt gegen Gerechtigkeit und gegen die Schöpfung hin durchdacht werden, weil diese existenziell wichtigen Güter aktuell in besonderer Weise von direkter und struktureller Gewalt bedroht sind. In dieser Broschüre ist es nicht leistbar, auch die speziellen theologischen und ethischen Fragen zu Gerechtigkeit und der Bewahrung der Schöpfung<sup>10</sup> ausführlich zu behandeln.

##### 3.1.1 Die Tradition des unbedingten Gewaltverzichts

„Es braucht die Bereitschaft des Leibes Christi, eher Gewalt zu leiden, als Gewalt zu tun.“ Denn: „Als Menschen können wir uns selbst nicht befreien von Sünde und Gewalt. Nach Epheser 2,14 ist ‚Christus unser Friede‘. Sein Leben, Tod und Auferstehen stiften neue Gemeinschaft mit Gott und zwischen verfeindeten Menschen/Völkern. Kirche hat den Auftrag, Christus und seinen Frieden zu bezeugen. Sie lädt Menschen ein, sich mit Gott und untereinander versöhnen zu lassen und Glieder am Leibe Christi zu werden. In Bekehrung und Nachfolge wenden sich Menschen

<sup>8</sup> Dietrich Bonhoeffer, Ethik (DBW 6), Gütersloh 1992, 40

<sup>9</sup> vgl. Gabriele Scherle, Gewalt im Namen Gottes?, in: Frieden denken, Frieden machen – Kriege haben keine Chance, Materialien der Evangelischen Kirche von Westfalen, Teil 2: Urteilen, 2005, S. 17f; Fernando Enns, Militärisches Eingreifen als „ultima ratio“?, ebenda, S. 56 ff.; Heinrich Bedford-Strohm, Gottes Versöhnung und militärische Gewalt. Zur Friedensethik nach dem Kosovo-Krieg, in: Rudolf Weth (Hrsg.), Das Kreuz Jesu – Gewalt, Opfer, Sühne, Neukirchener, 2001, S. 209 ff.

<sup>10</sup> siehe zur Theologie und Ethik von Gerechtigkeit und Schöpfung: Ulrich Duchrow/ Gerhard Liedke, Schalom. Eine biblische Arbeitshilfe zum Konziliaren Prozess, Kreuz-Verlag, 1987; zu Globalisierung und Ethik: Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt, Bundesvorstand (Hrsg.), Ethische Orientierungen für eine globalisierte Wirtschaft, Entwurf KDA IV, 2001; Südwind e.V., Strukturelle Gewalt in den Nord-Süd-Beziehungen, Band 1: Wer bestimmt den Kurs der Globalisierung?

vom Weg der Gewalt auf den Weg des Friedens. Aus der Bindung an Jesus Christus schließlich erwachsen ethische Prämissen, die sich von denen der Gesellschaft unterscheiden. In Christus ist die Gewalt überwunden.“<sup>11</sup> So fasst Wolfgang Krauß, ein Mennonit, die Position des unbedingten Gewaltverzichts zusammen, die auf der Grundlage der Bergpredigt (Matthäus 5) bis zur „Konstantinischen Wende“ im 4. nachchristlichen Jahrhundert das Leben der Gemeinden bestimmte. Der römische Kaiser Konstantin (um 285 bis 337) begann, die bislang gültige heidnische römische Staatsreligion durch das Christentum zu ersetzen. Er erließ im Jahre 313 Toleranzedikte zugunsten der blutig verfolgten Minderheit der Christen, die bis dahin dem römischen Staat nicht als Beamte oder Offiziere im Heer dienen durften, weil sie den Kaiser- und Götter-Kult ablehnten. Die frühen Christen lebten dem himmlischen Frieden in Erwartung des baldigen Endes der Welt und der Wiederkehr Christi mit aktivem Handeln, nicht durch passives Hinnehmen aus einer Haltung der „*patientia*“ (deutsch: Geduld) entgegen, was dem heutigen Verständnis der grundsätzlichen Gewaltfreiheit entspricht.<sup>12</sup> Je mehr die Christen anerkannt und zum Staatsdienst zugelassen wurden, desto intensiver mussten sie sich zwangsläufig mit ethischen Fragen im Spannungsfeld zwischen ihrem Glauben und dem Wesen des Staates, insbesondere seiner Gewaltanwendung, auseinandersetzen.

Die historischen Friedenskirchen der Mennoniten und der Brethren sowie die Quäker und viele Christinnen und Christen in den Großkirchen führen die Tradition des prinzipiellen Gewaltverzichts im Sinne einer aktiven Gewaltfreiheit fort, die sich von tatenlosem

selbstgenügsamen Verhalten unterscheidet. Sie verzichten auf den Schutz von Waffen, verweigern den Kriegsdienst und entwickeln stattdessen konstruktive Programme und Aktionen gegen Gewalt. Konsequenter ist die aufbauende Friedensarbeit unbedingter Pazifisten aus dieser Haltung heraus, wie sie beispielhaft von Gandhi, Martin Luther King, Oscar Romero, Jean Goss oder Hildegard Goss-Mayr und anderen mit großem Erfolg in, Europa, Nordamerika, Lateinamerika, Afrika und Asien geleistet worden ist und geleistet wird<sup>13</sup>.

Der mennonitische friedenskirchliche Theologe John Howard Yoder fasst das Verhältnis des aktiv gewaltfreien Christenmenschen zum heidnisch verstandenen Staat so: „Der Christ dient gerade dann dem Staat und dem Gemeinwesen am besten, wenn er in der Verkündigung des Evangeliums, im Vorleben eines vorbildlichen Gemeinschaftslebens und in der Fürbitte für alle Menschen mit seinem Christsein ernst macht.“<sup>14</sup> Diese Position wird nicht nur von Christenmenschen, sondern auch von Gläubigen anderer Religionen und aus humanistischen Gründen vertreten. Anzufragen ist, ob nicht eine prinzipiell ausgerichtete Ethik in bestimmten Fällen das Gegenteil dessen bewirkt, was sie erreichen will.

---

11 Wolfgang Krauß, Modernisierung des Vokabulars oder Bekehrung zum gewaltfreien Jesus, Vortrag beim 3. Offenen Forum zur Dekade zur Überwindung von Gewalt bei der EKD, Hannover am 7.5.2001, unveröffentlichtes Manuskript

12 Thomas Gerhards (Hrsg.), Pazifismus und Kriegsdienstverweigerung in der frühen Kirche. Eine Quellensammlung, 6. Auflage, 1991, verlegt vom Versöhnungsbund, S. 10

13 Vgl. Birgit Berg (Hrsg.), Weltkarte der Hoffnung. Werkstattmappe mit 150 gewaltfreien Ereignissen des 20. Jahrhunderts, Arbeitsgruppe Gütekräft, [www.guetekraft.net](http://www.guetekraft.net)

14 John Howard Yoder, Nachfolge Christi als Gestalt politischer Verantwortung, Agape Verlag, 2000, S. 52

### 3.1.2 Die Tradition der legitimierten oder begrenzten Gewalt

Die einflussreichste Tradition der Kirchen war und ist die der Legitimierung von ausnahmsweiser bzw. begrenzter Gewalt. Angeknüpft wird dazu an Römer 13 oder Matthäus 22,21. Das wichtigste Instrument zur Begrenzung von Gewalt war und ist die Institution des Rechts. Recht drängt schon in der hebräischen Bibel die Gewalt zurück. Ein Beispiel aus der Zeit nach Christus ist der Versuch, kriegerische Gewalt durch die Lehre vom gerechten Krieg zu begrenzen. Ökumenischer Konsens aber ist heute, dass die Lehre vom gerechten Krieg theologisch und geschichtlich überholt ist.

Der Kirchenvater Aurelius Augustinus, Bischof von Hippo (354 – 430), vor seiner Bekehrung zum Christentum römischer Regierensprecher, entwickelte die später so genannte Lehre vom „gerechten Krieg“ (*bellum iustum*) in seinem Werk „De civitate dei“ („Vom Gottesstaat“) aus Überlegungen zur Sühnung von Unrecht und zur Bestrafung von Rechtsverletzern auf der Grundlage der christlichen Überlieferungen, aber auch aus rechts- und staatspolitischen Traditionen der Antike nach Aristoteles und Cicero. Weil das Christentum seit 391 offizielle Staatsreligion war und sich spätestens dann mit den weltlichen Fragen von Staat und Rechtsordnung auseinandersetzen musste, suchte er eine Verständigung zwischen dem christlichen Pazifismus und dem staatlichen Gewaltpotenzial.

Der Scholastiker und Kirchenvater Thomas von Aquin (1225 – 1274) behandelte den gerechten Krieg in seiner „*Summa Theologica*“ unter dem Gesichtspunkt des sittlichen Handelns im Kapitel über die Tugend der Liebe. Er gab der Lehre vom gerechten Krieg im Mittelalter den ethisch-theologischen Stellenwert, den sie bis in das 20. Jahrhundert hinein hatte.

Hier reicht es aus, die Kriterien zu zitieren, deren Erfüllung Kriege zwischen Staaten ethisch rechtfertigten. Die Lehre vom gerechten Krieg umfasst das **Recht zum Krieg** (*ius ad bellum*) und das **Recht im Kriege** (*ius in bello*).<sup>15</sup>

#### Recht zum Krieg

- Anordnung des Krieges durch eine rechtmäßige Autorität, also eine legitime Entscheidungsgewalt (*legitima potestas*),
- Bestehen eines gerechten Grundes (*causa iusta*),
- Bestehen der Absicht zur Wiederherstellung der Friedensordnung (*recta intentio*),
- Krieg als letztes Mittel, nachdem alle nicht-militärischen Mittel erschöpft sind (*ultima ratio*),
- vernünftige Aussicht auf Erfolg.

#### Recht im Krieg

(mit zahlreichen Regelungen im Kriegsvölkerrecht)

- Verhältnismäßigkeit der Güter. Das in Kauf genommene Übel darf das zu schützende Gut nicht übertreffen (*debitus modus*),
- Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten.

Für Protestantinnen und Protestanten von Bedeutung ist der Streit, ob die Lehre vom „gerechten Krieg“ in die Bekenntnisschrift des **Augsburger Bekenntnisses**<sup>16</sup> (*Confessio Augustana, CA*) von 1530 übernommen worden ist, wo es in Artikel 16 heißt: „Von der Polizei (Staatsordnung) und dem weltlichen Regiment wird gelehrt, dass alle Obrigkeit in

<sup>15</sup> Vgl. [www.friedenspädagogik.de/themen/krieg-verst](http://www.friedenspädagogik.de/themen/krieg-verst)

<sup>16</sup> Evangelisches Gesangbuch Nr. 857

der Welt und geordnetes Regiment und Gesetze gute Ordnung sind, die von Gott geschaffen und eingesetzt sind, und dass Christen ohne Sünde ... rechtmäßig Kriege führen (*iure bellare*), in ihnen mitstreiten ... können ...“. Die Formulierung kann interpretiert werden als „gerechte Kriege“ oder auch als „rechtmäßige, d.h. nach den damaligen Rechtsvorstellungen legitime Kriege“<sup>17</sup>. Vom „gerechten Krieg“ (lateinisch wörtlich: *bellum iustum*) ist in der CA 16 nicht die Rede.

Die Lehre vom gerechten Krieg, eigentlich zur Begrenzung von Kriegen gedacht, wurde in den folgenden Jahrhunderten als Folge neuer politischer und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen (Herausbildung von souveränen Staaten, Trennung von Politik und Moral, Nationalismus, Bürgerkriege) als Instrument zur Rechtfertigung von Kriegen für ideologische und politische Interessen missbraucht, so dass sie an politischer Gestaltungskraft und christlicher Substanz verlor. Im Zeitalter des Absolutismus nahmen die Souveräne mit dem freien Kriegsführungsrecht (*liberum ius ad bellum*) für sich in Anspruch, beliebig Kriege führen zu dürfen, ohne an ethische Bedingungen gebunden zu sein. Im Ergebnis hat die Lehre vom gerechten Krieg kriegerische Gewalt nicht begrenzt, sondern ausgeweitet. Sie hatte gleichwohl große Bedeutung für die Entwicklung des Völkerrechts, u. a. hinsichtlich des staatlichen Gewaltmonopols und überstaatlicher Friedensordnungen.<sup>18</sup>

**Die Charta der Vereinten Nationen (1945)** schließlich hat die Lehre vom gerechten Krieg völkerrechtlich außer Kraft gesetzt. Gründe für die Forderung nach Ächtung und Überwindung des Krieges in der Charta waren die Grauen des 1. und 2. Weltkrieges. Die Präambel der Charta stellt fest: „Wir, die Völker der Vereinten Nationen – fest entschlossen, künftige Geschlechter vor der Gei-

ßel des Krieges zu bewahren, die zweimal zu unseren Lebzeiten unsagbares Leid über die Menschheit gebracht hat, ...“ Artikel 2 Absatz 4 der Charta spricht deshalb ein allgemeines völkerrechtliches Gewaltverbot aus, indem sie den Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen „in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt“ untersagt. Damit sind alle Kriege einschließlich der Angriffskriege gemeint. Ausnahmen sind lediglich das Recht zur „individuellen und kollektiven Selbstverteidigung“ „im Falle eines bewaffneten Angriffs“ (Artikel 51) und die „zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen“ auf Beschluss des Sicherheitsrates (Artikel 42). Freilich sind auch diese Ausnahmen wieder auslegungsfähig oder abhängig von der Bereitschaft der Staaten, internationales Recht zu befolgen und damit offen für Missbrauch. Das zeigen die aktuellen Beispiele der Kriege im Kosovo, in Afghanistan und gegen den Irak. Die politische Entwicklung nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes hat darüber hinaus den unbedingten Schutz der staatlichen Souveränität in Frage gestellt: Darf sie aus übergeordneten ethischen oder rechtlichen Gründen durch Interventionen von außen verletzt werden? Näheres dazu ist in Kapitel 5 nachzulesen.

Die erste **Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK)**, die Weltkirchenkonferenz 1948 in Amsterdam, „bezeugt(e) ... der gesamten Welt einmütig“, was seither ständig zitiert wird: „Krieg soll nach Gottes Willen nicht sein.“ Damit war für den Bereich des ÖRK Krieg grundsätzlich geächtet. Nicht ausreichend bekannt sind die im Folgenden dokumentierten Meinungs-

---

17 Wolfgang Huber, Rückkehr zum gerechten Krieg? Aktuelle Entwicklungen in der evangelischen Friedensethik, Zeitschrift für Evangelische Ethik 2/2005, S. 113 ff., unter Bezug auf Torleiv Austad, in: ders./Horst Georg Pöhlmann/Friedhelm Krüger, Theologie der lutherischen Bekenntnisschriften, Gütersloh 1996, S. 126

18 Vgl. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), Gerechtigkeit schafft Frieden. Wort der Deutschen Bischofskonferenz zum Frieden, 1983, S. 23 ff.

verschiedenheiten zur Frage „Kann der Krieg heute noch ein Akt der Gerechtigkeit sein?“, die erklären, weshalb statt des „darf“ ein „soll“ steht. Drei Grundhaltungen wurden in der Versammlung vertreten:

- Kein Krieg kann mehr ein Akt der Gerechtigkeit sein, auch wenn „unter bestimmten Umständen“ ein Krieg nötig wird,
- Zustimmung zum Krieg als „letztem Mittel, um dem Recht Geltung zu verschaffen“,
- bedingungslose Ablehnung jedweden Kriegsdienstes.

Die **römisch-katholische Kirche** hat in ihrer Lehrverkündigung seit Papst Pius XII. in deutlicher Weise wiederholt friedensethisch und friedenspolitisch Stellung genommen. Beispiele sind die Enzyklika *Pacem in terris* Papst Johannes XXIII. (1963), die Pastoralkonstitution *Gaudium et spes* des Zweiten Vatikanischen Konzils (GS 77 – 90) und die Worte des jüngst verstorbenen Papstes Johannes Paul II. Die Richtung der konziliaren Friedensethik ist ein umfassender Frieden und die völkerrechtliche Ächtung jeden Krieges, ohne allerdings eine grundsätzliche pazifistische Haltung einzunehmen<sup>19</sup>. Auch das Wort der deutschen Bischöfe „Gerechter Friede“ aus dem Jahre 2000 tut dies nicht.

**Heute steht nicht mehr die Lehre vom gerechten Krieg<sup>20</sup> zur Debatte, sondern die Überwindung von Gewalt und die Förderung einer Kultur der Gewaltfreiheit. So ist zu fragen:**

- Welche spirituellen Kräfte können Christinnen und Christen und ihre Kirchen freisetzen, um gesellschaftliche und politische Prozesse zur Überwindung von Gewalt in Gang zu setzen und auch durchzuhalten?

- Wie kann kriegerischer Gewalt wirksam und nachhaltig vorgebeugt werden? Es müssen Strukturen, Verfahren und Aufgaben gesucht werden, um Konfliktprävention, Konfliktbeilegung und Friedenskonsolidierung, also eine zivile Konfliktbearbeitung zugunsten der Realisierung der universellen Menschenrechte durchzusetzen. Je mehr das gelingt, desto weniger Grund ist für militärisches Handeln und dies rechtfertigende ethische Begründungen gegeben.
- Kann und soll es Prüfungskriterien<sup>21</sup> geben, einschließlich der Kriterien aus der Lehre vom gerechten Krieg, die es rechtfertigen, die Souveränität eines Staates durch gewaltsame Interventionen seitens eines anderen Staates oder einer völkerrechtlichen Autorität zu verletzen? Als Folge der vermehrten kriegerischen Auseinandersetzungen nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes in Bürgerkriegen und zerfallenden Staaten wird derzeit darüber gestritten, ob und wie dies zur Herstellung und Bewahrung von Menschenrechten zulässig ist.

### 3.1.3 Die Tradition der heiligen Gewalt

**Die dritte Tradition war und ist die der „heiligen Gewalt“, die so in der Bibel zwar nicht bezeichnet, aber unter diesem Kürzel unter Bezug auf die hebräische Bibel diskutiert wird: Gewalt im Namen Gottes gegen das Böse.**<sup>22</sup> „Vernichten soll sie doch der Tod, lebendig sollen sie zur Grube fahren“ (Psalm 55,16). Solche Rufe sind mit den Geboten zur Feindesliebe und dem Verbot, andere zu bedrohen oder zu beschimpfen, sowie mit der Hoffnung „Schwerter zu Pflugscharen“ (Jesaja 2,4 und Micha 4, 1-3) nicht zu vereinbaren, besonders nicht im Gebet. Gebete wie in Psalm 35,1 ff sind nicht mehr verständlich und werden deshalb aus den Liturgien und

19 Vgl. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, *Gerechtigkeit schafft Frieden*, 1983, S. 32 ff.

20 Ausführlich: Michael Haspel, *Einführung in die Friedensethik*, in: Peter Imbusch/ Ralf Zoll (Hrsg.), *Friedens- und Konfliktforschung*. Eine Einführung, 3. Auflage, Wiesbaden 2005, S. 517 ff.

21 Vgl. Evangelische Kirche in Deutschland – Kirchenamt der EKD, *Friedensethik in der Bewährung*. Eine Zwischenbilanz, 2001, S. 80

22 Vgl. Gabriele Scherle, *Traditionen des Friedenshandelns und der Gewaltüberwindung – heute neu gesehen*, in: epd-Dokumentation Nr. 6/2005, *Friedensethik*. Der lange Weg zum gerechten Frieden – die Dekade zur Überwindung von Gewalt in den USA und in Deutschland, Referate einer Tagung der Evangelischen Akademie zu Berlin; Gabriele Scherle, *Gewalt im Namen Gottes? Zum Problem der „Heiligen Gewalt“ in der christlichen Tradition*, in: Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (MÖWe) der Evangelischen Kirche von Westfalen (Hrsg.), *Du kannst ... Frieden denken, Frieden machen*, Materialien zur Dekade, 2005, Teil 2, S. 17

dem Glaubensleben ausgeblendet. Psalm 37 wird im Evangelischen Gesangbuch (Nr. 719) nur teilweise abgedruckt. Der Wunsch nach Gottes Gericht über die Frevler ist darin gestrichen. Damit wird auf die Gerichtseröffnung Gottes verzichtet und seine Liebe bleibt unerwähnt.<sup>23</sup> Dabei erklären sich diese Texte der Bibel aus den Erfahrungen Israels mit Unterdrückung und Leiden. Die Betenden Israels schriehen ihren Schmerz und ihre Gefühle heraus. Die über die Existenz der israelitischen Stämme entscheidenden Kriege galten als Jahwe-Kriege. Sie wurden unter der Führung eines mit dem Geist Jahwes begabten charismatischen Führers und nach kultischen Regeln geführt.

Der Krieg wird also primär von Jahwe entschieden, was ihn als einen „heiligen“ Krieg (z.B. 1. Samuel 4) erscheinen lässt. Wo in der hebräischen Bibel von Kriegen berichtet wird, kämpft nicht Israel für seinen Gott, sondern Gott selbst kämpft für sein und mit seinem Volk. Die Erzählungen der Tora und Landnahme sind deshalb von vornherein unrealistisch gehalten; man erzählt vom Jahwekrieg für die Entstehung Israels, aber nicht als Maßstab für gegenwärtiges Handeln. Im Alten Orient findet der Jahwekrieg weit verbreitete Parallelen. Auch zum Islam bestehen Parallelen. Die Diskussion mit dem Islam ist auch vor solchem Hintergrund zu führen.

Auch wir möchten, wenn wir ehrlich zu uns selbst sind, gelegentlich mit „heiliger Gewalt“ unlösbar scheinende Probleme beseitigen. Als heilig ausgegebene Gewalt ist in unserem Alltag, in unserer Geschichte und in unserer Kultur vorhanden, wird aber in gefährlicher Weise verdrängt. Indem wir darüber sprechen, können wir Traumata und Verletzungen öffentlich verarbeiten, weil sie in Sprache gefasst werden. Ein Beispiel dafür ist die Aufarbeitung von Verbrechen, die Deutsche im 2. Weltkrieg in ideologischer

Verblendung begangen haben. Täter ließen erst sehr spät darüber mit sich reden. Die Gesellschaft verdrängte das Geschehene anfangs. Beides hatte zur Folge, dass Unrecht nicht gesühnt werden konnte und die Gewalterfahrung auf Täter- und Opferseite erhalten blieb. „Rächt euch nicht selbst, sondern gebt Raum für den Zorn Gottes!“ (Römer 12,19). Deshalb beten wir im Vaterunser „... und erlöse uns von dem Bösen“. Positive Beispiele der Aufarbeitung erfahrener Gewalt sind beispielsweise das Gebet aus dem Frauenkonzentrationslager Ravensbrück (Evangelisches Gesangbuch nach Lied Nr. 94) „Friede den Menschen, die bösen Willens sind ...“, und Bonhoeffers Gedicht „Ich glaube, dass Gott aus allem, auch aus dem Bösen, Gutes entstehen lassen kann und will“ (nach Lied 525 im Evangelischen Gesangbuch<sup>24</sup>).

#### *Rache psalm einer sexuell missbrauchten Tochter*

*Ich fordere Deine Gerechtigkeit Gott  
hilf mir tritt Du für mich ein  
lass ihn zittern vor Angst  
diesen Kinderseelenmörder  
zu einem Nichts schrumpfen soll seine Seele*

*Du sollst mein Racheengel sein Gott  
hilf mir tritt Du für mich ein  
lass ihn nicht davonkommen  
diesen ehrbaren Schrebergärtner  
erfinde die Hölle neu für ihn*

*Du allein bist stärker als er Gott  
hilf mir tritt Du für mich ein  
lass meinen Körper  
wieder ganz allein mir gehören Gott  
schmeiß ihn aus meiner Seele ...*

*(Carola Moosbach, Gottesflamme Du Schöne,  
Lob- und Klagegebete, Gütersloh 1997, S. 71)*

<sup>23</sup> Klara Butting, Der Zorn Gottes und die Gewalt der Menschen, in: Dekade-Nachrichten der EKD-Projektstelle Gewalt überwinden, Ausgabe 6/Februar 2003, S. 18

<sup>24</sup> Ausgabe für die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche



*Jüdisches Gebet aus dem KZ*

*Friede sei den Menschen, die bösen Willens sind; und ein Ende sei gesetzt aller Rache und allem Reden von Strafe und Züchtigung. Aller Maßstäbe spotten die Greuelthaten; sie stehen jenseits aller menschlichen Fassungskraft, und der Blutzeugen sind gar viele ...*

*Darum, o Gott, wäge nicht mit der Waage der Gerechtigkeit ihre Leiden, dass du sie ihren Henkern zurechnest und von ihnen grauenvolle Rechenschaft forderst, sondern lass es anders gelten.*

*Schreibe vielmehr allen schlechten Menschen zugut und rechnen ihnen an: all den Mut der anderen, ihre hochgesinnte Würde, die Hoffnung, die sich nicht besiegt gab, und das tapfere Lächeln, das die Tränen versiegen ließ, all die durchpflügten, gequälten Herzen ..., all das, mein Gott, soll zählen und nicht das Böse.*

*Und für die Erinnerung unserer Feinde sollen wir nicht mehr ihre Opfer sein, nicht mehr ihr Alpdruck und Gespensterschreck, vielmehr ihre Hilfe, dass sie von ihrer Raserei ablassen - und wieder Friede werde auf dieser armen Erde über den Menschen guten Willens - und dass Friede auch über die anderen komme.*

*(aus: Loccumer Arbeitskreis für Mediation/ Evangelische Akademie Loccum (Hrsg.), Verstehen durch Stille - Loccumer Brevier, Hannover, 2. Auflage 2003, S. 320)*

Wenn Christinnen und Christen die ihnen widerfahrene Gewalt nicht mehr in der Klage vor Gott bringen können, sind sie möglicherweise auch nicht mehr sensibel für Gottes Gerechtigkeit, Güte und Gnade<sup>25</sup>. Die Dekade zur Überwindung von Gewalt ist eine gute Gelegenheit, diese Sensibilität für Gottes heilendes Tun wieder zu entdecken, indem wir unsere Klagen vor Gott bringen. Gott richtet mit und ohne Gewalt. Wenn nicht wir die „Rächer“ sind, sondern Gott entscheidet,

was wann zu geschehen hat, erkennen wir auch, wenn aus religiösen Motiven Gewalt ausgeübt wird oder wurde. Religiös missbraucht wird Gewalt, wenn Menschen sich an die Stelle Gottes als Retter setzen und meinen, sie könnten Gutes mit Gewalt erzwingen („Mythos der erlösenden Gewalt“, Walter Wink<sup>26</sup>). Dahinter steht nicht mehr das Bild vom leidenden, sondern vom Sieger Christus über alles Böse, wie er u. a. von christlichen Fundamentalisten in den USA vertreten wird. Wir haben uns an Gewaltexzesse in der eigenen Geschichte zu erinnern, z.B. an die mittelalterlichen Kreuzzüge, die Ausrottung indigener Völker im Namen des Christentums, die Judenverfolgungen im Mittelalter und an die Shoa. All diese Ereignisse sind geprägt von „Heiliger Gewalt“. Die Sowjetunion im Kalten Krieg als das „Reich des Bösen“ oder bestimmte Staaten als „Schurkenstaaten“ oder „Achse des Bösen“ aus einem christlichen Fundamentalismus heraus zu brandmarken, ist ebenfalls Folge dieser Tradition, mit für die betroffenen Menschen sowie weltpolitisch außerordentlich schwierigen Folgen, wie sie gegenwärtig nach dem Irakkrieg 2003 zu beklagen sind.

Die Evangelische Kirche im Rheinland hat ab Januar 2004 begonnen, ihre Geschichte der Verstrickung in den Völkermord an den Herero, Damara und Nama auf dem Gebiet des heutigen Namibia durch die Beteiligung der Rheinischen Missionsgesellschaft am Kolonialkrieg im ehemaligen Südwesafrika aufzuarbeiten, bei dem ca. 90.000 Menschen umkamen (Beschluss Nr. 31 der Landessynode 2004 „Erinnern, versöhnen, Zukunft gestalten“). **In Frage steht letztlich unser Bild von Gott als dem, der „unser Friede“ ist (Epheser 2, 14.15). Erkennen wir Gott als „unseren Frieden“, dann sind wir davor gefeit, uns selbst an Gottes Stelle zu setzen und in eigener Mission das Böse in der Welt im Namen des „Guten“ und der „Freiheit“ vernichten zu wollen.**<sup>27</sup> **„Ich bin der Herr, dein Gott. Du sollst nicht andere Götter haben neben mir!“ mahnt das 1. Gebot.**

<sup>25</sup> Frank Crüsemann, Religion und Gewalt in der Bibel, in: Michael Klessmann und Jochen Motte (Hrsg.), Gewalt erkennen – Gewalt überwinden, foedus-Verlag, 2002, S. 19 ff., S. 29; ähnlich: Geiko Müller-Fahrenholz, Versöhnung statt Vergeltung – Wege aus dem Teufelskreis der Gewalt, Neukirchener, 2003, S. 95. Ausführlich: Michael Haspel, Einführung in die Friedensethik, in: Peter Imbusch/ Ralf Zoll (Hrsg.), Friedens- und Konfliktforschung. Eine Einführung, 3. Auflage, Wiesbaden 2005, S. 517 ff.

<sup>26</sup> Vgl. Walter Wink, Engaging the Powers. Discernment and Resistance in a World of Domination, 1993

<sup>27</sup> Geiko Müller-Fahrenholz, In göttlicher Mission. Politik im Namen des Herrn – Warum George W. Bush die Welt erlösen will, Knauer, 2003

### 3.2 Welcher Tradition ist zu folgen?

**Die Bibel führt zur Tradition der Gewaltfreiheit. Der gerechte Friede kann theologisch nur vom biblischen Ethos der Gewaltfreiheit her entwickelt werden. Der Gewaltverzicht als christliche Haltung wird getragen vom Glauben an die Durchsetzungskraft des lebendigen Gottes, der uns Menschen vom Bösen erlöst. Gottes Schalom ist den Menschen verheißen. Aus seinem Geist können wir Zeichen setzen für einen Frieden in Gerechtigkeit. Damit versuchen wir, das Ausmaß von Gewalt in dieser Welt zu begrenzen. Der gerechte Friede sieht deshalb die Spiritualität der Gewaltfreiheit untrennbar verbunden mit tatkräftiger gewaltmindernder Friedenspolitik.**

n diesem Sinne hat die Weltversammlung für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung 1990 in Seoul die Grundüberzeugungen und die Bundesschlüsse formuliert: „Deshalb schließen wir den Bund ... für eine Kultur der Gewaltfreiheit als der Kraft, die zu Veränderungen und Befreiung führt.“

Mit Bedford-Strohm<sup>28</sup> sind vier Ansätze des Pazifismus zu unterscheiden:

**a) Der unbedingte Pazifismus** (vgl. oben 3.1.1)  
Danach ist die Anwendung militärischer Gewalt dem Grunde nach ausgeschlossen, weil es unbedingt erforderlich ist und ethisch so sein soll, also eine Pflicht ist, mit Gewaltfreiheit zu reagieren. Maßgeblich sind nicht die Analyse, die Vorgeschichte und der Verlauf der Auseinandersetzung und der damit verbundenen Zielkonflikte, sondern allein die Einsicht, dass alle Schritte im Umgang mit dem Konflikt von Gewaltfreiheit geprägt sein müssen. Wer einen solchen Pazifismus vertritt, darf auf Respekt, Gesprächsbereitschaft und Schutz vor Verunglimpfung vertrauen. Das hat die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland 1995 in ihrem Beschluss 46 zur

pazifistischen Steuerverweigerung zum Ausdruck gebracht. „Deshalb respektiert die Evangelische Kirche im Rheinland die persönliche Entscheidung für einen pazifistischen Teilsteuerboykott aus Gewissensgründen, die biblisch begründet wird. ... Die Evangelische Kirche im Rheinland schützt die Verweigerer vor öffentlicher Verunglimpfung und Benachteiligung, insbesondere auch innerhalb der Kirche, und bleibt zum Dialog mit ihnen bereit.“

#### **b) Der argumentative Pazifismus**

Er geht wie der unbedingte Pazifismus davon aus, dass es ethisch so sein soll und deshalb eine Pflicht ist, militärische Gewalt auszuschließen. Er führt im Ergebnis zur Position unbedingter Gewaltfreiheit, bezieht aber neben den biblischen Normen bewusst auch politische Analysen in die ethische Begründung der Gewaltfreiheit ein. Die politische Analyse lehrt, dass Gewalt noch nie zum Frieden geführt, sondern immer neue Gewalt gezeugt hat. Deshalb ist die biblisch begründete Gewaltfreiheit gleichzeitig eine vernünftige Entscheidung. Der argumentative Pazifismus lässt auf der Grundlage neuer historischer Erfahrungen überzeugend begründete Ausnahmen vom Verbot der Gewaltanwendung zu.

#### **c) Der Verantwortungspazifismus**

Er orientiert sich nicht an einem unbedingten Erfordernis und dem, was ethisch sein soll, also an keiner Pflicht, sondern an der Verantwortlichkeit, Frieden zu stiften. Er tritt für einen klaren Vorrang der Gewaltfreiheit ein, geht aber davon aus, dass die Gewaltfreiheit des eigenen Handelns nicht das einzige ethisch bindende Prinzip ist, z.B. in bestimmten Situationen akuter Not. Gewaltanwendung in solcher Not als Ausnahme gegen den Vorrang der Gewaltfreiheit ist danach nie gerechte Gewalt, sondern immer mit Schuld verbunden und nur in Ausnahmefällen erlaubt.

<sup>28</sup> Heinrich Bedford-Strohm, Gottes Versöhnung und militärische Gewalt. Zur Friedensethik nach dem Kosovo-Krieg, in: Rudolf Werth (Hrsg.), Das Kreuz Jesu – Gewalt, Opfer, Sühne, Neukirchener, 2001, S. 211 f; vgl. auch: Fernando Enns, Militärisches Eingreifen als „ultima ratio“? – Plädoyer für einen vernünftigen christlichen Pazifismus, in: Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (MÖWe) und der Ev. Akademie/Referat Frieden im Institut für Kirche und Gesellschaft der Evangelischen Kirche von Westfalen (Hrsg.), Frieden denken, Frieden machen. Kriege haben keine Chancen, Teil 2: Urteilen, 2005, S. 56 ff.

**d) Der gerechtigkeithetische Ansatz**

Diese Position verleiht der Gewaltfreiheit keinen hervorgehobenen Rang. Ebenso verbindlich für diesen Ansatz sind u. a. der Schutz von Schwachen, die Würde des Menschen und der Schutz anderer vor Gewalt. Wenn zwischen diesen Prinzipien Zielkonflikte entstehen, muss eine Analyse der aktuellen Situation entscheiden, ob Gewaltanwendung zulässig oder gar geboten ist. Im Unterschied zum Verantwortungspazifismus ist mit diesem Ansatz die Anwendung von Gewalt ausdrücklich zu rechtfertigen. Diese Position kommt sehr nahe an die Lehre vom „gerechten Krieg“ heran.

Wer, wie Bonhoeffer, in dem „einen Raum der Christuswirklichkeit“ zu Hause ist, kann den Anforderungen des gerechten Friedens als einem grundsätzlichen (Ansatz a), als einem argumentativen (Ansatz b) oder als ein Verantwortungspazifist (Ansatz c) entsprechen. Gegenseitige Verurteilungen von „unbedingten“ (Ansatz a) oder „bedingten“ Pazifisten (Ansätze b und c) verlängern einen unfruchtbaren Streit. Beide Positionen vertreten in sich schlüssige Lösungen zur Gewaltproblematik. Beide Positionen müssen sich in der Auseinandersetzung mit der Realität und ihren jeweiligen theologischen und gesellschaftspolitischen Vorgaben bewähren. Beide arbeiten friedenspolitisch darauf hin, der Vorbeugung von Gewalt den Vorrang einzuräumen, und müssen die Folgen ihres Handelns oder Nichthandelns bedenken. Es wäre gegen den pazifistischen Grundansatz, jemanden wegen seiner oder ihrer Position zu diskriminieren, weil alle auf ihre Weise zu einer gewaltfreien Lösung beitragen können und deshalb ein Zusammenwirken geboten ist.

Gar nicht zu folgen ist der Logik einer „heiligen Gewalt“. Mit den aufgezeigten Defiziten zu Klage und Rache im Zusammenhang der „heiligen Gewalt“ sollten wir uns aber auseinandersetzen, um aus den Fehlern, Versäumnissen und negativen Folgen zu lernen. Wie sind die oben dargelegten theologischen Leitlinien in friedensethische Normen und praktisches Friedenshandeln zu übersetzen?

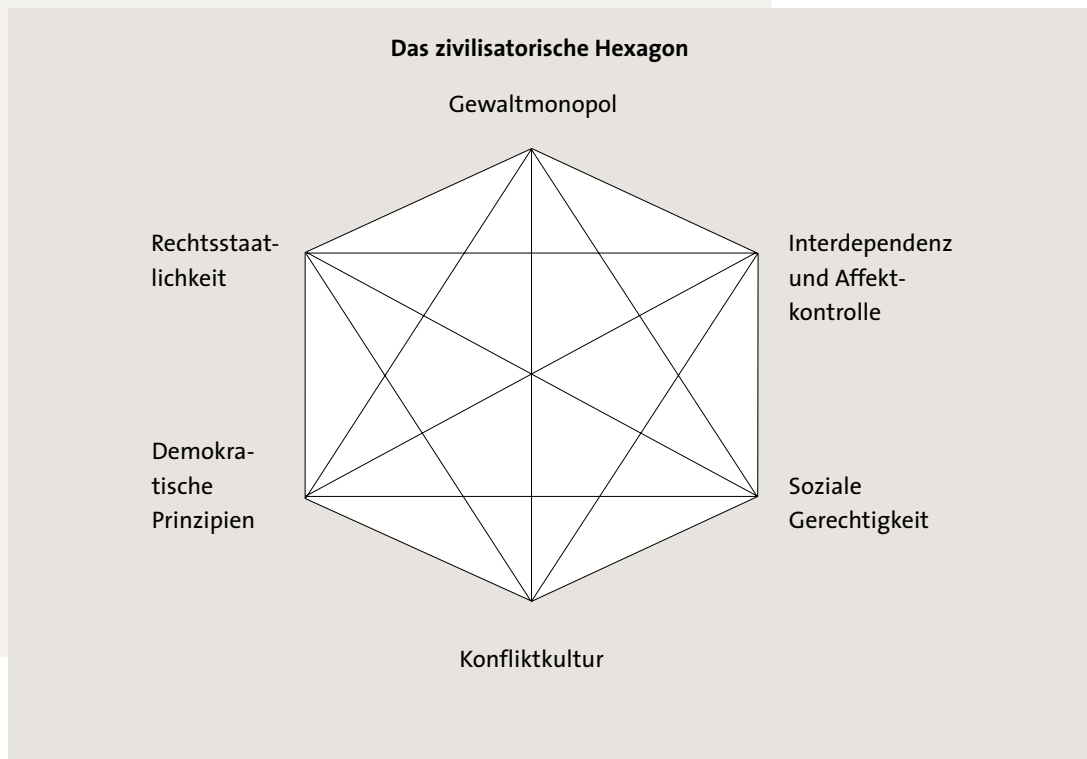
Übertragen in alltägliches weltliches Handeln, ergeben sich daraus u. a. folgende friedensethische Leitlinien im Sinne eines gerechten Friedens:

- Bei Gewaltanwendung nicht wegsehen, sondern hinsehen,
- Zeit, Gelegenheit und Raum schaffen für Alternativen zur Gewalt,
- strikter Vorrang für Gewaltprävention
- und Durchsetzung von nationalem und internationalem Recht,
- Vergebung statt Vergeltung,
- Heilung von beschädigten Beziehungen durch Wiedergutmachung,
- Stärkung von Solidarität und Gemeinwohl,
- Beteiligung der von Gewalt Betroffenen an der Überwindung von Gewalterfahrung (Partizipation),
- Ausbau und Unterstützung von jedweder Friedensarbeit, von Friedensdienst und Friedensforschung sowie der Krisenprävention,
- öffentliche Werbung für diese Alternativen in den Medien.

Diese Leitlinien bestimmen den Prozess der Zivilisierung, auf dem unsere Demokratie und die Überwindung von Gewalt in demokratischen Staaten beruhen.

Der gerechte Friede ist ein im Ergebnis offener Prozess zu mehr Gerechtigkeit, Recht und Frieden. Dieter Senghaas<sup>29</sup> führt in dem Schema des „zivilisatorischen Hexagon“ (s. Abbildung nächste Seite) sechs wichtige Faktoren zusammen:

<sup>29</sup> Dieter Senghaas (Hrsg.), Den Frieden denken. Si vis pacem, para pacem, Frankfurt, 1995; derselbe, Bibliographische Notizen zum „zivilisatorischen Hexagon“, in: Jörg Calließ (Hrsg.), Wodurch und wie konstituiert sich Frieden? Das zivilisatorische Hexagon auf dem Prüfstand, Loccumer Protokolle 74/96, 1997, S. 21 ff



- Die Entprivatisierung von Gewalt und die Herausbildung eines legitimen Gewaltmonopols,
- die Kontrolle des Gewaltmonopols und die Herausbildung von Rechtsstaatlichkeit zum Schutz gegen den Missbrauch des öffentlichen Gewaltmonopols,
- die wachsende Affektkontrolle im gegenseitigen Umgang miteinander in einem „Prozess der Zivilisation“, Grundlage von Aggressionshemmung, Gewaltverzicht, Toleranz und Kompromissfähigkeit,
- die demokratische Beteiligung an den Prozessen der politischen Entscheidungsfindung,
- die Schaffung von sozialer Gerechtigkeit als materielle Stütze von Rechtsstaatlichkeit und innerem Frieden,
- die Einübung einer konstruktiven Konfliktkultur, die die Bereitschaft zur produktiven Auseinandersetzung mit Konflikten sowie Kompromisse ermöglicht.

#### *Dietrich Bonhoeffer*

*„Ich glaube, dass Gott aus allem, auch aus dem Bösesten, Gutes entstehen lassen kann und will. Dafür braucht er Menschen, die sich alle Dinge zum Besten dienen lassen.“*

*Ich glaube, dass Gott uns in jeder Notlage soviel Widerstandskraft geben will, wie wir brauchen. Aber er gibt sie nicht im Voraus, damit wir uns nicht auf uns selbst, sondern allein auf ihn verlassen. In solchem Glauben müsste alle Angst vor der Zukunft überwunden sein. Ich glaube, dass auch unsere Fehler und Irrtümer nicht vergeblich sind und dass es Gott nicht schwerer ist, mit ihnen fertig zu werden als mit unseren vermeintlichen Guttaten.*

*Ich glaube, dass Gott kein zeitloses Fatum ist, sondern dass er auf aufrichtige Gebete und verantwortliche Taten wartet und antwortet.“*

*(aus: Loccumer Arbeitskreis für Meditation e. V./ Evangelische Akademie Loccum (Hrsg.), Verstehen durch Stille- Loccumer Brevier, Hannover, 2. Auflage 2003, S. 280)*

### 3.3 Gewalt und Überwindung von Gewalt in der Bibel<sup>30</sup>

Um den „einen Raum der Christuswirklichkeit“ im Sinne Bonhoeffers von der biblischen Seite her näher zu kommen, sind folgende Überlegungen nützlich:

- a) **Die Vertreibung von Adam und Eva wegen ihres Sündenfalls aus dem Paradies (1. Mose 3) in der biblischen Urgeschichte bedeutet den Bruch zwischen Mensch und Gott, zwischen der an sich guten Schöpfung und dem Menschen.** Weil der Mensch sich in Zukunft sein Leben lang mit Mühsal von seinem Acker ernähren muss (1. Mose 3, 17), hat er Verantwortung für sich zu tragen und ist letztlich frei, unter der Zusage von Gottes Geist auch die Gewalt als Folge seiner Sünde, seiner Trennung von Gott, hinter sich zu lassen.
- b) **Das abhanden gekommene Vertrauen zwischen Gott und den Menschen zieht den Mord des sesshaften Ackermannes Kain an dem nomadenhaft umherziehenden Schäfer und Bruder Abel nach sich (1. Mose 4).** Überraschenderweise wird Kain nicht für vogelfrei erklärt, sondern durch das „Kainmal“ vor der Rache anderer geschützt. Mehr noch: Gott droht jedem, der Kain erschlägt, mit „siebenfacher Rache“. Hier wird zur Abschreckung und damit zur Eindämmung der von Kain ausgelösten gewaltsamen Kettenreaktion Gewalt angedroht. Dies ist ein erster Schritt auf dem Wege zur Beherrschung der Gewalt durch eine erste Stufe von Recht. Wo Recht herrscht, kann menschliche Zivilisation gedeihen. Kain baute dann auch eine Stadt, Symbol der sich entwickelnden Zivilisation.
- c) **Der Teufelskreis von Gewalt und Gegengewalt, der durch die siebenfache Androhung von Gewalt (1. Mose 4,15) nicht beendet ist, wird durch das Handeln Gottes durchbrochen,** wie uns die Geschichte vom Bundes-
- schluss Gottes mit Noah berichtet. „Als aber der Herr sah, dass der Menschen Bosheit groß war auf Erden und alles Dichten und Trachten ihres Herzens nur böse war immerdar, da reute es ihn, dass er die Menschen gemacht hatte ... und er sprach: Ich will die Menschen ... vertilgen von der Erde, vom Menschen bis hin zum Vieh und bis zum Gewürm und bis zu den Vögeln unter dem Himmel“ (1. Mose 6, 5-7). Die Strafe war die Sintflut. Aber Gott rettete Noah und die Seinen, weil er ihn als „gerecht“ befunden hatte, und stiftete den Bund Gottes mit der Natur einschließlich der Menschen, dessen Zeichen der Regenbogen ist. Wir erkennen dahinter Gottes Wille, das Böse im Menschen nicht durch seine (Gottes) eigene Gewalt abzuschaffen.
- d) **Die Propheten erkennen Ungerechtigkeit als die Quelle von Gewalt.** Sie fordern Israel zur Umkehr zu Recht und Gerechtigkeit auf (Amos 1,3 bis 2,16). Jesaja nennt Frieden das Werk der Gerechtigkeit (Jesaja 32,17). Gesetze bändigen die Gewalt. Macht wird dem Recht unterstellt (5. Mose 17,14 ff.). Ein Ausgleich zwischen Tätern und Opfern durch Entschädigung wird möglich, was Wege zu einem neuen Miteinander und zur Versöhnung ebnet. Gerechtigkeit, Solidarität und Versöhnung treten an die Stelle von Gewalt und Gegengewalt. Das ist der eigentliche Sinn der oft missverstandenen so genannten Talionsformel „Auge um Auge, Zahn um Zahn“.
- e) **Die Zerstörung des Jerusalemer Tempels und die babylonische Gefangenschaft des Volkes Israel** zum Anfang des 6. Jahrhunderts v. Chr. verarbeitet das Volk Israel als die Erfahrung, dass es besser ist, zu leiden als ein grausamer Sieger zu sein. Im Lied vom leidenden Gottesknecht (Jesaja 52,13 – 53,12) wird erstmals dargestellt, dass Gewalt ohne Gegengewalt von den Opfern besiegt werden kann.

<sup>30</sup> Joachim Garstecki, Gewaltüberwindung? Ansätze und Anfragen aus theologisch-ethischer Perspektive, Thesen bei der Studientagung der ACK „Gewalt und Gewalt überwinden“ im Oktober 2000 Augsburg, unveröffentlichtes Manuskript; Jürgen Moltmann, Die Rechtfertigung Gottes, in: Rudolf Weth (Hrsg.), Das Kreuz Jesu – Gewalt, Opfer, Sühne, Neukirchener, 2001, S. 120 ff.; Frank Crüsemann, Religion und Gewalt in der Bibel, in: Michael Klessmann und Jochen Motte (Hrsg.), Gewalt erkennen – Gewalt überwinden, foedus-Verlag, Wuppertal, 2002, S. 19 ff.; vgl. auch die epd-Dokumentation Nr. 6 vom 4.2.2002 „Theologie und Gewalt“ über eine Tagung zum gleichen Titel in der Ev. Akademie Loccum vom 7.-9.12.2001 mit Vorträgen u. a. von Fernando Enns, Heinz-Günther Stobbe, Wolfgang Krauß, Klara Butting, Frank Crüsemann, Fritz Erich Anhelm, Geiko Müller-Fahrenholz, Thomas Posern

**f) Die Überwindung der Gewalt wird auch deutlich in dem Bild von Jerusalem als dem Ort des universalen und globalen Friedens,** zu dem die Völker wallfahren (Jesaja 60, Jesaja 2, 2-4, Micha 4, 1-4). Dieses Bild wird im Neuen Testament aufgenommen (Offenbarung 21,1, Lukas 24, 47)

**g) In der Bergpredigt setzt sich Jesus ganz konkret mit den Übeln auseinander, denen die Menschen infolge ihrer bösen Eigenschaften verfallen sind, aber auch mit den Alternativen, wie der Gewalt aus einem anderen Geist zu wehren ist.** Wer z.B. auf die rechte Wange geschlagen wird, soll auch die andere hinhalten (Matthäus 5,39). Jesus will damit sagen, dass Gegengewalt neue Gewalt erzeugen, Deeskalation und Gewaltfreiheit das Böse aber mindern würde. Die Bergpredigt stellt der Politik starke Richtlinien für konkretes Handeln zur Verfügung. Sie kann Politik auf diese Weise bestimmen und steuern. Die Bergpredigt leitet zur grundlegenden Änderung von Verhaltensweisen an: weg von der Vergeltung, hin zu einem neuen Nebeneinander, Miteinander oder gar zur Versöhnung! Gewaltfreies Handeln stellt die Gewalt des Täters bloß und ermöglicht Buße und Umkehr.

**h) Die eindrucksvollste Stellungnahme zur Gewalt im Neuen Testament findet sich im Jakobusbrief. Er greift eine Diskussionen auf, die schon seit Plato geführt wird: „Woher kommt Streit und Krieg unter euch?“** (Jakobus 4,1). Sie kommen, erläutert der Brief, von Begierden, die nie genug bekommen, und sie führen zu einem Morden, das nie ein gutes Ergebnis erreicht. Denn Begehren folgt auf Begehren und erlangt nie eine gute Erfüllung, weil der Weg zur Erfüllung falsch ist. Dieser Text (Jakobus 4, 1-3), in den meisten Bibelübersetzungen leider ent-

schärft, trägt bis heute grundlegende ethische Gesichtspunkte für eine Kriegskritik.

**i) Die Dekade zur Überwindung von Gewalt hat in Aufnahme der Ergebnisse der 1. Dekade „Kirchen in Solidarität mit den Frauen“ (1988 – 1998) die Diskussion um das Verständnis des Kreuzes Christi erneut aufgenommen und wieder belebt.** René Girard deutet das Kreuz Christi im Zusammenhang seiner Kulturanthropologie<sup>31</sup> als die Unterbrechung des Kreislaufs der Gewalt, der aus dem Zwang menschlicher Begierde entsteht. Das Kreuz bedeute die Überwindung von Gewalt ohne Gewalt. Jesu Tod sei ein Zeugnis der Liebe Gottes zu den Menschen, ausgedrückt in dem Opfer des eigenen Lebens. Es befreie die Menschen vom Zwang der Begierde zur Gewalt. Dadurch würden Täter und Opfer unterscheidbar. Die Auferstehung wird dadurch verständlich als „eigene und besondere Tat Gottes, durch die Opfern und Tätern des Bösen die neue Welt des ewigen Lebens eröffnet wird.“<sup>32</sup>

Feministisch-theologische Kritik an der Deutung des Todes Jesu am Kreuz als (Sühn-) Opfer, zu oft einzig als Proklamation des Leidens und seiner Unabänderlichkeit verstanden, hat eindrucksvoll nachgewiesen: Diese Vorstellung hat in bestimmten christlichen Traditionen oft Gewaltstrukturen eher gefestigt als verhindert. Sie hat Überlebende (sexueller) Gewalt mit der Unerlöstheit der Welt alleine gelassen. Eine Erlösungslehre im Sinne exklusiver Stellvertretung – ein Tod für alle gestorben – ist einzig täterorientiert, da sie im Zusammenhang von schuldhafter Tat und erforderlicher Sühne steht. Hier blieben Überlebende von (sexueller) Gewalt außen vor. Kreuzestheologie, genderspezifisch wahrgenommen, befragt die christliche Heilshoffnung aus der Sicht von Überlebenden (sexueller) Gewalt. Hier stellt sich vor

<sup>31</sup> René Girard, Jesus, unser Sündenbock – Was das Christentum über menschliche Gewalt lehrt, DIE ZEIT Nr. 13 vom 23.3.2005; Ralf Miggelbrink, Gewalt und ihre Überwindung, Opfer und Kreuzestod Jesu Christi – René Girard und seine theologische Rezeption, in: Wolfgang Vögele, Christina Kayales (Hrsg.) Loccumer Protokolle 65/02, Versöhnung und Gewalt, Rehburg-Loccum 2003, S. 89 ff.

<sup>32</sup> Jürgen Moltmann, Die Rechtfertigung Gottes, in: Rudolf Weth, Das Kreuz Jesu – Gewalt, Opfer, Sühne, Neukirchener, 2001, S. 137

allem die Frage nach der Erlösung vom Bösen, nach der Zerbrochenheit der ganzen Welt. Nachdenken über das Leiden Jesu im Zusammenhang mit seiner Verkündigung und verbunden mit dem, was er – und was

Gott in und mit ihm ist, also Karfreitag mit Ostern, führt zu einem neuen Verständnis, aber nicht zur Preisgabe des Sühnopfergedankens als opferkritische Konzeption.<sup>33</sup>

### Internetadressen zur Information

- **Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK)**  
www.oekumene-ack.de, E-Mail info@ack-oec.de
- **Deutsche Bischofskonferenz (DBK)**  
www.dbk.de, E-Mail sekretariat@dbk.de, www.katholisch.de (Suchmaschine der Deutschen Bischofskonferenz)
- **Deutsches Mennonitisches Friedenskomitee**  
www.dmfk.de, E-Mail dmfk.menno.peace@t-online.de
- **Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)**  
www.ekd.de, E-Mail info@ekd.de, www.cross-bot.de (Suchmaschine der EKD)
- **Evangelische Kirche im Rheinland (EKiR)**  
www.ekir.de, E-Mail lka@ekir-lka.de
- **Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland (EmK)**  
www.emk.de
- **Konferenz Europäischer Kirchen (KEK)**  
www.cec-kek.org, E-Mail cec@cec-kek.org
- **Netzwerk Friedenssteuer**  
www.netzwerk-friedenssteuer.de
- **Ökumenischer Rat der Kirchen (ÖRK)**  
www.wcc-coe.org
- **United Church of Christ (UCC)**  
www.ucc.org
- **Vereinte Evangelische Mission (VEM)**  
www.vemission.org, E-Mail info@vemission.org

<sup>33</sup> Vgl. Kirchenamt der EKD (Hrsg.), Gewalt gegen Frauen als Thema der Kirche, Gütersloh, 2000; Claudia Janssen und Benita Joswig (Hrsg.), Erinnern und Aufstehen – Antworten auf Kreuzestheologien, Mainz, 2000; Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Hrsg.), Gewalt an Frauen und Mädchen überwinden, Dokumentation, 2000, mit weiterführender Literatur und didaktischen Hinweisen. Diese Dokumentation enthält eine Erklärung der Landessynode 2000 der Evangelischen Kirche im Rheinland. Erstmals stellte die EKiR darin öffentlich dar, dass Gewalt gegen Frauen Sünde ist, weil in ihr Gott selbst verletzt wird. Magdalene L. Frettlöh, Der aufgeweckte Gekreuzigte und die Überlebenden sexueller Gewalt. Kreuzestheologie genderspezifisch wahrgenommen, in: Rudolf Weth (Hrsg.), Das Kreuz Jesu. Gewalt, Opfer, Sühne, Neukirchen-Vluyn 2001, 77 – 104 z. Ulrike Link-Wieczorek, Erlösung nur für Täter/innen? Christliche Versöhnung aus der Perspektive von Gewalt-Opfern, in: Ulrike Link-Wieczorek, Wolfgang Weiß (Hrsg.), In Dubio pro Deo? Anfragen an das Christentum. Eine Ringvorlesung des Instituts für Evangelische Theologie und Regionspädagogik der Universität Oldenburg, Münster 2004

## Zehn Regeln für konstruktive Konfliktverläufe

### 1. Gewaltverzicht

Wenn ein Konflikt zu eskalieren droht und schon eskaliert ist, bleibt als oberstes Gebot der Verzicht auf eine körperliche Schädigung oder Bedrohung des Gegners.

### 2. Sichtwechsel

Einseitige Schuldzuweisungen behindern massiv die konstruktive Auseinandersetzung mit Konflikten. Wird der Konflikt als gemeinsames Problem erkannt, öffnen sich neue Sichtweisen.

### 3. Gesprächsbereitschaft

Ohne Kontakt zur anderen Konfliktpartei sind die Wege für eine Entschärfung des explosiven Konfliktpotentials verbaut. Gespräche können eine erste Definition des Konfliktgegenstandes ermöglichen. Chance: Die Gefahr von Missverständnissen verringert sich.

### 4. Dialogfähigkeit

Über den Dialog lernen die Kontrahentinnen und Kontrahenten, sich als Konfliktpartner zu begreifen. Dann wächst die Bereitschaft, eine gemeinsame Lösung zu suchen.

### 5. Vermittlung

Wenn ein Dialog nicht zustande kommt, ist die Lage keineswegs hoffnungslos. Häufig hilft es, in einer solchen Situation eine „Dritte Partei“ um Vermittlung zu bitten.

### 6. Vertrauen

Konfliktbearbeitung braucht Vertrauen. Deshalb werden einseitige Handlungen unterlassen und das eigene Vorgehen transparent gemacht.

### 7. Fair Play-Regeln

Für die Konfliktbearbeitung werden gemeinsame Regeln vereinbart. Sie betreffen alle Aspekte des Umgangs miteinander. Vertraulichkeit ist notwendig. Das Vertrauen wächst, wenn sich die Konfliktpartner fair verhalten.

### 8. Empathie

Im Dialog oder über die Vermittlung gelingt es, die Sichtweisen, Zwänge und Interessen des Konfliktpartners zu verstehen und im eigenen Vorgehen zu berücksichtigen. Umgekehrt wächst die Bereitschaft, Verantwortung für den eigenen Konfliktanteil zu übernehmen.

### 9. Gemeinsamkeiten

Die Gemeinsamkeiten und nicht mehr die Unterschiede werden von den Konfliktpartnerinnen und Konfliktpartnern zunehmend erkannt. Eine Annäherung an die jeweiligen Überzeugungen und Werte findet statt.

### 10. Interessenausgleich und Versöhnung

Ein neues Verhältnis zwischen Konfliktparteien entwickelt sich. Im idealen Fall wird eine Lösung gefunden, mit der die Interessen beider Seiten mindestens teilweise befriedigt sind. Dann wird Versöhnung möglich.

*(Quelle: 2000 Institut für Friedenspädagogik, Corrensstr. 12, 72076 Tübingen, E-Mail Kontakt@friedenspädagogik.de, www.friedenspädagogik.de)*



## Anregungen und Fragen

- In welcher Tradition des Verhältnisses zur Gewalt sind Sie erzogen worden?
- Was bedeutet für Sie „Schalom“?
- Was hat das „Reich Gottes“ mit der Überwindung von Gewalt zu tun?
- Wie verstehen Sie den Kreuzestod Jesu und seine Auferstehung im Hinblick auf den gerechten Frieden und die Überwindung von Gewalt? Das Kreuz als Besänftigung des göttlichen Zornes, Sühne für unsere Sünden oder die Bestätigung der göttlichen Liebe?
- Überwindung von Gewalt: Wie kann Tätern und Opfern Gerechtigkeit widerfahren?
- Welches ist der Beitrag zur Gewaltüberwindung in der feministischen Theologie? Machen Sie sich dazu mit den Ergebnissen der feministischen Theologie bekannt. (vgl. Literatur zu Kapitel 3.3 und Kapitel 4.3.4 zu Genderfragen).
- Was hat die Ökumenische Dekade „Kirchen in Solidarität mit den Frauen“ zur Überwindung von Gewalt beigetragen?<sup>34</sup>
- Verfolgen Sie an Beispielen aus der Geschichte, wie die großen Ziele von Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung begonnen haben, sich durchzusetzen!
- Wie kann Kirche eine Kirche des Friedens werden?<sup>35</sup>
- Machen Sie sich mit dem Netzwerk Friedenssteuer bekannt. Es tritt ein für eine gesetzliche Regelung, nach der niemand gezwungen werden darf, durch Steuern und Abgaben zur Finanzierung von Militär und Rüstung beizutragen.<sup>36</sup>
- Machen Sie sich mit der United Church of Christ (UCC) bekannt, der Schwesterkirche der Evangelischen Kirche im Rheinland.
- Setzen Sie sich mit dem religiösen Fundamentalismus US-amerikanischer Kirchen auseinander: z.B. mit der Buchreihe „Left behind“, einem Romanzyklus von Tim Lahaye und Jerry Jenkis mit dem Untertitel „Die letzten Tage der Erde“ über den endzeitlichen Krieg zwischen Christus und dem Antichrist, wie er in der Offenbarung des Johannes nachzulesen ist! Oder suchen Sie in Figuren wie „Batman“ und „Superman“ nach den Spuren des erlösenden Sieges des Guten über das Böse.
- Welche Gewalt ist in der eigenen Kirche, Gemeinde oder Gruppe aufzuarbeiten?

<sup>34</sup> Vgl. Bericht des Rates der EKD zum Abschluss der Ökumenischen Dekade, 3. Tagung der 9. Synode der EKD, Münster, 1998, [www.ekd.de/synode98](http://www.ekd.de/synode98); Evangelische Kirche im Rheinland, Frauenreferat, Dokumentation und Auswertung der Ökumenischen Dekade, ‚Kirchen in Solidarität mit den Frauen‘ 1988 – 1998 in der Evangelischen Kirche im Rheinland, Düsseldorf, 1998; Evangelische Frauenhilfe in Deutschland (Hrsg.), Arbeitshilfe zum Weitergeben, Ausgabe 2, Schlusspunkt oder Doppelpunkt? 1988 – 1998 Ökumenische Dekade der Kirchen in Solidarität mit den Frauen, Düsseldorf, 1998; World Council of Churches, Lebendige Briefe. Bericht über die Besuche bei den Kirchen während der Ökumenischen Dekade, Kirchen in Solidarität mit den Frauen, Genf, 1997

<sup>35</sup> Anregungen bei Church and Peace, [www.church-and-peace.org](http://www.church-and-peace.org), E-Mail [churchpe@church-and-peace.org](mailto:churchpe@church-and-peace.org), und bei der Ev.-lutherischen Landeskirche Hannovers, Evangelische Kirchenzeitung Nr. 13/2004, Beilage „Dekade unterwegs“

<sup>36</sup> Zur juristischen Diskussion: Wolfgang Bock, Hans Diefenbacher, Hans Richard Reuter, Pazifistische Steuerverweigerung und allgemeine Steuergerechtigkeit. Ein Gutachten, FEST, Reihe A, Nr. 38, Heidelberg, 1992

## 4. Neue Rahmenbedingungen für den gerechten Frieden

**Um den „einen Raum der Gottes- und der Weltwirklichkeit“ im Bonhoefferschen Sinne verstehen zu können, sind tief greifende Veränderungen der gesellschaftlichen und politischen „Weltwirklichkeit“ zu analysieren, kritisch zu begleiten und selbst anzustreben. Die schon erkennbaren veränderten Ausgangsbedingungen werden in der friedensethischen Diskussion oft zuwenig beachtet.**

Einige seien hier in Kürze zur intensiveren Beschäftigung vorgestellt.

### 4.1 Sicherheit neu denken

„Das Leben selbst ist lebensgefährlich“. So spitzte schon Kurt Tucholsky die Situation zu. Wir erfahren Unsicherheit heute im politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bereich. Ein gerechter Friede ist deshalb unter den irdischen Bedingungen von Unsicherheit zu gestalten. Dietrich Bonhoeffers Feststellung in Fanö 1934 „Es gibt keinen Weg zum Frieden auf dem Weg der Sicherheit“ können Christinnen und Christen aus bitteren Erfahrungen der letzten 60 Jahre überall auf der Welt bestätigen.

Sicherheit bleibt ein elementares menschliches Bedürfnis mit Folgen für unser Glaubensleben und seine Anwendung im Alltag. Einige dürre Zahlen äußerster Unsicherheit menschlichen Lebens belegen dies: Seit 1990 sind vier Millionen Menschen, davon zu 90 Prozent Zivilpersonen, durch kriegerische Handlungen umgekommen, 18 Millionen Menschen sind dabei entwurzelt worden. Jedes Jahr sterben 45 Millionen Menschen an Hunger und Unterernährung. AIDS lässt ganze Gesellschaften zusammenbrechen. Was ist unter diesen Vorzeichen noch „Sicher-

heit“ und wie lässt sie sich herstellen? Selbstkritisch ist zu fragen, ob wir unter „Sicherheit“ auch immer die der anderen verstehen. Anlass dazu geben z.B. Beschneidungen des Asylrechts und Begriffe wie „Festung Europa“ sowie die Tatsache, dass für Millionen von Menschen „Sicherheit“ überhaupt nicht existiert. Wahrzunehmen ist ein radikaler Wandel des Konzeptes von „Sicherheit“ und „Sicherheitspolitik“. Ein Abschied von altvertrauten Vorstellungen ist offenbar nötig. Betrachtet man die Konzepte von „Sicherheit“ und „Sicherheitspolitik“ genauer, ergeben sich kritische Fragen, zu denen sich die friedenspolitisch interessierte Öffentlichkeit, insbesondere die Kirchen, Initiativen und Gruppen, einmischen sollten. Die im Folgenden dargestellten Positionen haben spürbare Auswirkungen, besonders in der Außen-, Sicherheits- und Entwicklungspolitik, wenn es um die Bestimmung, Planung und Finanzierung von Programmen zum Auf- und Ausbau von Instrumenten der Konfliktprävention wie z. B. des Zivilen Friedensdienstes geht.

#### 4.1.1 Das Ende des traditionellen Verständnisses von Sicherheit

**Das traditionelle Konzept von „Sicherheit“ ist stark in Frage gestellt. Es kennt als Handlungsebene und Akteure ausschließlich Staaten als Subjekte des Völkerrechts, die die Sicherheit ihrer Bürger und Bürgerinnen zu garantieren haben.** Diesem Verständnis entspricht die Herstellung von Sicherheit durch ständige staatliche Armeen, die den Gegner abschrecken oder Kriege bis zum Sieg oder zur Niederlage nach anerkannten Regeln des Völkerrechts beginnen, führen und beenden. „Krieg“ tritt heute zwar in unterschiedlichen Formen auf, ist jedoch seit dem Westfälischen Frieden von 1648 völkerrechtlich verbindlich geregelt. In jener Zeit waren Krieg und Frieden noch zwei gleichberechtigte völkerrechtlich legale Zustände. Es war der „Rechtszustand, der es zwei oder mehr feindlichen Gruppen gleichermaßen zulässt, einen

Konflikt mit Waffengewalt auszutragen“ (O. Wright). Die Bedrohung kam von jenseits der staatlichen Grenzen. Die Strategie dagegen war die „Verteidigung“ oder der völkerrechtlich ausnahmsweise legitimierte Präventivkrieg.

Der „Kalte Krieg“ in der Systemauseinandersetzung der NATO-Staaten mit denen der sozialistischen Staaten des Warschauer Paktes im letzten Jahrhundert baute noch auf dem Konzept der „Verteidigung“ auf, allerdings unter gegenseitiger Androhung konventioneller und nuklearer Massenvernichtungswaffen, deren Anwendung im Ernstfall die Vernichtung allen Lebens auf der Erde zur Folge gehabt hätte. Systematisch weiter entwickelte nukleare Waffen sind heute immer noch Mittel einer Verteidigung durch Abschreckung. Die gegenwärtigen Auseinandersetzungen um das politische Überleben des Atomwaffensperrvertrages aus Anlass des Streites um iranische und nordkoreanische Atomwaffen offenbaren die ungeheure Bedrohung von traditioneller „Sicherheit“ durch die fortgesetzte Politik und Logik der Abschreckung. Ebenso wird geargwöhnt, Israel – dem Atomwaffensperrvertrag nicht beigetreten und aus der arabischen Welt und dem Iran bedroht – könnte seine Atomwaffen in einem völkerrechtswidrigen „Präemptivschlag“ nach dem Vorbild des Krieges der USA gegen den Irak im Jahre 2003 gegen Ziele im Nahen Osten einsetzen. Ein solcher Angriff wäre auch nach den Kriterien des gerechten Krieges nicht legitimiert.

Das Kriegsvölkerrecht verbietet den Einsatz nuklearer Waffen. Die Genfer Zusatzprotokolle von 1977 schreiben in Artikel 51 das Verbot des „unterschiedslosen Angriffs“ fest und schließen damit zugleich „die Nutzbarmachung der Nuklearwaffe als Kriegsführungsinstrument aus.“ Das Gutachten des Internationalen Gerichtshofes in Den Haag vom 8. Juli 1996 bestätigt diese Rechtsauffassung und stellt fest: „Die Vernichtungs-

kraft von Nuklearwaffen kann weder in Raum noch Zeit eingedämmt werden. Sie können die gesamte Zivilisation und das gesamte Ökosystem des Planeten zerstören.“

Die 7. Konferenz zur Überprüfung des Atomwaffensperrvertrages (Non Proliferation Treaty, NPT) über die notwendige Anpassung der Regeln zur Nichtverbreitung von Atomwaffen ist im Mai 2005 gescheitert. Von den ca. 480 in Europa gelagerten US-Atomsprengeköpfen befinden sich nach neuesten ungesicherten Quellen noch mindestens 20 in Deutschland auf dem US-Stützpunkt Büchel (Rheinland-Pfalz), evtl. weitere 130 in Ramstein (Rheinland-Pfalz).<sup>37</sup> Außerdem ist Deutschland durch das Verfahren der „nuklearen Teilhabe“ im Rahmen der NATO in die Nuklearstrategie der USA eingebunden. **In der Perspektive eines gerechten Friedens sind die Atomwaffen und andere Massenvernichtungswaffen zu ächten und abzuschaffen.**

Zusätzliche Bedrohungen der „Sicherheit“ aus übernationalen und zwischenstaatlichen Ursachen haben sich ergeben. In dem Bericht „Eine sichere Welt: Unsere gemeinsame Verantwortung“ der Hocharangigen Gruppe für Bedrohungen, Herausforderungen und Wandel (Dezember 2004), die der Generalsekretär der Vereinten Nationen, Kofi Annan, eingesetzt hatte, um Vorschläge zur Stärkung der internationalen Sicherheit ausarbeiten zu lassen, werden unter dem Titel „Kollektive Sicherheit und die Notwendigkeit der Prävention“ Konflikte genannt, die die Sicherheit bedrohen: **„Jedes Ereignis und jeder Prozess, der zum Tod vieler Menschen oder zur Verringerung von Lebenschancen führt und der die Staaten als das tragende Element des internationalen Systems untergräbt, ist eine Bedrohung der internationalen Sicherheit.“**<sup>38</sup>

37 Auskunft der Gewaltfreien Aktion Atomwaffen Abschaffen (GAAA) und der Pressehütte Mutlangen, [www.pressehuette.de](http://www.pressehuette.de), vom 24. Juni 2005

38 Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen DGVN (Hrsg.), Eine sichere Welt: Unsere gemeinsame Verantwortung. Bericht der Hocharangigen Gruppe für Bedrohungen, Herausforderungen und Wandel, Berlin 2004, S. 12

Ausgehend von dieser Begriffsbestimmung lassen sich sechs Gruppen von Bedrohungen ermitteln, mit denen sich die Welt heute und in den kommenden Jahrzehnten wird befassen müssen:

- wirtschaftliche und soziale Bedrohungen, einschließlich Armut, Infektionskrankheiten und Umweltzerstörung,
- zwischenstaatliche Konflikte,
- innerstaatliche Konflikte, einschließlich Bürgerkrieg, Völkermord und anderer massiver Gräueltaten,
- nukleare, radiologische, chemische und biologische Waffen,
- Terrorismus,
- grenzüberschreitende organisierte Kriminalität.

### *Das letzte Kapitel*

*Am 12. Juli des Jahres 2003*

*lief folgender Funkspruch rund um die Erde: dass ein Bombengeschwader der Luftpolizei die gesamte Menschheit vernichten werde.*

*Die Weltregierung, so wurde erklärt, stelle fest, dass der Plan, endgültig Frieden zu stiften, sich gar nicht anders verwirklichen lässt, als alle Beteiligten zu vergiften.*

*Zu fliehen, wurde erklärt, habe keinen Zweck. Nicht eine Seele dürfe am Leben bleiben. Das neue Giftgas krieche in jedes Versteck. Man habe nicht einmal nötig, sich selbst zu entleiben.*

*Am 13. Juli flogen von Boston eintausend mit Gas und Bazillen beladene Flugzeuge fort und vollbrachten, rund um den Globus saugend, den von der Weltregierung befohlenen Mord.*

*Die Menschen krochen winselnd unter die Betten. Sie stürzten in ihre Keller und in den Wald. Das Gas hing gelb wie Wolken über den Städten. Millionen Leichen lagen auf dem Asphalt.*

*Jeder dachte, er könne dem Tode entgehen. Keiner entging dem Tod, und die Welt wurde leer. Das Gift war überall. Es schlich wie auf Zehen. Es lief die Wüste entlang. Und es schwamm übers Meer.*

*Die Menschen lagen gebündelt wie faulende Garben. Andere hingen wie Puppen zum Fenster heraus. Die Tiere im Zoo schrieten schrecklich, bevor sie starben. Und langsam löschten die großen Hochöfen aus.*

*Dampfer schwankten im Meer, beladen mit Toten. Und weder Weinen noch Lachen war mehr auf der Welt. Die Flugzeuge irrten, mit tausend toten Piloten, unter dem Himmel und sanken brennend aufs Feld.*

*Jetzt hatte die Menschheit endlich erreicht, was sie wollte. Zwar war die Methode nicht ausgesprochen human. Die Erde war aber endlich still und zufrieden und rollte, völlig beruhigt, ihre bekannte elliptische Bahn.*

*(Erich Kästner aus: Kästner für Erwachsene. Atrium Verlag, Zürich 1983)*

#### 4.1.2 Auseinandersetzung um die erweiterte Sicherheit

Ein neues Verständnis von „Sicherheit“ und „Sicherheitspolitik“ geht auf den Begriff der „erweiterten Sicherheit“ zurück. Das Konzept dafür wurde von der rot-grünen Bundesregierung in sich widersprüchlich gedacht. Einer (a) militärisch dominierten Version steht eine (b) nicht militärisch ausgerichtete Version gegenüber.

**a) Das Konzept der „erweiterten Sicherheit“** der militärischen Interpretation liest sich in dem Bedrohungsszenario, das in dem 1999 von der NATO beschlossenen „Neuen strategischen Konzept“ zum Ausdruck kommt, so: **„In den letzten zehn Jahren sind jedoch auch komplexe neue Risiken für euro-atlantischen Frieden und Stabilität aufgetreten, einschließlich Unterdrückung, ethnischer Konflikte, wirtschaftlicher Not, des Zusammenbruchs politischer Ordnungen sowie der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen“** (Ziffer 3).

Die NATO definiert „Sicherheit“ außerordentlich weit: „Im Fall eines bewaffneten Angriffs auf das Gebiet der Bündnispartner, aus welcher Richtung auch immer, finden Artikel 5 und 6 des Vertrages von Washington Anwendung. Die Sicherheit des Bündnisses muss jedoch auch den globalen Kontext berücksichtigen. Sicherheitsinteressen des Bündnisses können von anderen Risiken umfassenderer Natur berührt werden, einschließlich Akte des Terrorismus, der Sabotage und des organisierten Verbrechens sowie der Unterbrechung der Zufuhr lebenswichtiger Ressourcen. Die unkontrollierte Bewegung einer großen Zahl von Menschen, insbesondere als Folge bewaffneter Konflikte, kann ebenfalls Probleme für die Sicherheit und Stabilität des Bündnisses aufwerfen“ (Ziffer 24).

Die staatliche Sicherheit kann nach diesem Konzept nicht nur von Staaten, sondern auch von nichtstaatlichen Kräften, z.B. Terroristen bedroht werden. Dieser

Linie folgen die Europäische Sicherheitsstrategie<sup>39</sup> (*European Security Strategy*) „Ein sicheres Europa in einer besseren Welt“ der Europäischen Union (2003) und die „Verteidigungspolitischen Richtlinien für den Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung“ (2003). Die neue Rolle der Bundeswehr im Rahmen des Konzeptes der „erweiterten Sicherheit“ ist verfassungsrechtlich endgültig geklärt durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Streit um die Verfassungsmäßigkeit des Einsatzes der Bundeswehr in Somalia vom 12. Juli 1994, das der Bundeswehr erlaubt, außerhalb des Gebietes der NATO-Staaten (*out of area*) im Rahmen einer so genannten „humanitären Intervention“ zu agieren. Das Urteil überdehnt den Begriff von „Verteidigung“. Es macht keinen Unterschied mehr zwischen der kollektiven Verteidigung (Artikel 87a Absatz 1 Grundgesetz) und der kollektiven Sicherheit (Artikel 24 Absatz 2 Grundgesetz).

Mit Urteil vom 22.11.2001 wies das Bundesverfassungsgericht eine Organklage der PDS-Bundestagsfraktion als unbegründet ab, die beanstandet hatte, dass das „Neue strategische Konzept“ der NATO des Jahres 1999 nicht vom Bundestag beschlossen worden sei. Beide Urteile liefern die gegenwärtig verfassungsrechtlich herrschende Interpretation des Grundgesetzes zur Frage des Einsatzes der Bundeswehr im Rahmen der NATO, der Europäischen Union und der Vereinten Nationen. Diese Sprüche des Bundesverfassungsgerichts und seine politischen Wirkungen werden bei der Kritik an der Entwicklung der deutschen Sicherheitspolitik und der Bundeswehr oft aus Unkenntnis nicht beachtet, was eine kritische Diskussion erschwert.

Die verfassungsrechtliche Begründung der gegenwärtigen Außen- und Sicherheitspolitik ist in der Perspektive eines gerechten Frieden zu kritisieren, weil das Friedensgebot des Grundgesetzes (Präambel, Artikel 24, 25, 26) nicht konsequent beachtet wird.

39 Vgl. [www.auswaertiges-amt.de/www/de/eu\\_politik/gasp/ess\\_html](http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/eu_politik/gasp/ess_html)

Dem Friedensgebot des Grundgesetzes angemessen wäre ein Vorrang des internationalen Rechts und der Beschlüsse der Vereinten Nationen vor Bündnispflichten, die Ächtung aller atomaren, biologischen und chemischen Waffen, der Landminen, eine konsequente Abrüstungspolitik sowie eine Politik der gerechten Verteilung und gemeinsamen Sicherheit. Als Instrument zur Durchsetzung des internationalen Rechts ist baldmöglichst eine Internationale Polizei aufzubauen.<sup>40</sup>

- b) Das Konzept der „erweiterten Sicherheit“ in der nicht-militärisch orientierten Version ist in dem „Gesamtkonzept der Bundesregierung: Zivile Krisenprävention, Konfliktlösung und Friedenskonsolidierung“<sup>41</sup> unter Nr. 2 niedergelegt: „**Ausgangspunkt für Maßnahmen der Krisenprävention, der Konfliktbeilegung und der Konsolidierung in der Nachkonfliktphase ist ein erweiterter Sicherheitsbegriff, der politische, ökonomische, ökologische und soziale Stabilität umfasst. Grundlage dafür sind die Achtung der Menschenrechte, soziale Gerechtigkeit, Rechtsstaatlichkeit, partizipatorische Entscheidungsfindung, Bewahrung natürlicher Ressourcen, Entwicklungschancen in allen Weltregionen und die Nutzung friedlicher Konfliktlösungsmechanismen.**“

Diese Definition prägt den im Frühjahr 2004 veröffentlichten Aktionsplan der Bundesregierung „Zivile Krisenprävention, Konfliktlösung und Friedenskonsolidierung“<sup>42</sup>, der „Sicherheit“ staatlicherseits erstmals in Europa eindeutig unter dem Gesichtspunkt der Krisenprävention unter Einschluss von Konfliktlösung und Friedenskonsolidierung entfaltet und deshalb die Unterstützung und die kritisch-konstruktive Begleitung durch eine friedenspolitisch sensibilisierte Öffentlichkeit verdient (siehe auch Kapitel 4.3). Insbesondere die

Entwicklungspolitik sollte in diesem Sinne gestützt werden. Mit 163 „Aktionen“ auf verschiedenen Handlungsfeldern will die Bundesregierung die „Möglichkeiten ... ausbauen, die Außen-/ Sicherheits- und Entwicklungspolitik noch stärker für die zivile Krisenprävention zu nutzen.“ Der Dissens zwischen dem am Aktionsplan hauptsächlich beteiligten Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung einerseits und dem Bundesministerium der Verteidigung andererseits wird öffentlich durch den Hinweis im Aktionsplan, dieser verweise „auch auf die militärischen Instrumente der Krisenprävention; diese sind zwar nicht Gegenstand dieses Aktionsplanes, gleichwohl erfordert ein umfassender Ansatz, auch die Schnittstellen der zivilen zur militärischen Krisenprävention zu berücksichtigen“.

Dieser Dissens ist geeignet, Kritik an dem erweiterten Sicherheitsbegriff zu begründen: Lothar Brock stellt fest, von der „Versicherheitlichung“ aller Lebensbereiche profitiere auch der klassische Sicherheitssektor, auf internationaler Ebene also die militärische Sicherheitspolitik. Zu fordern sei dagegen die Aufwertung der zivilen gegenüber der militärischen Konfliktbearbeitung. Eine zivil orientierte Sicherheitspolitik sei mit einem engen Verständnis von Sicherheit besser zu erreichen.<sup>43</sup>

Wegen seiner eindeutigen programmatischen Wegweisung ist der Aktionsplan dennoch zu begrüßen. Er hat regierungsintern und im Verhältnis Regierung – Zivilgesellschaft einen Lernprozess zur Förderung der zivilen Konfliktbearbeitung ausgelöst. Seine Schwächen sind u. a. die fehlende Identifizierung von vorrangigen konkreten Handlungszielen und die mangelhaften finanziellen Mittel zur Umsetzung seiner Ziele in praktische Politik.

40 Vgl. Beschluss des Vorstandes der Gustav-Heinemann-Initiative vom 2.2.2005, [www.gustav-heinemann-initiative.de](http://www.gustav-heinemann-initiative.de)

41 Vgl. [www.auswaertiges-amt.de/www/de/aussenpolitik/friedenspolitik/ziv\\_konfliktpraev\\_html](http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/aussenpolitik/friedenspolitik/ziv_konfliktpraev_html)

42 [www.auswaertiges-amt.de/www/de/aussenpolitik/friedenspolitik/ziv\\_km/aktionsplan\\_html](http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/aussenpolitik/friedenspolitik/ziv_km/aktionsplan_html)

43 Lothar Brock, Der erweiterte Sicherheitsbegriff: Keine Zauberformel für die Begründung ziviler Konfliktbearbeitung, in: Friedenswarte 2004, Band 79, Heft 3-4, S. 323 ff, S. 324; ähnlich: Harald Müller, „Das Leben selbst ist lebensgefährlich“. Kritische Anmerkungen zum „erweiterten Sicherheitsbegriff“, HSFK-Standpunkte Nr. 4/1997

#### 4.1.3 Das Konzept der menschlichen Sicherheit

Das Konzept der „menschlichen Sicherheit“ stellt den einzelnen Menschen und seine Lebensinteressen in den Mittelpunkt, während das Konzept einer erweiterten Sicherheit in der nicht militärisch dominierten Version (siehe oben 4.1.2 b) die staatliche Stabilität bevorzugt. Entwickelt wurde das Konzept der „menschlichen Sicherheit“ vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP), zum ersten Mal vorgestellt im „Human Development Report“ des UNDP 1994.<sup>44</sup> „Menschliche Sicherheit“ wird definiert als „ein Prozess, durch den die Wahlmöglichkeiten der Menschen erweitert werden, in ihrem Leben das zu tun und zu sein, worauf sie Wert legen“<sup>45</sup>. Menschliche Entwicklung wird gemessen an Indikatoren für ein langes und gesundes Leben, einen angemessenen Bildungsstand und einen angemessenen Lebensstandard.

Bedroht wird die menschliche Entwicklung durch Krieg, Krankheit, Armut, Umweltschäden und kulturelle Ausgrenzung. „Sicherheit“ bedeutet positiv einen Prozess politischer, ökonomischer, ökologischer, sozialer und kultureller Stabilisierung. Das Problem eines so weiten Verständnisses von Sicherheit ist, dass es für die Zwecke einer konstruktiven Politik im Einzelfall nur schwer konkretisiert werden kann. In der Konsequenz läuft die Forderung nach „menschlicher Sicherheit“ aber darauf hinaus, die nichtmilitärischen Möglichkeiten der Bearbeitung von Konflikten auf Seiten des Staates und der Zivilgesellschaft zu stärken. Als Akteure dieses Konzeptes zeichnen sowohl staatliche Institutionen als auch zunehmend Nichtregierungsorganisationen (NRO) verantwortlich.

#### 4.1.4 Schnittstellen zwischen militärischer Sicherheit und ziviler Krisenprävention

Humanitäre Katastrophen und Krisen scheinen eine militärisch orientierte Sicherheitspolitik und eine zivil ausgerichtete Krisen- und Konfliktprävention infolge des Zerfalls von Staaten seit der Intervention in Somalia 1992 immer mehr institutionell zusammenzuführen. Nichtmilitärische und militärische Instrumente zur Herstellung von „Sicherheit“ mit unterschiedlich gewichteten rechtlichen und praktischen Prioritäten werden zur Erreichung gemeinsamer Ziele strategisch miteinander verbunden. In regionalen und innerstaatlichen Konflikten werden zunehmend „Friedensmissionen“ eingesetzt, die die Absicherung humanitärer Hilfe durch „friedenserhaltende Maßnahmen“ (*peacekeeping*) zur militärischen Trennung von verfeindeten Parteien mit zivil dominierten Maßnahmen zur friedlichen Bearbeitung von Konflikten (*peacebuilding*) kombinieren. Das Pentagon beauftragt zivile Unternehmen mit Aufgaben militärischen Charakters. „Zivil“, also nichtmilitärisch, können staatliche und nichtstaatliche Institutionen und Organisationen tätig sein. An den Schnittstellen militärischen und nichtmilitärischen Handelns kommt es zwischen staatlichen Stellen untereinander sowie zwischen staatlichen Stellen und Nichtregierungsorganisation zu Konkurrenz und Auseinandersetzung, aber auch zu Kooperation.

Die NATO und die Bundeswehr haben speziell für die zivil-militärische Zusammenarbeit Richtlinien ausgearbeitet und Stäbe eingerichtet. 500 Millionen Menschen leben in schwachen oder scheiternden Staaten. Insbesondere das Versagen von Staaten ist deshalb eine Ursache für militärische Interventionen unter Beteiligung von zivilen Akteuren. Aber auch ordnungspolitisch begründete Interventionen oder Kriege, wie z.B. *der Krieg der coalition of the willing 2003* gegen den

<sup>45</sup> Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen DGVN (Hrsg.), Kulturelle Freiheit in unserer Welt der Vielfalt, Kurzfassung des Berichts über die menschliche Entwicklung 2004, Berlin, S. 22

Irak, ziehen eine „zivil-militärische Zusammenarbeit“ (ein von militärischer Seite geprägter Begriff) nach sich. Die Zahl aller Auslandseinsätze der Bundeswehr ist in den letzten Jahren sprunghaft angestiegen. Im Jahre März 2005 war die Bundeswehr mit ca. 7.150 Soldaten und Soldatinnen in Afghanistan und Usbekistan (ISAF), Kosovo (KFOR), Bosnien-Herzegowina (EUFOR), Georgien (UNOMIG), am Horn von Afrika (Enduring Freedom), in Äthiopien und Eritrea (UNMEE), im Mittelmeer (Active Freedom) sowie in Südostasien (humanitäre Hilfe) tätig.<sup>46</sup> Als Helfer und Fachkräfte der deutschen entwicklungspolitischen Zusammenarbeit waren 2004 weltweit ca. 5.000 Personen unter Vertrag.<sup>47</sup> Im Rahmen des vom Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung geförderten Programms „Ziviler Friedensdienst“ wurden von 1999 bis 2004 193 Friedensfachkräfte und Projekte gefördert. 2005 stehen dafür magere 14 Millionen Euro und weitere 44 Friedensfachkräfte und Projekte in Ländern zur Verfügung, die unter gewaltförmigen Konflikten leiden.

Finanzielle Ressourcen werden neu gewichtet und verschoben. Die Kosten für Auslandseinsätze der Bundeswehr lagen noch 1995 bei rund 131 Millionen Euro, 1999 schon bei 554 Millionen Euro und 2002 bei 1,5 Milliarden Euro. Für das Jahr 2004 waren 1,4 Milliarden Euro eingeplant. Die Friedensfachkräfte des Zivilen Friedensdienstes und ihre Projekte konzentrieren sich auf die Reintegration von Flüchtlingen und Kindersoldaten, die Unterstützung lokaler Friedensinitiativen, Menschenrechtsarbeit, Friedensjournalismus, Friedenserziehung und Jugendarbeit sowie auf die Förderung der Rolle von Frauen als einem besonderen Schwerpunkt. Der zivile Friedensdienst ist ein wichtiger Baustein für die friedenspolitische und krisenpräventive Ausrichtung der deutschen Entwicklungspolitik. Die Friedensfachkräfte leisten im Rahmen des Zivilen Friedensdienstes, einem Zusammenschluss von staatlichen und

nichtstaatlichen Trägern einen Beitrag zur friedlichen Austragung von Konflikten, Vermittlung zwischen Interessengruppen, Ethnien und Religionen sowie zum Wiederaufbau. Sie unterstützen ihre einheimischen Partner beim Aufbau von Dialogstrukturen über Konfliktgrenzen hinweg. Sie tragen zur Rechtssicherheit bei und begleiten und unterstützen Versöhnungsprozesse.

**Die so genannte „zivil-militärische Zusammenarbeit“ wirft handfeste praktische und friedenspolitische Probleme auf. Darunter ist die Beteiligung des Militärs als Akteur an Aufgaben der Entwicklungspolitik, der humanitären und der Katastrophenhilfe zu verstehen.** Modelle der zivil-militärischen Zusammenarbeit haben die USA, z.B. im Irak, die NATO (CIMIC) und die Bundeswehr (*Provincial Reconstruction Team PRT*) in Afghanistan entwickelt. Der Zweck militärischer Beteiligung an humanitären und entwicklungspolitischen Aufgaben kann ganz allgemein als *force protection* beschrieben werden. Eine Zusammenarbeit von Militärs und Nichtmilitärs könnte zum dauerhaften Muster der Bekämpfung von Gewalt in Konflikten werden, die um humanitäre Hilfe, Katastrophenhilfe und um das staatliche Gewaltmonopol ausgetragen werden.

Zwischen staatlichen Institutionen einerseits und Nichtregierungsorganisationen andererseits sowie innerhalb jeweils beider Gruppen hat sich eine lebhaft Auseinandersetzung entwickelt. Sie geht um die grundsätzliche Berechtigung solcher Einsätze der Bundeswehr (Was ist der eigentliche Auftrag der Bundeswehr?), um eine mögliche gemeinsame Strategie von staatlichen und nichtstaatlichen Kräften, ihre jeweiligen Mandate und um die finanziellen Mittel. Nichtregierungsorganisationen, insbesondere kirchlicher Herkunft, die in den Bereichen der Menschenrechtsarbeit, der humanitären und der Katastrophenhilfe aktiv sind, wie der Verband Entwicklungspolitik Deutscher Nicht-

46 Anna Geis, Die Zivilmacht Deutschland und die Enttabuisierung des Militärischen, HSK-Standpunkte, Nr. 2/2005

47 Eine Übersicht der aktuellen Friedens-, Krisenpräventions- und Peacebuilding-Einsätze weltweit und die deutsche Beteiligung daran (Militärs, Polizisten, Zivilisten) veröffentlicht das Zentrum für Internationale Friedenseinsätze (ZIF), Berlin, unter [www.zif-berlin.org](http://www.zif-berlin.org)

48 Vgl. aus der reichhaltigen Literatur: Andreas Heinemann-Grüder/ Tobias Pietz, Zivil-militärische Intervention – Militärs als Entwicklungshelfer?, in: Weller u. a.m. (Hrsg.), Friedensgutachten 2004, Münster, S. 200 ff.; VENRO, Streitkräfte als humanitäre Helfer? Möglichkeiten und Grenzen der Zusammenarbeit von Hilfsorganisationen und Streitkräften in der humanitären Hilfe, Mai 2003; [www.venro.org/publikationen/archiv](http://www.venro.org/publikationen/archiv); Misereor, Brot für die Welt, EED, Entwicklungspolitik im Windschatten militärischer Interventionen? Juli 2003, [www.frient.de/downloads/Positionspapier\\_Militaerische\\_Interventionen](http://www.frient.de/downloads/Positionspapier_Militaerische_Interventionen)



regierungsorganisationen (VENRO) und Misereor, Brot für die Welt und der Evangelische Entwicklungsdienst (EED), sprechen sich vehement gegen eine Vermischung militärischer und nichtmilitärischer Aufträge aus<sup>48</sup>, weil die Beteiligung des Militärs vorrangig politischen und militärischen Zielen, nicht aber dem humanitären Bedarf folge. Die Unabhängigkeit und damit die Akzeptanz und Sicherheit von Hilfswerken, ihrer humanitären und menschenrechtlichen Arbeit sowie der Katastrophenhilfe bei der betroffenen Bevölkerung werde durch Zusammenarbeit mit Militärs gefährdet oder unmöglich gemacht.

Vier Konstellationen sind denkbar:

- Ablehnung einer Zusammenarbeit aus grundsätzlichen Erwägungen der Trennung von Militär und Nichtmilitär wegen unvereinbarer Ausgangspositionen und Mandate,
- Getrenntes Handeln,
- Kooperation auf der Grundlage von ganz oder teilweise übereinstimmenden Zielen und Methoden in gegenseitiger Ergänzung und bei Abstimmung jeweils eigenständiger Verantwortung (Modell des PRT Kundus/Afghanistan der Bundesregierung),
- Fusioniertes Vorgehen von zivilen und militärischen Akteuren unter militärischer Direktion und eingebettet („*embedded*“) in militärische Strukturen (Beispiel: Aufbauteams der USA im Irak). Ein neues Modell des schnellen Einsatzes von zivilen Kräften für nichtmilitärische Aufgaben nach dem Einsatz von Militär hat Präsident Bush im Mai 2005 aus der Einsicht angekündigt, dass das Militär einen zivilen Aufbau nach dem militärischen Sieg im Irak nicht leisten konnte.

**Welchem Modell im Einzelfall zu folgen ist, entscheidet sich an Leitfragen, u. a.:**

- a) **Fördert die Zusammenarbeit langfristig mehr den militärischen oder zivilen Nutzen? (Was sind eigentlich militärische, was sind zivile Aufgaben?)**
- b) **Wer sind unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit und der Effizienz die geeigneten Akteure?**
- c) **Werden die bewährten Grundsätze der eigenständigen entwicklungspolitischen Zusammenarbeit mit den Partnern, die Grundsätze der Menschenrechtsarbeit, der Humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe in den Gastländern respektiert und wird die Verantwortlichkeit der einheimischen Organisationen für die eigene Zukunft nicht gefährdet?**
- d) **Verfügt das Militär im Vergleich zu zivilen Fachorganisationen auf Dauer über das erforderliche qualifizierte Personal und die fachlichen Fähigkeiten?**
- e) **Wer kann die geforderten Leistungen zu welchen Kosten (unter Anrechnung der logistischen Vorteile der Bundeswehr!) am preiswertesten erbringen?**

Im Ergebnis ist festzuhalten: Sowohl auf der staatlichen als auch auf der zivilgesellschaftlichen Seite und zwischen beiden ist ein Ringen um „Sicherheit“ und „Sicherheitspolitik“ im Gange. Es konnte hier nur unter dem Aspekt der Frage nach dem Anteil militärischer Gewaltanwendung und militärischer Strukturen erörtert werden. Bei den materiellen Ressourcen, Aktionsformen und Instrumenten dominieren tendenziell die militärischen Akteure zum Nachteil der zivilen Akteure.

Die Kirchen als Teil der Zivilgesellschaft haben die friedensethische und friedenspolitische Aufgabe, den nichtmilitärischen Teil durch eine breite Unterstützung von zivilen Alternativen einschließlich der zivilen Konfliktbearbeitung zu stärken. Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland forderte in diesem Zusammenhang 1998 (Beschluss 93) und 2001 (Beschluss 102) Beschränkungen zu Herstellung und Export von Rüstungsgütern. Die Schrift „Glaube hat eine Wahl“ (1993) betonte die zivile Konfliktbearbeitung. Die Landessynode 2000 (Beschluss 60) etablierte unter dem Titel „Friedensethische Option und Konzepte der gewaltfreien Lösung von Konflikten“ ein fünfjähriges Förderprogramm für Friedens- und Versöhnungsdienste, Bildungsmaßnahmen, für innergesellschaftliche und grenzüberschreitende Maßnahmen der gewaltfreien Konfliktbearbeitung, das fortgesetzt werden sollte.

### **Anregungen und Fragen**

- Wie erleben Sie „Sicherheit“ und „Unsicherheit“ in Ihrem Alltag?
- Beobachten Sie anhand von Kriterien in Ihrer persönlichen, gesellschaftlichen oder politischen Umgebung, wie und weshalb eine konflikträchtige Situation „sicherer“ oder „unsicherer“ wird.
- Verfolgen Sie die öffentliche Diskussion über Sicherheit in der Außen- und Entwicklungspolitik an Beispielen wie Kundus/Afghanistan in der Presse und suchen Sie dabei nach den Grundlinien der gegenwärtigen Entwicklung.
- Erkundigen Sie sich bei kirchlichen und nichtkirchlichen Hilfswerken und Wohlfahrtsverbänden sowie staatlichen Stellen nach ihrer Position zur Zusammenarbeit mit dem Militär. (Adressen siehe unten)
- Erfragen Sie bei Brot für die Welt und beim Evangelischen Entwicklungsdienst (EED) die Gründe für die kritische Haltung zur Frage der Zusammenarbeit mit dem Militär in Sachen Menschenrechte, Katastrophenhilfe und Entwicklungshilfe.
- Arbeiten Sie mit gegen Rüstungsexporte. Informationen dazu erhalten Sie von Fachorganisationen.
- „Friedensgutachten“: Führende Friedensforschungsinstitute der Bundesrepublik veröffentlichen jährlich das „Friedensgutachten“ mit Stellungnahmen von Fachleuten zur gegenwärtigen Situation (aktuelle Entwicklungen und Empfehlungen) sowie mit Einzelanalysen im LIT-Verlag, Münster, [www.lit-verlag.de](http://www.lit-verlag.de)

### **Adressen**

- **Arbeitsgemeinschaft Entwicklungspolitische Friedensarbeit (FriEnt)**  
[www.frient.de](http://www.frient.de), E-Mail [frient@bmz.bund.de](mailto:frient@bmz.bund.de)
- **Auswärtiges Amt (AA)**  
[www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de), E-Mail [poststelle@auswaertiges-amt.de](mailto:poststelle@auswaertiges-amt.de)
- **Brot für die Welt (BfdW)**  
[www.brot-fuer-die-welt.de](http://www.brot-fuer-die-welt.de), E-Mail [presse@brot-fuer-die-welt.de](mailto:presse@brot-fuer-die-welt.de)
- **Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)**  
[www.bmz.de](http://www.bmz.de), E-Mail [poststelle@bmz.bund.de](mailto:poststelle@bmz.bund.de)
- **Bundesministerium der Verteidigung (BMVg)**  
[www.bundeswehr.de](http://www.bundeswehr.de), E-Mail [poststelle@bmv.g.bund400.de](mailto:poststelle@bmv.g.bund400.de)
- **Evangelischer Entwicklungsdienst (EED)**  
[www.eed.de](http://www.eed.de), E-Mail [eed@eed.de](mailto:eed@eed.de)
- **Misereor – Aktion gegen Hunger und Krankheit in der Welt**  
[www.misereor.de](http://www.misereor.de); E-Mail [postmaster@misereor.de](mailto:postmaster@misereor.de)
- **Verband Entwicklungspolitik deutscher Nichtregierungsorganisationen (VENRO)**  
[www.venro.org](http://www.venro.org), E-Mail [sekretariat@venro.org](mailto:sekretariat@venro.org)
- **Zentrum für Internationale Friedenseinsätze (ZIF)**  
[www.zif-berlin.org](http://www.zif-berlin.org)
- **Informationen und Anregungen zu Rüstungsexporten:**
- **Gemeinsame Konferenz Kirche und Entwicklung (GKKE)** [www.gkke.de](http://www.gkke.de),  
E-Mail [J.Hambrink@gkke.org](mailto:J.Hambrink@gkke.org); jährlicher Rüstungsexportbericht einer Fachgruppe;  
Angebote zur Mitwirkung bei „Ohne Rüstung leben“  
[www.friedensdienst.de/lokale/org.orl](http://www.friedensdienst.de/lokale/org.orl), E-Mail [orl@gaia.de](mailto:orl@gaia.de),
- **EIRENE, Internationaler Christlicher Friedensdienst**  
[www.eirene.org](http://www.eirene.org), E-Mail [info@eirene.org](mailto:info@eirene.org)
- **Medico International** (Mitbegründerin der „Internationalen Kampagne zum Verbot von Landminen“, Friedensnobelpreisträgerin 1997) [www.medico-international.de](http://www.medico-international.de),  
E-Mail [info@medico.de](mailto:info@medico.de)

## 4.2 Mit Menschenrechten Politik gestalten

„Viele Regierungen verfolgen heute eine menschenrechtsfeindliche Politik, obwohl sie sich formal zu Demokratie und Menschenrechten bekennen. Sie brechen damit ihre Verpflichtung zu einer auf den Menschenrechten basierenden Weltordnung“, sagte die Generalsekretärin von amnesty international (ai), Barbara Lochbihler, bei der Vorstellung des Jahresberichtes 2005<sup>49</sup> dieser internationalen Menschenrechtsorganisation. Menschenrechte gehören heute zum Kernbestand der Weltordnung. Deshalb wird jährlich am 10. Dezember der „Tag der Menschenrechte“ begangen. Menschenrechte sind unabdingbar für die Grundlegung und Durchsetzung eines gerechten Friedens.

Was sind Menschenrechte, wie wirken sie und wie kann sich jede/jeder an ihrer Verwirklichung beteiligen? **Menschenrechte sind Normen politisch-rechtlichen Charakters. Sie gelten, wie die II. Weltmenschrechtskonferenz der Vereinten Nationen 1993 in Wien im Konsens aller 171 Teilnehmerstaaten bekräftigte, universal, gleichrangig und sind wechselseitig voneinander abhängig. Inhaltlich zielen die Menschenrechte auf eine Ordnung gleicher Freiheit und gleichberechtigter Partizipation, die an der Würde des Menschen orientiert ist.**<sup>50</sup> **Universell sind Menschenrechte, weil sie allen Menschen kraft ihres Menschseins und unabhängig von Hautfarbe, Staatsangehörigkeit, politischer oder religiöser Überzeugung, sozialer Stellung oder wirtschaftlichem Einfluss, Geschlecht oder Alter zukommen.**<sup>51</sup>

Die Idee der Menschenwürde ist in sehr unterschiedlichen religiösen und kulturellen Traditionen zu Hause. Sie ist nicht exklusiv jüdisch-christlich begründet. Ein völkerrechtlicher Durchbruch der Menschenrechte gelang mit der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) seitens der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948.

Für die Region des Europarates gelten die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK) im Blick auf die bürgerlichen und politischen Rechte, in Kraft seit 1953, und die Europäische Sozialcharta (1961) zum Schutz der sozialen und wirtschaftlichen Lebensstandards der Menschen in Europa. Die Charta der Vereinten Nationen von 1945 erwähnt die Menschenrechte nur in der Präambel und in einzelnen Bestimmungen. Während früher nur souveräne Staaten Subjekte im Regelwerk des Völkerrechts waren, sind es jetzt auch jeder einzelne Mensch oder Menschengruppen. Artikel 1 der AEMR stellt fest: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.“ In dieser Formulierung scheinen aus christlich-jüdischer Tradition zwei emanzipatorisch wirkende Grundgedanken durch: einerseits die Ebenbildlichkeit des Menschen im Verhältnis zu Gott (1. Mose 1, 27) und das Einssein aller Menschen in Christus, ob Jude oder Grieche, Sklave oder Freier, Mann oder Weib (Galater 3,28) sowie andererseits die säkular-naturrechtliche Aufklärung über die Vernunftnatur des Menschen.

Nach der Verkündung der AEMR durch die Vereinten Nationen nahmen die christlichen Kirchen die Verwirklichung der Menschenrechte auch als eine zentrale ökumenische Querschnittsaufgabe ernst. Die Gründungsversammlung des Ökumenischen Rates 1948 in Amsterdam redete einer „verantwortlichen Gesellschaft“ das Wort, in der menschenrechtliche Gesichtspunkte eine zentrale Bedeutung haben. Die römisch-katholische Kirche erkannte die Menschenrechte und die Religionsfreiheit in der Enzyklika „*Pacem in terris*“ (1963) und in der Erklärung „*Dignitatis humanae*“ (1965) des II. Vatikanischen Konzils an.<sup>52</sup> Die Weltbünde der lutherischen und reformierten Kirchen erklärten sich in den 1970er Jahren zu den Menschenrechten.

49 amnesty international, Jahresbericht 2005, 635 Seiten, Fischer-Verlag

50 Heiner Bielefeldt, Menschenrechte: Universell gültig oder kulturell bedingt? Eine grundlegende Orientierung, in: Daniel Bogner/ Stefan Herbst (Hrsg.), Man hört nichts mehr von Unrecht in deinem Land, Schriftenreihe Gerechtigkeit und Frieden, Iustitia et Pax, Nr. 100, Bonn 2004., S. 13 ff.

51 Wolfgang Huber, Hans-Richard Reuter, Friedensethik, Kohlhammer, 1990, S. 333

52 Heiner Bielefeldt, a.a.O., S. 191

Die historische Entwicklung unterscheidet drei „Generationen“ von Menschenrechten, die sich durch inhaltliche Dimensionen, Adressaten und Verfahren zur Durchsetzung unterscheiden, die aber alle wechselbezüglich und deshalb nicht voneinander zu trennen sind:<sup>53</sup>

- Die Menschenrechte der ersten Generation sind die liberalen Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat, also die klassischen bürgerlichen, justiziellen und politischen Freiheitsrechte, wie sie seit der französischen Revolution eingefordert werden.
  - Die Menschenrechte der zweiten Generation sind die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, die seit dem 19. Jahrhundert als Folge der industriellen Revolution entstanden sind.
  - Als Menschenrechte der dritten Generation werden solche kollektiven Rechte von Gesellschaften und Völkern vorgeschlagen, die die Verwirklichung der Rechte der ersten und zweiten Generation stützen. Ihr ideelles Fundament ist die weltweite Solidarität. Einzelne Rechte dieser Art sind das Recht auf Entwicklung und Frieden, auf eine gesunde Umwelt, auf Teilhabe an der gemeinsamen Nutzung des Erbes der Menschheit, auf Selbstbestimmung, Kommunikation und humanitäre Hilfe. Die großen UN-Welt-Konferenzen (u. a. Konferenz für Umwelt und Entwicklung 1992 in Rio mit der „Agenda 21“, Weltsozialgipfel 1994 in Kopenhagen, Weltfrauenkonferenz 1995 in Peking) dürften zur Begründung dieser Rechte beigetragen haben. Umstritten ist aber ihre Gültigkeit als Menschenrechte im Sinne der ersten und zweiten Generation von Menschenrechten.
- der Pakt der Vereinten Nationen über die bürgerlichen und politische Rechte (z.B. Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person, Verbot der Folter, Recht auf Asyl, Gedanken-, Gewissens- und Glaubensfreiheit), in Kraft 1976, und der ergänzende
  - Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (WSK-Rechte) z.B. über das Recht auf soziale Sicherheit, Schutz der Familie, auf Arbeit, Bildung und auf einen Lebensstandard, der Gesundheit und Wohlbefinden garantiert, in Kraft 1976,
  - die Konvention über das Verbot der Rassendiskriminierung (1966),
  - die Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, in Kraft 1981,
  - die Konvention über die Rechte des Kindes, in Kraft 1990,
  - die Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung (nach Ratifizierung oder Beitritt im Jahre 2000 gültig in 123 Staaten).

Im Jahre 1998 nahm die Generalversammlung der Vereinten Nationen die „Erklärung zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern“ an. Darin werden die Rechte und Handlungsmöglichkeiten von Menschenrechtsverteidigern in Bezug auf die Freiheit des Zugangs zu Informationen, die Meinungs- und Versammlungsfreiheit und die Pflicht der Staaten zur Zusammenarbeit festgeschrieben.

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beginnt in Artikel 1 mit den starken Sätzen: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Grund- und Menschenrechte sind vor nationalen Gerichten teilweise als individuell einklagbare Rechte kodifiziert. Das Grundgesetz

Wichtige völkerrechtliche Konventionen der Vereinten Nationen zu Menschenrechten, für die ratifizierenden Staaten rechtsverbindlich und mit internationalen Kontrollen verbunden, sind außer der AEMR (1948):

<sup>53</sup> Eibe Riedel, Der internationale Menschenrechtsschutz. Eine Einführung, in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), Menschenrechte – Dokumente und Deklarationen, 3. Auflage, Bonn 1999, S. 25

legt erstmals in der deutschen Verfassungsgeschichte fest: „Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht“ (Artikel 1 Absatz 3 Grundgesetz). Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) von 1953, völkerrechtlich gültig für den regionalen Bereich der 40 Staaten des Europarates, gestattet es Geschädigten sogar, ihre Rechte vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg einzuklagen. Das ist bisher völkerrechtlich einmalig und hat große innenpolitische Bedeutung für die Mitgliedstaaten des Europarates. Bürgerinnen und Bürger dieser Staaten können damit nämlich die Menschenrechte in ihren Staaten gegen die Regierungen durchsetzen. Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte gegen die Türkei liefern Beispiele dafür.

Der Vertrag über eine Verfassung für Europa vom 29. Oktober 2004 entfaltet die Charta der Grundrechte für die Bürger und Bürgerinnen der Union unter den Titeln „Würde des Menschen“, „Freiheiten“, „Gleichheit“, „Solidarität“, „Bürgerrechte“ und „Justizielle Rechte“ (Artikel II-61 bis 114).

#### **Wichtige Akteure für den Schutz und die Durchsetzung der Menschenrechte sind:**

- die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen (Vertretung von 53 Staaten),
- der Hochkommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen verantwortlich,
- der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen. Er hat in den letzten Jahren bei innerstaatlich ausgetragenen Konflikten friedenserhaltende und friedenserzwingende Maßnahmen zum Schutz von Menschenrechten nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen beschlossen.
- Internationale Strafgerichtshöfe zur Strafverfolgung und Aburteilung von Menschenrechtsverbrechen. Zu nennen sind der Internationale Strafgerichtshof für Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien in Den Haag (1993) und der Internationale Strafgerichtshof<sup>54</sup> für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Verletzung des humanitären Völkerrechts in Ruanda mit Sitz in Arusha/ Tansania (1994), beide Unterorgane des Sicherheitsrates. Ein rechtspolitischer Durchbruch weltweit ist das Abkommen zur Einrichtung eines Internationalen Strafgerichtshofes für Straftaten wie Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schwere Menschenrechtsverletzungen in Den Haag (1998). Es beruht auf einem freiwilligen Vertrag, den bis zum 31.12.2002 86 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen ratifiziert haben. Der Internationale Strafgerichtshof nahm seine Arbeit am 1. Juli 2002 gegen den Willen der USA auf. Damit gewinnt die Völkergemeinschaft erstmals ein zentrales Organ der Rechtsprechung in Strafsachen und damit eine echte Möglichkeit, Verbrechen und Vergehen nach bestimmten Regeln zu sanktionieren. Ein erstes Weltgericht!
- Nichtregierungsorganisationen (NRO) haben eine zentrale Rolle bei der Verwirklichung des internationalen und nationalen Schutzes der Menschenrechte. Sie ermitteln und dokumentieren Tatsachen zu Menschenrechtsverletzungen, bereiten Resolutionen vor, bringen Zeugen bei und leisten durch mühevollen „gute Dienste“ im Stillen und durch langwierige öffentliche hartnäckige Lobbyarbeit eine von Regierungen unabhängige und nicht ersetzbare Arbeit. Vor allem sie sind die Motoren einer breit getragenen Menschenrechtspolitik. Sie genießen teilweise einen Berater- oder einen Beobachterstatus bei den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen und Regierungen.

---

54 [www.icc-cpi.int](http://www.icc-cpi.int)

Zu den NRO zählen internationale Organisationen wie „amnesty international“, „Human Rights Watch“ und die Kirchen weltweit.

Auch die Evangelische Kirche im Rheinland engagiert sich bei der Förderung der Menschenrechte. Flüchtlinge der Bürgerkriege in Bosnien-Herzegowina 1992 – 1995, die in Gemeinden und bei Initiativen untergekommen waren, unterstützte sie materiell und durch Lobbyarbeit bei der Gewährung des Aufenthaltsrechts (Beschluss der Landessynode 1999 Nr. 49, 50, 51). Eine Initiative zur Auseinandersetzung mit den Verletzungen der Menschenrechte in Tschetschenien fand leider keinen ausreichenden Widerhall. Gegen Beschädigung der Menschenrechte durch Rüstungsexporte engagierte sich die Evangelische Kirche im Rheinland mit Beschlüssen der Landessynoden 1994, 1996, 1997. Mit dem Beschluss Nr. 31 der Landessynode 2004 „Erinnern, versöhnen, Zukunft gestalten“ stellte sie sich ihrer Mitverantwortung für die 90.000 Opfer des Völkermordes an Herero, Damara und Nama im ehemaligen Deutsch-Südwest-Afrika im Kolonialkrieg 1904 bis 1907. In der Ukraine kooperiert die Evangelische Kirche im Rheinland auf Beschluss der Kirchenleitung seit 2001 durch ein Begegnungs- und Versöhnungsprojekt mit ehemaligen Zwangsarbeitern und Zwangsarbeiterinnen, die in Deutschland zur Zeit des so genannten „Dritten Reiches“ in Einrichtungen von Kirche und Diakonie im Rheinland arbeiten mussten. Gegenwärtig unterstützt die rheinische Kirche zivilgesellschaftliche Initiativen wie z.B. die Prävention von Frauenhandel in der Ukraine. Projekte zugunsten von Roma in Skopje/Mazedonien werden fortgesetzt, ebenso die Arbeit zugunsten des zerstörten Dorfes Reshan Mahala im Kosovo und die Förderung von kleineren multiethnischen Projekten, die das

friedliche Zusammenleben von Albanerinnen und Albanern sowie Serbinnen und Serben ermöglichen sollen. Fortgeführt werden die Anstrengungen zum Schutz des Grundrechts auf Asyl auf Landes- und europäischer Ebene sowie zum Schutz von Minderheiten. Dialogprogramme in Israel und Palästina werden unterstützt. Durch Mitarbeit in der Vereinten Evangelischen Mission (VEM) setzt sich die Evangelische Kirche im Rheinland für die Durchsetzung und Wahrung der Menschenrechte in Indonesien und in Ostafrika ein.

Das „Forum Menschenrechte“, ein Netzwerk von mehr als 45 Menschenrechtsorganisationen auch aus dem Bereich der Kirchen zur kritischen und konstruktiven Begleitung der deutschen Menschenrechtspolitik, veröffentlichte zur Halbzeit der laufenden Wahlperiode im Oktober 2004 einen Katalog von 16 Punkten zur Prüfung, inwieweit Parlament und Regierung die Verwirklichung der Menschenrechte zur Leitlinie ihres außen- und innenpolitischen Handelns gemacht haben.

Kritisiert wird, dass Menschenrechtspolitik in Deutschland immer noch als eine Sache der Außenpolitik und nicht als Querschnittsaufgabe angesehen wird. Prüfstein ist die Politik gegenüber strategisch wichtigen Partnerländern wie China und Russland. Angemahnt und kritisiert werden u. a. Widersprüche in der Tschetschenienpolitik, fehlende Unterschriften unter die Kinderrechtskonvention, das Zusatzprotokoll zur Anti-Folter-Konvention sowie die Flüchtlingspolitik des Bundesinnenministers Otto Schily.

## Anregungen und Fragen

- Bei welcher Gelegenheit haben Sie die Bedeutung von Menschenrechten am eigenen Leibe gespürt? Erzählen Sie Ihre Geschichte Ihren Kindern und Enkeln.
- Prüfen Sie im Alltag, wo und weshalb Menschenrechtsverletzungen zu entdecken sind. Haben Sie Kenntnis von ungerechtfertigten Abschiebungen von Flüchtlingen?
- Wie ist Ihre Meinung zu dem Vorgehen des früheren Vizepräsidenten der Frankfurter Polizei, Wolfgang Daschner, der dem Mörder des Jakob von Metzler „schwere Schmerzen“ angedroht hatte, für den Fall, dass dieser den Aufenthaltsort des entführten Jakob nicht verrate? Wie beurteilen Sie die Tatsache, dass Deutschland immer noch nicht das Zusatzprotokoll zur UN-Anti-Folter-Konvention unterzeichnet hat? Wie beurteilen Sie die Forderung von Bundesinnenminister Otto Schily, in Libyen Auffanglager für Flüchtlinge nach Europa einzurichten?
- Setzen Sie sich mit der Position auseinander, dass der Schutz der Menschenwürde „einer prozesshaften Betrachtung ... mit entwicklungsabhängiger Intensität eines bestehenden Achtungs- und Schutzanspruches“ unterliegt,<sup>55</sup> was je nach Interpretation konkrete Folgen für den (geringeren) Schutz des ungeborenen Lebens hätte.
- Lernen Sie die Menschenrechte mit dem umfassenden Lehr- und Methodenwerk zur Menschenrechtsbildung „Kompass“. (419 Seiten, 2005, herausgegeben vom Europarat, dem Deutschen Institut für Menschenrechte und der Bundeszentrale für politische Bildung, erhältlich bei der Bundeszentrale für politische Bildung, bpb-Vertrieb DVG, Postfach 1149, 53333 Meckenheim)
- Beteiligen Sie sich an der Arbeit einer der 45 Nichtregierungsorganisationen, auch aus dem Bereich der Kirchen, die sich besonders der Förderung der Menschenrechte widmen und im **Netzwerk „Forum Menschenrechte“** zusammengeschlossen sind. E-Mail kontakt@forum-menschenrechte.de, www.forum-menschenrechte.de,
- insbesondere an der Arbeit der **Vereinten Evangelischen Mission (VEM)** www.vemission.org, E-Mail jpic@vemission.org
- Verfolgen Sie die Verletzung von Menschenrechten<sup>56</sup> und der Pressefreiheit infolge des Terroranschlages vom 11. September 2001. (www.reporter-ohne-grenzen.de)

## Weitere Adressen

- **Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR)**  
www.institut-fuer-menschenrechte, E-Mail info@institut-fuer-menschenrechte.de
- **amnesty international (ai)**  
www.amnesty.de, E-Mail info@amnesty.de
- **Pro Asyl**  
www.proasyl.de, E-Mail proasyl@proasyl.de

<sup>55</sup> So Matthias Herdegen, zitiert nach Johannes Reiter, Menschenwürde als Maßstab, Beilage „Aus Politik und Zeitgeschichte“ Nr. 23-24/2004, dagegen Ernst-Wolfgang Böckenförde, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung 3.9.2003, S. 33 und 35, weil die „Relativierung“ des Schutzes der Menschenwürde „notwendig auch zur Relativierung der Unabdingbarkeit der Menschenwürde selbst“ führen würde.

<sup>56</sup> Deutsches Institut für Menschenrechte, International Council on Human Rights, Menschenrechte nach dem 11. September 2001, Berlin 2003

### 4.3 Zivile Konfliktbearbeitung als den Regelfall entwickeln

#### 4.3.1 Altes Denken in militärischen Kategorien überwinden

**Jahrhundertealte kriegerische Traditionen haben das Denken in gewaltsamen Kategorien tief in das gesellschaftliche Bewusstsein und damit in unsere politische Kultur eingegraben.** Es offenbart sich ganz unverstellt in der selbstverständlichen Billigung von militärischen Einsätzen in Krisenfällen und der dafür nötigen staatlichen Vorsorge, Armeen mit hohen Kosten zu unterhalten sowie völkerrechtliche Regeln für den Krieg zu schaffen, u. a. über erlaubte Waffen und die Behandlung von Kriegsgefangenen. Von einem gerechten Frieden, also nichtmilitärischer Bearbeitung von Konflikten statt von Krieg zu reden, ist angesichts dieser im gesellschaftlichen Bewusstsein verinnerlichten Tradition eine Provokation.

Christenmenschen dürfen angesichts solcher „Realitäten“ nicht resignieren. **Die Durchsetzung von gewaltfreien Alternativen überzeugt als ständig neue Aufgabe, wenn die Not und das Elend in den Blick kommen, die kriegerische Gewalt über Menschen und Natur gebracht hat und immer noch bringt.** Beruhigend und ermutigend ist die Erfahrung, dass Menschen, Gesellschaften, Staaten und die internationale Völkergemeinschaft aus schlechten Beispielen der Anwendung von Gewalt lernen können. So ist die öffentlich gepflegte „Erbfeindschaft“ zwischen Deutschen und Franzosen heute ebenso Geschichte wie der „Kalte Krieg“ in der Systemauseinandersetzung zwischen dem „real existierenden Sozialismus“ des kommunistischen „Ostens“ und dem demokratisch und kapitalistisch ausgerichteten „Westen“.

Der Prozess der europäischen Integration durch den Europarat, die KSZE/OSZE und die Europäische Union hat dem Kontinent – trotz bestehender erheblicher Probleme und unterschiedlicher kultureller Traditionen – eine noch 1945 nicht für möglich gehaltene Phase des Friedens geschenkt. Solche Erfahrungen stärken die Hoffnung, die überkommenen kriegerisch geprägten Konfliktmuster durch gewaltfrei orientierte Muster der Konfliktbewältigung nicht kurzfristig, aber immer mehr und möglicherweise vollständig, ablösen zu können.

Eine wichtige Voraussetzung eines erfolgreichen gesellschaftlich-politischen Lernprozesses ist die breite Mobilisierung der Öffentlichkeit für die Idee und die Chancen einer zivilen Bearbeitung von Konflikten, damit sie nachhaltig von unten aufgebaut werden kann. In Deutschland und in einigen anderen Ländern Europas sowie auf der Ebene der Vereinen Nationen werden gegenwärtig Konzepte der zivilen Konfliktbearbeitung entworfen und diskutiert. Neue Instrumente und Strukturen des Handelns entstehen auf Seiten des Staates und in der Zivilgesellschaft sowie in Kooperation zwischen beiden.

Ein Beispiel dafür ist der Aktionsplan der Bundesregierung „Zivile Krisenprävention, Konfliktlösung und Friedenskonsolidierung“ vom Mai 2004<sup>57</sup> (vgl. auch Kapitel 4.1.2 b). Er ist ein politisches Dokument der Wende staatlichen Denkens, auf das sich die kritische Öffentlichkeit berufen sollte. Sein Zustandekommen ist maßgeblich auch Forderungen aus der Zivilgesellschaft zu verdanken. Einleitend heißt es: „Krisenprävention erfordert ein kohärentes und koordiniertes Handeln aller beteiligten staatlichen und nichtstaatlichen Akteure. Nur durch die Verzahnung der verschiedenen Politikbereiche können Maßnahmen, die auf die Beseitigung der Ursachen nationaler oder regionaler Kon-

57 Die Bundesregierung, Aktionsplan "Zivile Krisenprävention, Konfliktlösung und Friedenskonsolidierung", Berlin 2004, [www.auswaertiges-amt.de/aktionsplan](http://www.auswaertiges-amt.de/aktionsplan)



flikte gerichtet sind, Effizienz und Nachhaltigkeit gewinnen.“ Im Bereich der Europäischen Union ist der Aktionsplan bisher einmalig. Er zielt darauf ab, die deutsche Außen-, Sicherheits- und Entwicklungspolitik noch stärker als bisher für die zivile Krisenprävention unter Einschluss von Konfliktlösung und Friedenskonsolidierung zu nutzen und sie in größerem Maße in die Wirtschafts-, Finanz- und Umweltpolitik einzuführen. Die Bundesregierung sieht in der „Krisenprävention einen festen Bestandteil deutscher

Friedenspolitik und damit eine Querschnittsaufgabe, die in der Gestaltung der einzelnen Politikbereiche verankert sein muss“. Parallel zum Aktionsplan hat die Plattform Zivile Konfliktbearbeitung 2003 eine Bestandsaufnahme der gesellschaftlichen Ansätze in der Zivilen Konfliktbearbeitung veröffentlicht<sup>58</sup>. Beide Publikationen vermitteln einen Überblick des Ist-Zustandes, des Bedarfs und der Möglichkeiten des Handelns.

### Anregungen und Adressen

- Eingeführte Programme zum Erlernen des Umgangs mit Konflikten in Schulen sind Streitschlichtungsprogramme zahlreicher Anbieter, z. B. **„Schritte gegen Tritte“** [www.bs.cyty.com/elmb/schritte.htm](http://www.bs.cyty.com/elmb/schritte.htm) und das **Fränkische Bildungswerk für Friedensarbeit** [www.fbf-nuernberg.de](http://www.fbf-nuernberg.de), E-Mail [fbf.nuernberg@t-online.de](mailto:fbf.nuernberg@t-online.de)
- Angebote zur Qualifizierung in Gewaltfreiheit und ziviler Konfliktbearbeitung bieten u. a. an der **Qualifizierungsverbund der Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden (AGDF)** [www.friedensdienst.de](http://www.friedensdienst.de), E-Mail [agdf@friedensdienst.de](mailto:agdf@friedensdienst.de), und die **Akademie für Konflikttransformation des Forums Ziviler Friedensdienst** [www.friedenbrauchtFachleute.de](http://www.friedenbrauchtFachleute.de), E-Mail [kontakt@forumZFD.de](mailto:kontakt@forumZFD.de)
- Die **Arbeitsgemeinschaft Friedenspädagogik (AGFP)**, hat 2004 eine Anleitung zur „Kinderkonfliktforschung in Mini-München“ herausgegeben. [www.pro-streitkultur@agfp.de](mailto:www.pro-streitkultur@agfp.de), E-Mail [pro-streitkultur@agfp.de](mailto:pro-streitkultur@agfp.de)
- Unterrichtshilfen und Materialien zu Friedensbedrohungen, Sicherheitspolitik, Human Security, Friedensprozessen/Friedensplänen bietet die Broschüre „Friedensgutachten 2004 didaktisch“ des **Instituts für Friedenspädagogik Tübingen** [www.friedenspaedagogik.de](http://www.friedenspaedagogik.de), E-Mail [kontakt@friedenspaedagogik.de](mailto:kontakt@friedenspaedagogik.de)
- Das **Institut für Friedenspädagogik Tübingen** hat das erste Internetportal für Kinder zum Thema Krieg und Frieden mit einem Forum zum Meinungsaustausch und einem Bereich für Eltern gestartet: [www.frieden-fragen.de](http://www.frieden-fragen.de)
- Das **Fränkische Bildungswerk für Friedensarbeit** hat zum gewaltpräventiven und transkulturellen Arbeiten mit Kindern ein Handbuch für Erziehende „Methode: Bilderbuch“ herausgegeben. Wie wirken Kinderbücher? Wie kann ich mit Kinderbüchern arbeiten? Ausgewählte Bilderbücher zu Themen wie „Kontakt, Aggression, Angst, Bedürfnisse, Fremdsein“, [www.fbf-nuernberg.de](http://www.fbf-nuernberg.de), E-Mail [fbf-nuernberg@t-online.de](mailto:fbf-nuernberg@t-online.de)

58 Plattform Zivile Konfliktbearbeitung, Frieden braucht Gesellschaft! – Gesellschaftliche Ansätze in der Zivilen Konfliktbearbeitung. Eine Bestandsaufnahme 2003, [www.konfliktbearbeitung.net](http://www.konfliktbearbeitung.net)

#### 4.3.2 Neue Konfliktszenarien entdecken<sup>59</sup>

Das Heidelberger Institut für Internationale Konfliktforschung (HIK) <sup>60</sup> hat festgestellt, dass die Zahl der konventionellen Kriege tendenziell zurückgeht. Im Jahre 2001 wurde weltweit nur ein „normaler“ Krieg ausgetragen. Im Jahre 2004 waren weltweit 230 politische Konflikte zu verzeichnen, davon drei innerstaatliche Kriege (Kongo, Sudan, Irak) und 33 ernste Krisen innerhalb von Staaten. 143 Konflikte, also der größere Teil, wurde ohne den Einsatz physischer Gewalt ausgetragen. In den 230 laufenden Konflikten fanden in mindestens 33 Fällen Gespräche, Verhandlungen und Konferenzen statt. 23 Verträge oder Abkommen zur Bearbeitung der Konflikte wurden unterzeichnet, 14 davon in Auseinandersetzungen hoher Intensität (u. a. sechs Waffenstillstandsabkommen, vier Friedensabkommen). Wenn man die Ursachen der 164 innerstaatlichen und 66 zwischenstaatlichen Konflikte im Jahre 2004 untersucht, stößt man auf ideologischen Streit um das politische System des Staates oder um die Macht im Staat (Sezession, regionale Vorherrschaft). 80 Prozent der UN-Friedenseinsätze erfolgten seit 1989 in zerfallenen oder zerfallenden Staaten.

Friedenspolitisch genauer seien die neuen innerstaatlichen Konflikte betrachtet, auch diskutiert unter dem Stichwort „Neue Kriege“. <sup>61</sup> Zu beschäftigen haben wir uns mit zerfallenden und gescheiterten Staaten, die ganze Regionen destabilisieren. Im somalischen Bürgerkrieg (1991 bis 1995) hatte eine Rebellenarmee die Regierung gestürzt. Kämpfe zwischen Clans verheerten das Land und ließen das Staatswesen zusammenbrechen. Das erste Mal wurden Soldaten der Bundeswehr 1993 in Somalia im Rahmen der Mission UNOSOM II der Vereinten Nationen eingesetzt. Dies löste in Deutschland einen heftigen politischen und verfassungsrechtlichen Streit über die Zulässigkeit von bewaffneten so genannten „humanitären Interventionen“

aus. Das Kennzeichen eines Zerfalls von Staaten, wie seither auch in Afghanistan, Sierra Leone, Liberia und der DR Kongo zu beobachten, oder in Zukunft in Ländern wie Pakistan, Jemen, Bolivien, Elfenbeinküste, Nigeria, Uganda, Nepal oder Usbekistan zu befürchten, ist das Ende jeder legitimierten und geordneten staatlichen Gewalt nach innen und außen, also der Verlust des staatlichen Gewaltmonopols.

Innerstaatliche gewaltförmige Konflikte als Ergebnis des Zerfalls von Staaten und darauf folgende auswärtige Interventionen sind keine Kriege zwischen Staaten im herkömmlichen völkerrechtlichen Sinne mehr. Wegen ihrer grenzüberschreitenden und oft sogar globalen Wirkungen haben sie aber weit reichende Bedeutung für die internationale Gemeinschaft, weil

- die internationale Ordnung gestört wird (Verschärfung der Probleme aus Unterentwicklung, ökologischen Bedrohungen, HIV/AIDS),
- sie die Entwicklungskosten für den betroffenen Staat und die internationale Gemeinschaft erhöhen,
- sie die Stabilität der ganzen umliegenden Region gefährden (so genannter „Spillover“-Effekt durch Flüchtlingsbewegungen, organisierte Kriminalität, Entstehung von Gewaltökonomien wie Kleinwaffenhandel, Kindersoldaten, Prostitution und Menschenhandel),
- sie die ethischen und demokratischen Fundamente eines Staates zerstören, die eine Voraussetzung für die Mitwirkung in der internationalen Gemeinschaft sind,
- terroristische Gruppen sich in schwachen oder zerfallenden Staaten einnisten, von dort aus agieren und dort ihre Rückzugsräume einrichten.

59 Eine empfehlenswertere Lehrbuch dazu und zur zivilen Konfliktbearbeitung allgemein ist: Peter Imbusch/Ralf Zoll (Hrsg.), Friedens- und Konfliktforschung. Eine Einführung, 3. überarbeitete Auflage, Wiesbaden 2005

60 Heidelberger Institut für Internationale Konfliktforschung, Konfliktbarometer 2004, [www.hik.de](http://www.hik.de)

61 vgl. Hans-Georg Ehrhart, Bedrohung und Staatszerfall – Antwort Nation-Building?, in: Christoph Weller/ Ulrich Ratsch u. a.m. (Hrsg.), Friedensgutachten 2004, S. 52 ff.; Herfried Münkler, Die neuen Kriege, Bundeszentrale für politische Bildung, 2002; Volker Matthies, Krisenprävention. Vorbeugen ist besser als Heilen, Opladen, 2000; Tobias Deibel/Stephan Klingebiel/Andreas Mehler/Ulrich Schneckener, Zwischen Ignorieren und Intervenieren. Strategien und Dilemmata externer Akteure in fragilen Staaten, Stiftung Entwicklung und Frieden, Policy Paper 23. Januar 2005, [www.sef-bonn.org](http://www.sef-bonn.org)

Wenn eine staatliche Ordnung zerfällt oder scheitert und sich Chaos ausbreitet, kommt es darauf an, diese durch Konzepte und Instrumente zu stärken oder wieder zu errichten, die unter dem Stichwort *Nationbuilding*<sup>62</sup> diskutiert werden. Dies ist in erster Linie die Aufgabe der im Lande selber Betroffenen. Tragfähige staatliche Strukturen müssen von der Bevölkerung akzeptiert werden und dürfen nicht von außen aufgezwungen werden.

Das erfordert langfristige interne Anstrengungen und Hilfe von außen zur Entprivatisierung von Gewalt (z.B. Auflösung von Privatmilizen und Entwaffnung von Warlords), die Reform des Sicherheitssektors (u. a. Aufbau einer rechtsstaatlich geführten Polizei, Auflösung von Armeen, Wiedereingliederung

von Kämpferinnen und Kämpfern sowie Soldatinnen und Soldaten in die zivile Gesellschaft), die Förderung einer unabhängigen Justiz, die Dezentralisierung der Macht und wirtschaftliche Unterstützung.

Entscheidend für den Erfolg sind nicht die militärischen, sondern die zivilen Mittel im Rahmen eines Gesamtplans, für den staatliche Kräfte und Nichtregierungsorganisationen (NRO) als Akteure verantwortlich sind. Militärische Mittel haben erwiesenermaßen nur Bedeutung für die akute Zurückdrängung von Gewalt. Beispiele dafür sind die genau begrenzten militärischen Friedenseinsätze der Europäischen Union in Mazedonien (Einsammeln von Waffen) und in der Demokratischen Republik Kongo.

**Strukturelle Ursachen („Root-Causes“) gewaltsamer Konflikte und zugehörige Problemfelder**

Root-Cause 1:	Root-Cause 2:	Root-Cause 3:	Root-Cause 4:
Ungleichgewicht politischer ökonomischer und kultureller Chancen zwischen unterschiedlichen Identitätsgruppen	Illegitime, undemokratische und ineffiziente Regierungsführung	Fehlende Möglichkeiten für friedlichen Ausgleich von Gruppeninteressen und für das Überwinden von Trennungslinien zwischen Identitätsgruppen	Abwesenheit einer aktiven und organisierten Zivilgesellschaft
1: Sozioökonomische Ungleichheit	6: Legitimitätsdefizit von Regierung und öffentlichen Einrichtungen	10: Abwesenheit effektiver Konfliktlösungsmechanismen	14: Schwache Organisationen/ Zivilgesellschaft
2: Exklusive Regierungselite	7: Unzureichende/ sich verschlechternde öffentliche Dienste	11: Abwesenheit von Pluralismus und offener Debatte	15: Abwesenheit professioneller, unabhängiger Medien
3: Verletzung politischer Gruppenrechte	8: Kriminalität, soziale und politische Gewalt	12: Misstrauen zwischen Identitätsgruppen	16: Mangel ökonomischer „peace interests“
4: Destabilisierung durch Flüchtlinge und intern Vertriebene	9: Parteiliche Auslegung und Anwendung von Gesetzen durch Justiz und Sicherheitskräfte	13: Schwaches oder schädliches externes Engagement	
5: Demographischer Druck			

(Quelle: Michael Lund/Andreas Mehler: *Peace-Building and Conflict Prevention in Developing Countries: A Partical Guide.* Brussels/Ebenhausen 1999, S.47)

62 Vgl. Jochen Hippler (Hrsg.), *Nation-Building, Ein Schlüsselkonzept für friedliche Konfliktbearbeitung?* EINE WELT. Texte der Stiftung Entwicklung und Frieden, Bonn 2004, www.sef-bonn.org

#### 4.3.3 Konflikte, Konfliktabläufe und Interventionsstrategien

Zum Verständnis eines gerechten Friedens ist es unerlässlich, den Begriff „Konflikt“ sowie die Phasen und die Interventionsstrategien der Konfliktbearbeitung zu skizzieren.

##### a) Konflikte

Konflikte sind im Zusammenleben jeder Gesellschaft unvermeidbar. Gesellschaftliche Krisen mit destruktiven, weil gewaltförmigen Eskalationen können insbesondere in Zeiten von Spannungen infolge tief greifender sozio-ökonomischer Veränderungen oder politischer Transformationsprozesse auftreten. Aus den Auseinandersetzungen dazu können sich miteinander unvereinbare Positionen ergeben, die auf unterschiedlichen Bedürfnissen, Interessen und Wertvorstellungen beruhen, aber nicht miteinander zu vereinbaren sind. Das Problem sind nicht die Konflikte als solche, sondern die Art und Weise ihrer Austragung. Ziel muss es sein, Gewalt als Austragungsform von Konflikten zu verhindern oder durch Transformation in niedrigere Konfliktstufen zu vermindern. Ursachen und Problemfelder gewaltsamer Konflikte in der Entwicklungszusammenarbeit können beispielsweise sein:

##### b) Phasen des Konfliktablaufs

Der zeitlichen Reihenfolge nach werden unterschieden (siehe Grafik S.41):

- Die Gewaltprävention fällt in eine Konfliktphase, in der die Auseinandersetzung zunehmend um bestehende Regeln oder gegen regulationsfähige Autoritäten stattfindet und sich der Streit in Richtung eines gewaltsamen Konfliktaustrages entwickelt.
- In der Phase der akuten Gewaltanwendung bemühen sich Konfliktmanagement und Vermittlung um ein schnelles Ende, etwa durch deeskalierendes Einwirken auf die Konfliktparteien, Entzug von Ressourcen zur Fortsetzung des Kampfes, durch Sanktionen oder Vermittlung neutraler dritter Parteien.

- In der Phase der Konfliktnachsorge (Friedenskonsolidierung) nach Beendigung der Gewalttätigkeiten geht es darum, eine wiederholte Eskalation von Gewalt zu verhindern, die Möglichkeiten der Konfliktparteien zur eigenständigen Regelung der Streitpunkte und zur Versöhnung zu stärken und damit die Konfliktkultur insgesamt zu verbessern.

##### c) Interventionsstrategien der Konfliktbearbeitung<sup>63</sup>

Vornehmlich in der Phase der akuten Gewaltanwendung kommen für Interventionen Dritter von außen drei idealtypische Strategien in Betracht, die seit der „Agenda für den Frieden“ (1992) von Boutros Boutros Ghali Allgemeingut sind. In der Praxis müssen alle drei Strategien gleichzeitig angewandt werden, weil sie voneinander abhängen und ineinander übergehen.

- **Friedenssicherung** (*peacekeeping*)  
Akteure können die Vereinten Nationen („Blauhelm“-Einsätze), Regionale Organisationen wie die OSZE (Kosovo), die Afrikanische Union (Sudan), einzelne Staaten oder Nichtregierungsorganisationen sein. Der Art nach können es militärische (Kongo), rein zivile (Kosovo Verification Mission der OSZE) oder gemischte Einsätze sein. Ziel ist, die Gegner zu trennen oder auseinander zu halten, um einen Frieden anzubahnen. Moderne Peacekeeping – Missionen enthalten auch Aufgaben aus dem Bereich des Peacebuilding (u. a. Administration, Wiederaufbau staatlicher Strukturen, Durchführung von Wahlen, Nothilfe für Flüchtlinge).
- **Friedensherstellung** (*peacemaking*)  
Idealtypische Ansätze hierfür sind Aufzwingung einer Lösung durch Gewalt oder durch Macht (z.B. militärische Besetzung, Sanktionen), eine Problemlösung durch Recht und Verrechtlichung (z.B. Klage einer Minderheit vor einem nationalen oder internationalen Gerichtshof) sowie Verhandlungen durch klassische offizielle Vermittler oder durch inoffizielle zivilgesellschaftliche Akteure. Als inoffizieller

<sup>63</sup> Christine Schweitzer, Zivile Konfliktbearbeitung im internationalen Kontext, in: Gewaltfreie Aktion, Heft 132, 3. Quartal 2002

**Die neun Stufen der Konflikteskalation nach Friedrich Glasl**

<b>1</b>	<b>Verhärtung</b>	Standpunkte verhärteten zuweilen, prallen aufeinander zeitweilige Ausrutscher und Verkrampfung Bewusstsein der bestehenden Spannung erzeugt Krampf Überzeugung: Spannungen durch Gespräch lösbar noch keine starren Parteien oder Lager
<b>2</b>	<b>Debatte</b>	Polarisation im Denken, Fühlen und Wollen, Schwarz-Weiß-Denken Taktiken: quasi-rational, verbale Gewalt Reden zur Tribüne, über Dritte „scores“ gewinnen zeitliche Subgruppen um Standpunkte Diskrepanz „Ober-ton und Unterton“ Überlegener gegenüber Unterlegenem TA-Modell
<b>3</b>	<b>Taten</b>	„Reden hilft nichts mehr“ Also: Taten! Strategie der vollendeten Taten Diskrepanz verbales, non-verbales Verhalten, non-verbales Verhalten dominiert Gefahr: Fehlinterpretation „pessimistische Antizipation“: Mistrauen, Akzeleration Gruppenhaut, Kohäsion, Rollen-Kristallisation Empathie verloren
<b>4</b>	<b>Images Koalitionen</b>	Stereotypen, Klischees, Image-Kampagnen, Gerüchte: auf Wissen und Können! einander in negative Rollen manövrieren und bekämpfen Werben um Anhänger, symbiotische Koalitionen self-fulfilling prophecy durch Perzeptionsfixierung dementierbares Strafverhalten doppelte Bindungen durch paradoxe Aufträge
<b>5</b>	<b>Gesichtsverlust</b>	öffentlich und direkt: Gesichtsangriffe! inszenierte „Demaskierungsaktion“ Ritual Demasqué: „Enttäuschung“ Aha-Erlebnis rückwirkend Engel-Teufel als Bild, Doppelgänger Ausstoßen, Verbannen Isolation Echo-Höhle sozialer Autismus Ekel Ideologie, Werte, Prinzipien Rehabilitierung
<b>6</b>	<b>Drohstrategien</b>	Drohung und Gegendrohung: Forderung / Sanktion = Sanktionspotenzial Glaubwürdigkeit: Proportionalität, Selbstbindungsaktivitäten, Stolperdrähte „second move“ Stress Akzeleration durch Ultimata, Scherenwirkung
<b>7</b>	<b>Begrenzte Vernichtungsschläge</b>	Denken in „Ding-kategorie“ keine menschliche Qualität mehr begrenzte Vernichtungsschläge als „passende Antwort“ Umkehren der Werte ins Gegenteil: relativ kleinerer eigener Schaden=Gewinn
<b>8</b>	<b>Zersplitterung</b>	Paralysieren und Desintegrieren des feindlichen Systems Abschnüren der Exponenten vom Hinterland vitale System-Faktoren zerstören, dadurch System unsteuerbar, zerfällt gänzlich
<b>9</b>	<b>Gemeinsam in den Abgrund</b>	Kein Weg mehr zurück! totale Konfrontation Vernichtung zum Preis der Selbstvernichtung, Lust am Selbstmord, wenn auch der Feind zugrunde geht!

(aus: Friedliche Einmischung, Berghof Forschungszentrum für konstruktive Konfliktbearbeitung, Berghof Report Nr. 1, 1995, S. 85 aus: Friedrich Glasl. Ein Handbuch für Führungskräfte und Berater. Bern/Stuttgart 1994, 4. Auflage)

Vermittler war z.B. die Gemeinsame Konferenz Kirche und Entwicklung (GKKE) mit „guten Diensten“ zur Beendigung des Bürgerkrieges in El Salvador hilfreich, die katholische Organisation San Egidio zur Beendigung des Bürgerkrieges in Mosambik.

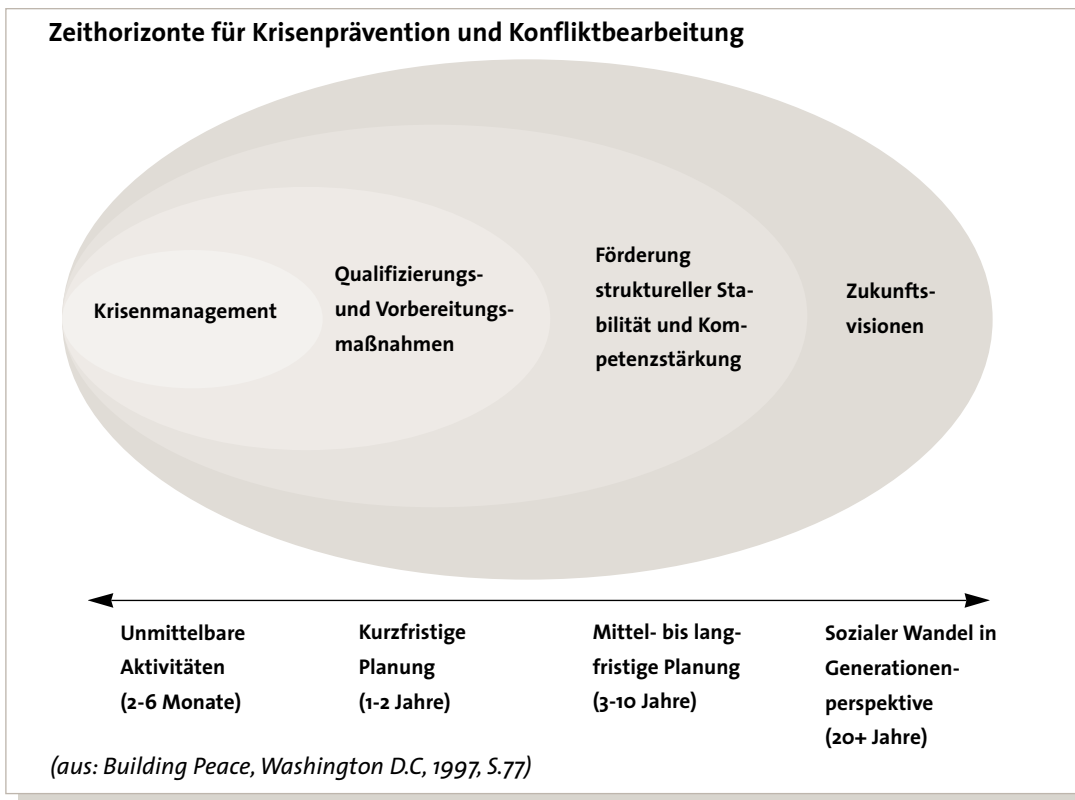
- **Friedensbewahrung** (*peacebuilding*)  
Darunter fallen Aufgaben zur Begegnung und Versöhnung, zum Abbau von Misstrauen und Hass (Dialogtreffen, sozialarbeiterische Projekte in multi-ethnischen Jugendtreffs, Lehrplangestaltung), Traumabearbeitung, Wirtschafts- und Entwicklungshilfe (Balkan-Stabilitätspakt 1999/ 2000 für

südosteuropäische Länder zur Unterstützung von Demokratisierung und Entmilitarisierung), gesellschaftlich-politische Maßnahmen (Organisation von Wahlen, demokratische und rechtliche Reformen, Förderung freier Medien, Durchsetzung von Menschenrechtsstandards). Nicht-regierungsorganisationen haben sich bisher besonders engagiert bei der multi-ethnischen oder multi-kommunalen Sozialarbeit, der Unterstützung von lokalen Gruppen und der Zivilgesellschaft, Trainings und anderen workshops in konflikt-relevanten Fähigkeiten, psychosozialer Unterstützung, Nothilfeprogrammen und Entwicklungshilfe.

#### Handlungsstufen und Instrumente Ziviler Konfliktbearbeitung\*

Handlungsstufen der Agenda for peace	Entwicklungsphasen von gewalttätigen Konflikten	Aktivitäten internationaler oder staatlicher Akteure (GOs)
preventive diplomacy Vorbeugende Diplomatie (Prävention)	Entstehungsphase	- stille Diplomatie - Gute Dienste - Verhandlung - Konsultation - Boykott, Embargo
<i>peace making</i> Friedensschaffung	Eskalationsphase	
<i>peace enforcing</i> Friedens erzwingung	Austragungsphase	- Vermittlung - Verhandlungen - bewaffnete Blauhelmeinsätze  - Militärische Friedenserzwingung
<i>peace keeping</i> Friedenssicherung	Deeskalationsphase	- Demilitarisierung - <i>policing</i> : bewaffnete Überwachung - Vermittlung - Konsultation - Wahrheitskommissionen - UN-Gerichtshof - Wiederaufbau - Reintegration von Ex-Kombattanten - Aufbau eines Rechtssystems - nachholende Staaten- und Bationenbildung
<i>post conflict peace building</i> Friedenskonsolidierung	Konsolidierungsphase	

\* (unter Verwendung von: Thomas Wissing, Mögliche Beiträge der EZ zur Krisenprävention, Deutsches Institut für Entwicklungspolitik (DIE), Berlin 1995)



Aktivitäten von Nichtregierungsorganisationen (NGOs)	Handlungskategorie
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermeidung von Streitigkeiten</li> <li>- Stärkung zivilgesellschaftlicher Strukturen, empowerment</li> <li>- Dialog und Begegnungsprogramme</li> <li>- <i>fact-finding-mission</i></li> <li>- Ziviler Friedensdienst</li> </ul>	zivil
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mediation</li> <li>- Personenschutz für Menschen</li> <li>- Dokumentation von Menschenrechtsverletzungen</li> <li>- Öffentlichkeit herstellen</li> </ul>	zivil
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Humanitäre Hilfe</li> <li>- Flüchtlingsbetreuung</li> <li>- Gefangenenbetreuung</li> </ul>	militärisch (nur GO's)
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Humanitäre Hilfe</li> <li>- Dokumentation von Menschenrechtsverletzungen</li> <li>- Mediation</li> <li>- Reintegration von Flüchtlingen</li> <li>- Wiederaufbau</li> <li>- Ziviler Friedensdienst</li> <li>- Rehabilitation und Wiederaufbau</li> <li>- Abkommen/Vereinbarungen</li> <li>- Versöhnungsarbeit</li> <li>- Reintegration von Ex-Kombattanten</li> <li>- Demokratisierung</li> <li>- Ziviler Friedensdienst</li> </ul>	zivil

(aus: Cornelia Brinkmann, *Zivile Konfliktbearbeitung – Friedensfachdienst – Ziviler Friedensdienst, Begriffe und Bezüge in: Tilmann Evers (Hrsg.), Ziviler Friedensdienst. Fachleute für den Frieden, Opladen 2000, S. 38*)

#### 4.3.4 Herstellung von Gerechtigkeit zwischen den Geschlechtern (Gender)

**Gottebenbildlichkeit des Menschen ist die Grundlage des Geschlechterverhältnisses: Gott hat den Menschen zu seinem Bilde geschaffen, „... zum Bilde Gottes schuf er ihn, männlich und weiblich schuf er sie“ (Genesis 1, 27).** Darauf bezieht sich auch Paulus, wenn er an die Galater schreibt „... hier ist nicht männlich noch weiblich; denn ihr seid allemal eins in Jesus Christus“ (Galater 3,28). Diese Gleichheitsproklamation sollte allerdings nicht so verstanden werden, als hebe sie Grundsätze wie Geschlechtlichkeit (Menschsein als Mann und Frau), Verschiedenheit in Lebenslagen, Bedürfnissen, Erfahrungen von Frauen und Männern sowie Gerechtigkeit im Frau-Mann-Verhältnis auf. Demnach gibt es keine neutrale Rede vom Menschen. Folglich ist die allgemeine Rede von dem Menschen, der Sünde oder dem Opfer zu revidieren und zu differenzieren.

Das Prinzip des Gender Mainstreaming (*Mainstream*: englisch für „Hauptstrom“) ist ein methodisches Instrument, ‚Gender‘-Gerechtigkeit zu fördern. ‚Gender‘ bezeichnet die sozio-kulturell und gesellschaftlich geprägten Geschlechterrollen von Frauen und Männern. **Anders als das biologische Geschlecht (englisch: sex) wird das soziale erlernt und lässt sich demnach auch verändern.**

Gender Mainstreaming bezeichnet einen Prozess, bei dem die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern am politischen Alltag, am wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kirchlichen Leben im Mittelpunkt steht. Gender Mainstreaming zeigt auf: Es gibt keine geschlechtsneutralen Entscheidungen. Ebenso gibt es keine geschlechtsneutrale Wirklichkeit. Denn die Lebensrealität von Frauen und Männern ist unterschiedlich. **Deshalb werden geschlechtsspezifische Differenzen, Bedürfnisse oder auch Benachteiligungen zum Kriterium für die Qualität**

**von Entscheidungen, Beschlüssen, Maßnahmen und Projekten.** Wie Männer und Frauen und weshalb sie ihre Rollen lernen, wie Rollen entstehen, verändert oder beendet werden, ist insbesondere für den Bereich der gewaltförmigen Konflikte in der Friedens- und Konfliktforschung noch nicht ausreichend geklärt.<sup>64</sup> Allgemein anerkannt ist aber, dass Frauen genetisch nicht friedfertiger sind als Männer. Sie sind ebenso wie Männer Täterinnen und Dulderinnen. Im Sinne eines gerechten Friedens im Verhältnis der Geschlechter geht es vor allem um die Frage, inwieweit gesellschaftliche Vorstellungen von Weiblichkeit und Männlichkeit die Dynamik von Gewaltkonflikten beeinflussen und wie sie so verändert werden können, dass der Kreislauf von Gewalt durchbrochen wird (Gender-Analyse).<sup>65</sup>

Zu unterscheiden von der Gender-Analyse ist die Frage, weshalb Frauen trotz aller Vorgaben in Normen und Gesetzen bisher tatsächlich keine gleichen Rechte wie Männer ausüben (können) und wie dies zu ändern ist. Die Gleichberechtigung von Männern und Frauen ist zwar in zahlreichen Dokumenten festgelegt (u. a. Charta der Vereinten Nationen von 1945: Artikel 1 Nr. 3, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948: Präambel, Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau von 1953, Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau von 1979, Grundgesetz: Artikel 3 Absatz 2 Satz 1, Konvention des Europarates zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten: Artikel 14) und in politischen Erklärungen von Regierungen, wirtschaftlichen Unternehmen und auch Kirchen als grundsätzliche Leitlinie proklamiert worden. Die Zahl der Normen zeigt an, dass die Wirklichkeit weltweit jedoch eine andere ist.

Frauen werden in vielfältiger Weise diskriminiert (ungleiche Löhne, ungleiche Bildungs- und Entwicklungschancen, erschwerter

64 Vgl. Cordula Reimann, Konfliktbearbeitung in Theorie und Praxis: Spielt „Gender“ eine Rolle?, AFB-Texte, N. 1/2000, Bonn, S. 15, S. 23, mit weiterführender Literatur

65 Plattform Zivile Konfliktbearbeitung, Frieden braucht Gesellschaft. Gesellschaftliche Ansätze in der zivilen Konfliktbearbeitung. Eine Bestandsaufnahme, 2003, S. 71/72, [www.konfliktbearbeitung.net](http://www.konfliktbearbeitung.net)



Zugang zu Ämtern und Positionen mit Machtbefugnissen usw.). Frauen werden systematisch zu Opfern sexueller Gewalt in Krisen- und Kriegsgebieten gemacht. Sie stellen die größte Zahl von Menschen unter den Flüchtlingen und Binnenvertriebenen. Sie sind Opfer von Menschenhandel und Prostitution. Sie sind den Risiken von AIDS in besonderer Weise ausgesetzt. All dies beschädigt durch direkte und strukturell ausgeübte Gewalt weltweit den Frieden, die menschliche Sicherheit und Entwicklung in erheblichem Umfang. Wo dagegen Frauenrechte geschützt und Frauen gefördert werden, z.B. durch Zugang zu Bildungsmaßnahmen, gelingt nach entwicklungspolitischen Erfahrungen die Bekämpfung von Armut besser, und es werden weniger Kinder geboren. Die Gender-Blindheit schadet bei der Lösung von Problemen der Sicherheit. Wenn nur Männer am Verhandlungstisch sitzen, werden die besonderen Erfahrungen von Frauen als Opfer und ihre konstruktiven Vorschläge tendenziell einfach nicht berücksichtigt.

Gegen diese Zustände haben sich in erster Linie Frauen auf internationaler und nationaler Ebene gewehrt. Politisch wichtige Etappen waren die großen Weltfrauenkonferenzen (Nairobi 1985, Peking 1995) und Entscheidungen der Europäischen Union, einzelner Mitgliedstaaten und gesellschaftlicher Institutionen wie der Gewerkschaften sowie die Frauendekade der Vereinten Nationen (1975–1985) und die Dekade des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) „Kirchen in Solidarität mit den Frauen“ (1988–1998).

Aus der 4. Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen 1995 in Peking resultiert die Verpflichtung der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, in den jeweiligen nationalen Strategien zur Umsetzung der Beschlüsse der Konferenz Konzepte zur Anwendung von Gender-Mainstreaming zu entwickeln. Gender-Mainstreaming ist inzwischen in die

Politik der Europäischen Union und von EU-Mitgliedstaaten eingegangen. Das Bundeskabinett erkannte mit Beschluss vom 23.6.1999 die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Leitprinzip der Bundesregierung an und bestimmte, diese Aufgabe mittels der Strategie des Gender-Mainstreaming zu fördern. Dies ist in § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien nachzulesen. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete im Jahre 2000 die Resolution 1325, in der die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, Frauen an allen Anstrengungen „zur Wahrung von Frieden und Sicherheit gleichberechtigt und in vollem Umfang teilhaben“ zu lassen.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist eine Querschnittsaufgabe wie die der zivilen Konfliktbearbeitung. Der „Frauensicherheitsrat“, ein Zusammenschluss von Frauen im Bereich der zivilen Konfliktbearbeitung, kritisiert, die Vorgaben der Resolution 1325 seien in dem Aktionsplan der Bundesregierung „Zivile Krisenprävention, Konfliktlösung und Friedenskonsolidierung“ (2004) nicht ernsthaft berücksichtigt, die angemessene Teilhabe von Frauen und ihre spezifischen Bedingungen in diesem Kontext seien keine Leitlinie des Aktionsplans. Die Bedeutung der Geschlechterverhältnisse im Bereich Krisenprävention, Konfliktbearbeitung und Friedensregulierung sei weder analytisch und konzeptionell erfasst noch in der praktischen Umsetzung angemessen berücksichtigt.

**In allen Politikbereichen ist die Gleichberechtigung der Geschlechter nachhaltig zu fördern. Dazu sind zwei Instrumente von Bedeutung:**

**a) die Gender-Analyse als Grundlage der Planung, der praktischen Arbeit und der Evaluierung aller Politikbereiche sowie**

**b) spezifische Initiativen, damit Frauen und Männer gleichermaßen an den Entscheidungsprozessen teilnehmen können, die mit der Gleichberechtigung der Geschlechter zu tun haben. Erfahrungsgemäß halten sich Männer bei der Arbeit zu Gender zurück mit der Begründung, dies sei vorrangig ein Frauen-Thema. Hierin offenbart sich männliche Gender-Blindheit.**

Die Arbeit an der Umsetzung der Ziele der Ökumenischen Dekade „Kirchen in Solidarität mit den Frauen“ bewirkte auf Initiative von Frauen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, dass diese sich als Institution verstärkt mit den Anliegen der Dekade beschäftigte. Dies führte u. a. dazu, ein landeskirchliches Frauenreferat einzurichten (Landessynode 1991, Beschluss 66) und ein Gleichstellungsgesetz zu verabschieden (Landessynode

2001). Zum ersten Mal theologisch reflektierte die Landessynode 2000 die Gewalt an Frauen und Mädchen und verabschiedete eine Aufsehen erregende Erklärung: „Gewalt gegen Frauen verletzt Gott selbst, ist Sünde“.

Die Landessynode 2003 fügte in Artikel 2 der Kirchenordnung einen neuen Absatz 2 ein: „Frauen und Männer haben entsprechend ihren Begabungen und Fähigkeiten gleichberechtigt Zugang zu Ämtern, Diensten und weiteren Aufgaben“. Weiter weiß sich die Evangelische Kirche im Rheinland auch über die Zeit der ökumenischen Dekade „Kirchen in Solidarität mit den Frauen“ hinaus deren Zielen verpflichtet, indem sie z. B. einen Sonntag kirchlicher Solidarität mit den Frauen – Mirjam-Sonntag genannt – fest in den Liturgischen Kalender der Evangelischen Kirche im Rheinland aufgenommen hat (1999). Allerdings hat die Evangelische Kirche im Rheinland Geschlechtergerechtigkeit nicht offiziell zum Leitbild kirchlicher Arbeit erhoben und Gender Mainstreaming als Gemeinschaftsaufgabe festgeschrieben. Vielmehr wird ad hoc und im Einzelfall entschieden, wie Geschlechtergerechtigkeit verankert werden kann, z. B. durchgängig in der aktuellen Prioritätendiskussion.

### **Anregungen und Fragen**

- **Erinnern Sie sich oder lassen Sie sich von Ihren Großeltern und Eltern erzählen, wie die Rolle der Frau sich in Deutschland infolge des 2. Weltkrieges verändert hat.**
- **Welches sind traditionelle Männer- und Frauenbilder, die ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern behindern oder verhindern?**
- **Suchen Sie nach Beispielen in der deutschen Geschichte, die durch ein kriegerisch geprägtes Männerbild („tapfer“, „hart“) Unglück über das Land gebracht haben.**
- **Prüfen Sie Muster des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit auf weibliche oder männliche Stereotypen.**
- **Prüfen Sie Sprachgewohnheiten bei sich selbst und bei anderen im Hinblick auf eine „inklusive“ Ausdrucksweise. Die Gleichstellungsbeauftragte des Diakonischen Werkes der EKD, Stuttgart, hat 2001 Empfehlungen für eine geschlechtergerechte Sprache veröffentlicht. ([www.diakonie.de](http://www.diakonie.de), E-Mail [diakonie@diakonie.de](mailto:diakonie@diakonie.de)).**
- **Was können Frauen- und Männerarbeit zur Gleichstellung der Geschlechter jeweils allein und zusammen ausrichten?**

## Adressen und Anregungen

- **Bundesministerium für Familie, Frauen und Jugend**  
www.gender-mainstreaming.net
  
- **Frauensicherheitsrat**  
Stichwort „Frauensicherheitsrat“ bei Google (Suchmaschine) eingeben  
**Evangelische Frauenhilfe in Deutschland**  
www.ekd.de/frauenhilfe, E-Mail info@frauenhilfe.de  
**Katholische Frauengemeinschaft Deutschland**  
www.kfd-bundesverband.de, E-Mail presse@kfd.de
  
- **Arbeitshilfe der Evangelischen Frauenhilfe in Deutschland,**  
Zehn Jahre nach Peking – Frauenbewegung, Broschüre, 2005,  
E-Mail info@frauenhilfe.de
  
- Als **vertiefende Einführung** sei aus der umfangreichen Literatur empfohlen:  
Jörg Calließ (Hrsg.), Geschlechterverhältnisse in der Überwindung von  
Gewaltkonflikten, Loccumer Protokolle 27/03, 1. Auflage 2004, Dokumentation  
einer Tagung der Evangelischen Akademie Loccum, 222 Seiten  
www.loccum.de, E-Mail eal@evlka.de

### 4.3.5 Prioritäten zur Weiterarbeit in Richtung eines gerechten Friedens

- Durch Mitarbeit und finanzielle Unterstützung zu stärken sind Nichtregierungsorganisationen, die der zivilen Konfliktbearbeitung zum Durchbruch verhelfen wollen. Viele von ihnen sind in dem Netzwerk „Plattform Zivile Konfliktbearbeitung“ zusammengeschlossen.
- Auszubauen sind die seitens der Bundesregierung in den letzten Jahren neu aufgelegten Instrumente des Zivilen Friedensdienstes (ZFD) zum Einsatz von Friedensfachkräften in Vorhaben der Konfliktbearbeitung (Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) und die Friedenserhaltenden Maßnahmen (FEM) des Auswärtigen Amtes zur Förderung von internationalen Maßnahmen auf den Gebieten Krisenprävention, Friedensarbeit und Konfliktbearbeitung auch für deutsche und internationale Nichtregierungsorganisationen. Damit verbunden ist die generelle Forderung nach kontinuierlich wachsenden Mitteln für den Ausbau der Struktur der zivilen Konfliktbearbeitung.
- Auszubauen und zu erhalten sind die finanziellen Förderinstrumente von Kirchen, kirchlichen Werken und Verbänden für Vorhaben der zivilen Konfliktbearbeitung zur Unterstützung von Initiativen und Gruppen. Von Spenden allein können sie ihre sinnvollen Aktivitäten nicht finanzieren.
- Zu intensivieren ist das „Mainstreaming“ der zivilen Konfliktbearbeitung als Querschnittsaufgabe, also deren systematische Einführung in die Struktur, die Programme und das Personalmanagement von Ministerien, Kirchen, öffentlichen Institutionen und Organisationen. Hier geht es um Vertiefung und Verbreitung. Eine gelungene Initiative dazu ist die Einführung des do no harm-Ansatzes von Mary B. Anderson<sup>66</sup> durch den Evangelischen Entwicklungsdienst (EED) in die entwicklungspolitische Arbeit.

<sup>66</sup> Der do no harm-Ansatz analysiert, wie humanitäre Hilfe und Entwicklungsförderung in gewaltförmigen Konfliktsituationen unbeabsichtigt Konfliktdynamiken verschärfen kann und zeigt auf, wie Organisationen der Nothilfe oder Entwicklungszusammenarbeit solche unbeabsichtigten Nebenwirkungen von vornherein vermeiden und nach Möglichkeiten positive, friedensfördernde Nebeneffekte erzielen können (www.cdainc.com).

- Die Qualifizierung von Personal und Fachkräften in Sachen Konfliktsensibilität und Befähigung zur Prävention, Bearbeitung und Nachsorge in Konflikten. Dies ist der Garant für den Erfolg der Programme nichtmilitärischer Konfliktbewältigung angesichts zunehmender Professionalisierung. Generell ist die Qualifizierung von Mitarbeitenden als Schlüsselinstrument für Innovation in Gesellschaft und Wirtschaft bereits anerkannt.
- Schließlich sind zwecks Bündelung der nicht-militärischen Kräfte, wo immer sinnvoll und möglich, Kooperationen zwischen staatlichen Stellen, Nichtregierungsorganisationen und/oder Akteuren der Wirtschaft einzugehen.

### **Anregungen und Fragen**

- Wo entdecken Sie in Ihrer Umgebung Initiativen der zivilen Konfliktbearbeitung?
- Informieren Sie sich über die Aktionen, Kampagnen und Initiativen von Kirchen, Aktionsgruppen zur zivilen Konfliktbearbeitung. Verfolgen Sie z.B. Versöhnungsprozesse in Südafrika (Wahrheitskommission), in Ruanda oder im Nahen Osten.
- Arbeiten Sie als Einzelperson oder über die Nichtregierungsorganisationen, die Mitglied der „Plattform Zivile Konfliktbearbeitung“ sind, an Aufgaben der zivilen Konfliktbearbeitung mit. Zu empfehlen ist die Veröffentlichung: Bestandsaufnahme „Frieden braucht Gesellschaft – Gesellschaftliche Ansätze in der Zivilen Konfliktbearbeitung“ (2003), erhältlich über Internet, [www.konfliktbearbeitung.net](http://www.konfliktbearbeitung.net), E-Mail [koordination@konfliktbearbeitung.net](mailto:koordination@konfliktbearbeitung.net).
- Informieren Sie sich über den Aktionsplan der Bundesregierung „Zivile Krisenprävention, Konfliktlösung und Friedenskonsolidierung“ (2004). ([www.auswaertiges-amt.de/aktionsplan](http://www.auswaertiges-amt.de/aktionsplan) und [www.konfliktbearbeitung.net](http://www.konfliktbearbeitung.net))

#### 4.4 Neue Akteure des gerechten Friedens

Mit den Aufgaben verändern sich auch die Akteurinnen und Akteure, also diejenigen, die Initiative und Verantwortung übernehmen. Es sind dies lange nicht mehr nur staatliche oder Regierungsorganisationen auf den Ebenen der Vereinten Nationen, der Regionen (z.B. der OSZE) oder der Einzelstaaten in den Parlamenten, Ministerien, Kommunen und Organisationen, sondern zunehmend

##### a) der private gewerbliche Sektor

(Unternehmen, insbesondere transnationale Unternehmen, Verbände von Unternehmen, Stiftungen aus dem Unternehmensbereich, Medien aus dem Unternehmensbereich)

##### b) die Zivilgesellschaft

Sie wird repräsentiert durch Nichtregierungsorganisationen (NRO), im internationalen Sprachgebrauch statt bisher Non Governmental Organisations (NGO) neuerdings Civil Society Organisations (CSO) genannt. Das sind Initiativen außerhalb des familiären und beruflichen Bereiches, die auf freiwilliger Basis ihre Interessen, Ideen, Ideale und Anschauungen verbreiten wollen. Dazu gehören:

- Massenorganisationen, die Interessen von bestimmten Bevölkerungsgruppen repräsentieren (Frauen, Kinder und Jugendliche, Ältere, usw.),
- Beruflich oder erwerbsorientierte Organisationen (Gewerkschaften und Dachorganisationen, Organisationen im Bereich Erziehung, Recht, Wissenschaft, Technik, Landwirtschaft, Genossenschaftswesen, usw.),
- religiös orientierte Organisationen (Kirchen, religiöse Mitgliedsorganisationen, Dachorganisationen und Entwicklungshilfeeinrichtungen, interreligiöse Einrichtungen),
- akademische Einrichtungen (Studierende, Forschung, Intellektuelle, Akademien, think tanks),

- Organisationen zur Förderung des Gemeinwohls durch Dienstleistung oder Advocacy-Arbeit (Umwelt, Entwicklung, Abrüstung und Frieden, Menschenrechte, Verbraucherinteressen, Anti-Korruption, internationale Zusammenschlüsse solcher Einrichtungen),
- soziale Bewegungen und Netzwerke für Kampagnen (Bewegung der Landlosen, Globalisierungsgegner, feministische Bewegungen, usw.),

##### c) die globale öffentliche Meinung

(Print- und elektronische Medien, zum Teil mobilisiert und entstanden durch die Initiative von NRO).

NRO im Bereich der humanitären Arbeit und der Konfliktbearbeitung können bis 1807 zurückverfolgt werden, als Großbritannien die Sklaverei verbot und deren konkrete Abschaffung mit Hilfe von NRO durchgesetzt werden musste. In den nächsten 150 Jahren bildeten sich große Organisationen, die sich den Folgen von Krieg und dessen Opfern widmeten wie das Internationale Rote Kreuz. Nach dem 2. Weltkrieg griffen Organisationen Fragen auf, die früher von Missionsgesellschaften behandelt wurden (YMCA, CARE). Für die bis dahin existierenden Gruppen war die Erhaltung ihrer neutralen Rolle in einem Konflikt wichtig. Deshalb betätigten sie sich nicht im engeren Sinne politisch.

Neuere Organisationen in den 60er und 70er Jahren des 20. Jahrhunderts (z.B. amnesty international) wählten einen grundsätzlichen Zugang, indem sie Krieg und andere Übel als solche angriffen. In den 90er Jahren begann die Bereitschaft zu wachsen, eine professionelle Zusammenarbeit zwischen NRO, staatlichen und Regierungseinrichtungen sowie dem privaten gewerblichen Sektor zu wagen. Seither gewannen diese Kooperationen bei der Bekämpfung der Armut und anderer Ziele z.B. im Rahmen der von den Vereinten Nationen zum Millennium 2000 gesetzten globalen Entwicklungsziele zur Weltarmut, zu Trinkwasser, Primärausbildung und AIDS zunehmend an Bedeutung.

Infolgedessen verbesserte sich auch der formale Status von NRO. Sichtbar wurde dies bei den großen UN-Konferenzen u. a. in Wien (Menschenrechte), Rio (Agenda 21), Kopenhagen (Weltsozialgipfel) der 90er Jahre. NRO erhielten als konsultative assoziierte Einrichtungen einen Status als offizielle Partnerinnen im System der UN und anderer internationaler Institutionen und damit bestimmte Aufgaben und Rollen im Entscheidungsprozess, z.B. auch bei der Weltbank. NRO und ihre Netzwerke sind heute – trotz ihrer Schwächen und Vielzahl – ein wichtiger Faktor bei der Bearbeitung von Konflikten. Traditionelle Rollen als Dienstleisterinnen oder Verteilungsorganisationen von Hilfsgütern traten in den Hintergrund. Internationale NRO und ihre Netzwerke beeinflussen heute auf globalem Niveau politische Prozesse und Entscheidungen. Sie gewannen an Macht im Prozess hin zu einer kooperativen Weltführung (global governance).

Heute verwalten die NRO große Budgets zur Durchführung von Aufgaben, die zunehmend professionelle Anforderungen an Management und Personal stellen. NRO sind Akteurinnen einer sich zunehmend verfassenden Welt geworden und gehören somit zur den maßgeblichen globalen Akteuren. Die Zahl der internationalen oder supranationalen Organisationen auf der Seite der Staaten und Regierungen wird auf ca. 18.000 geschätzt, die Zahl der international agierenden NRO auf ca. 30.000. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen, Kofi Annan, hat eine Gruppe von hochrangigen Persönlichkeiten mit der Aufgabe eingesetzt, Vorschläge für die Verbesserung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft auszuarbeiten. Diese Gruppe unter der Leitung des früheren brasilianischen Präsidenten Cardoso geht in ihrem Bericht (Cardoso-Bericht)<sup>67</sup> von der Analyse aus, dass die Globalisierung auf internationaler Ebene in fast allen Lebensgebieten zu einem Mangel an Demokratie geführt hat, der durch eine stärkere Beteiligung aus der Wirtschaft, der Zivilgesellschaft und den Parlamenten behoben werden sollte. Auf der Ebene der Europäischen Union bemühen sich Nichtregierungsorga-

nisationen (Kirchen, unter ihnen EKD, KEK und römisch-katholische Kirche, Quäker sowie Verbände der europäischen Organisationen für zivile Konfliktbearbeitung) um Einfluss bei der Gestaltung des Vertrags über die Europäische Verfassung und der praktischen Politik von Kommission, Rat und Parlament der EU.

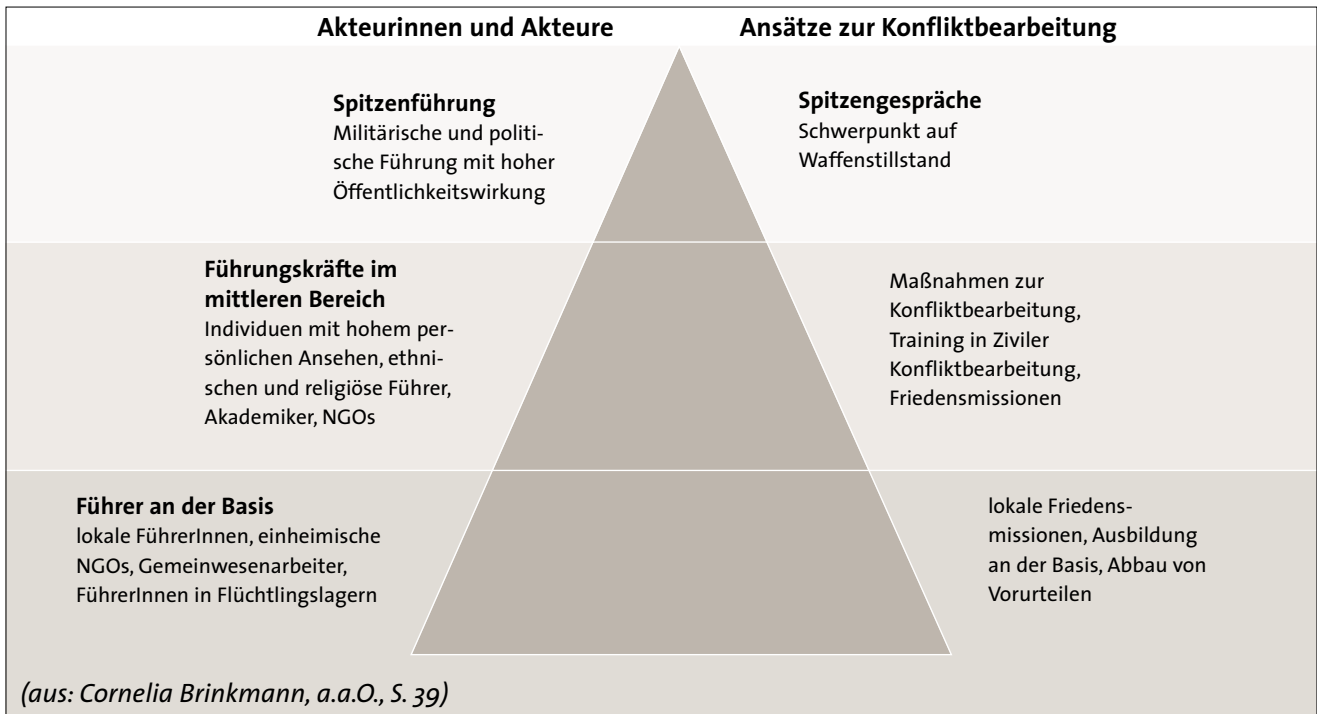
Zu kritisieren ist, dass deutsche Organisationen bisher zu wenig auf den in Zukunft immer wichtiger werdenden Ebenen der UN und der EU tätig sind.

Die Akteurinnen und Akteure der zivilen Konfliktbearbeitung sind nach der Systematik von Lederach auf drei Ebenen tätig, die ineinander greifen: auf der „grassroot“-Ebene als einflussreiche Personen, auf der mittleren Ebene als mittlere Führungsgruppe und auf oberen Ebene als oberste Führungsgruppe. (siehe Abbildung Lederach-Pyramide, nächste Seite).

### Anregungen und Adressen

- Informieren Sie sich über die Aktivitäten von Nichtregierungsorganisationen, die Ihnen nahe stehen.
- Bei welcher Organisation könnten Sie mit Ihrem Wissen und Können mitarbeiten?
- Zu Friedensfachkräften im Zivilen Friedensdienst erfahren Sie mehr in: Tilman Evers (Hrsg.), Ziviler Friedensdienst – Fachleute für den Frieden, Ideen, Erfahrungen, Ziele, Opladen 2000
- Informationen über zivilgesellschaftliche Initiativen finden Sie bei der Plattform Zivile Konfliktbearbeitung, [www.konfliktbearbeitung.net](http://www.konfliktbearbeitung.net), E-Mail [koordination@konfliktbearbeitung.net](mailto:koordination@konfliktbearbeitung.net), für den Bereich der Europäischen Union bei dem European Peacebuilding Liaison Office (EPLO), [www.eplo.org](http://www.eplo.org)

67 United Nations, We the peoples: Civil society, the United Nations and Global Governance, Report of the Panel of Eminent Persons on United Nations-Civil Society Relations, New York, 2004, UN-Document A/58/817, [www.choike.org/documentos/ga\\_58session.pdf](http://www.choike.org/documentos/ga_58session.pdf) (Cardoso-Report)



#### 4.5 Friedens- und Freiwilligendienst – Schule des gerechten Friedens

Friedens- und Freiwilligendienste haben Zivilgesellschaft im Sinne eines „gerechten Friedens“ schon verbreitet und eingeübt, als von einer „Weltgesellschaft“ oder „Zivilgesellschaft“ noch nicht die Rede war. Es begann 1915 aus pazifistischer Motivation mit der Gründung der „*Fellowship of Reconciliation*“, des späteren Internationalen Versöhnungsbundes, in Cambridge (England). 1920 entstand der „internationale Zivildienst“, der spätere Service Civil International, bei einem ersten internationalen Workcamp in dem Dorf Esnes bei Verdun. Der Schweizer Pierre Cérésolle brachte auf blutgetränkter Erde erstmals nach dem 1. Weltkrieg wieder Deutsche und Franzosen zusammen. Der internationale Zivildienst verstand sich als Alternative zum Militärdienst. Vor dem Hintergrund der Besetzung des Rheinlandes durch die Franzosen 1923 bis 1925 entstand der Christliche Friedensdienst: Der französische Leutnant Etienne Bach verzichtete auf die ihm aufgetragene Verhaftung eines oppositionellen deutschen Bürgermeisters, nachdem er

ihn am Abendmahlstisch getroffen hatte. Freiwilligen- und Friedensdienste nach dem 1. Weltkrieg wurzeln in drei Motivationen: pazifistisch-internationalistisch-caritativ, volkserzieherisch und national sowie sozialpolitisch. Dienste nach dem 2. Weltkrieg widmen sich in Europa der Nothilfe, der Verständigung zwischen den Völkern, dem sozialen Lernen und der Versöhnung, u. a. aus gesellschaftlich-demokratischer, ökumenischer und entwicklungspolitischer Absicht. Heute organisiert eine bunte Palette von Organisationen kurzfristige Dienste (Workcamps mit Kurzzeitpädagogik von drei bis vier Wochen), mittelfristige Dienste zum sozialen Lernen und für Versöhnung von 6 bis 24 Monaten und längerfristige Dienste ab zwei Jahren für jährlich mehrere Tausende von Jugendlichen und Heranwachsenden. Weltweit verstehen sich Freiwillige als „Akteure für Veränderung“ (*agents of change*). Die christlich orientierten Dienste der Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden (AGDF), des Zusammenschlusses von ökumenisch tätigen Freiwilligen- und Friedensdiensten im Bereich der evangelischen Kirchen, verstehen „Frieden“ mit der Evangelischen Studiengemeinschaft

(FEST) als einen Prozess zur Verminderung von Gewalt, Unfreiheit, Not und Angst. **In ihrer Gesamtheit fördern Friedens- und Freiwilligendienste einen gerechten Frieden pädagogisch und friedenspolitisch auf der „Graswurzelebene“.** Von großer Breitenwirkung ist der erzieherische Mehrwert für die Teilnehmenden und ihre unmittelbare Umgebung. Wer die Biografien von gesellschaftlich aktiven Menschen zurückverfolgt, stößt in deren Jugendzeit und der Zeit des Heranwachsens oft auf ein Engagement in solchen Diensten. Versöhnungsdienste wie die Aktion Sühnezeichen/Friedensdienste (ASF) oder Pax Christi haben sich um die Verständigung mit Ländern und Völkern verdient gemacht, die von Nazi-Deutschland verheert worden sind. Die Aktion Sühnezeichen/Friedensdienste bereitete z.B. die Verständigung und Versöhnung mit Polen und Israel vor. Seit 1960 ist die Organisation mit Freiwilligen in Israel präsent, die diplomatischen Beziehungen folgten erst 1965. Seit 1967 arbeitet sie in Polen, 1972 wurden die diplomatischen Beziehungen zwischen der Volksrepublik Polen und der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen. Mehrere Organisationen setzten friedenspolitische Akzente der Aussöhnung mit den Völkern Osteuropas und im Bereich der Entwicklungspolitik. Die Aktion Sühnezeichen/Friedensdienste und die Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden gaben mit der Kundgebung und Demonstration „Gegen die atomare Bedrohung

gemeinsam vorgehen! – Für Abrüstung und Entspannung in Europa!“ am 10. Oktober 1981 in Bonn, der bis dahin größten öffentlichen Versammlung in der Bundesrepublik mit 300.000 Teilnehmenden, einen nachhaltigen, in der Bevölkerung mehrheitlich aufgenommenen Impuls zur Verringerung der Atomwaffen in West- und Osteuropa und zu einem wechselseitigen umfassenden Abrüstungsprozess. Die Verbreitung und der Erfolg des „Konziliaren Prozesses für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung“, 1983 bei der Vollversammlung des Ökumenischen Rates in Vancouver ausgerufen, ist auch den christlichen Friedensdiensten in der Bundesrepublik und in der DDR zuzuschreiben. An der ideellen und institutionellen Einführung der zivilen Konfliktbearbeitung in der Bundesrepublik waren neben den anerkannten Trägern des Entwicklungsdienstes maßgeblich die christlich orientierten Friedens- und Freiwilligendienste beteiligt. In die Diskussion um die Aufwertung von Freiwilligkeit und Ehrenamt brachten die Freiwilligen- und Friedensdienste ihre professionellen Erfahrungen aus der interkulturellen Arbeit ein. **Friedens- und Freiwilligendienste, die bisher am Rande der Kirchen gearbeitet haben, gehören in deren Mitte und verdienen eine entsprechende Unterstützung.**

### Anregungen und Adressen

- Verfolgen Sie die Biografien von Menschen und versuchen Sie herauszufinden, wo jemand „sozial“ und „interkulturell“ gelernt hat.
- Erkundigen Sie sich bei Freunden und Bekannten nach ihren Erfahrungen aus der Teilnahme an Freiwilligen- und Friedensdiensten.
- Informieren Sie sich über Möglichkeiten des Freiwilligen- und Friedensdienstes bei Dachverbänden und Organisationen wie **Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden (AGDF)**, [www.friedensdienst.de](http://www.friedensdienst.de), E-Mail [agdf@friedensdienst.de](mailto:agdf@friedensdienst.de);  
**Arbeitskreis Lernen und Helfen in Übersee**  
[www.entwicklungsdienst.de](http://www.entwicklungsdienst.de), E-Mail [aklhue@entwicklungsdienst.de](mailto:aklhue@entwicklungsdienst.de),  
**Pax Christi**  
[www.paxchristi.de](http://www.paxchristi.de), E-Mail [sekretariat@paxchristi.de](mailto:sekretariat@paxchristi.de)
- Laden Sie aktive und ehemalige Freiwillige von Friedensdiensten zu Berichten in Ihre Gemeinde/Gruppe ein.
- Unterstützen Sie die Freiwilligen- und Friedensdienste durch Spenden.



## 4.6 Europa zur Friedensmacht gestalten

Die Völker des europäischen Kontinents haben in den 60 Jahren nach der Katastrophe des 2. Weltkrieges zunehmend in friedlicher Weise zusammengefunden. Die ideologische Spaltung des Kontinents nach den Lagern „Ost“ und „West“ ist zwar seit dem Zusammenbruch der Sowjetunion beendet. Ältere und vom Ost-West-Konflikt bisher überlagerte ökonomische, ethnische, kulturelle und religiöse Spaltungen dauern aber an. Zwischen- und überstaatliche Organisationen der Kooperation wie der Europarat, die Europäische Union und die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) sowie der Kirchen (Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) und der Rat der europäischen Bischofskonferenzen (CCEE) vereinigen wesentliche Werte und Interessen der europäischen Staaten und Völker. Eine „Friedensmacht Europa“, die weltweit und nach innen einen gerechten Frieden gestalten könnte, steht noch aus. Das EU-Europa hat, wie der bisherige Prozess der Entstehung und Auseinandersetzung um den „Vertrag über eine Verfassung für Europa“ zeigt, noch keinen tragfähigen Grundkonsens und keine „seelische Mitte“ gefunden. Die weitere Diskussion um den Verfassungsvertrag oder um eine alternative Lösung sollte genutzt werden, um die Idee eines gerechten Friedens im Verantwortungsbereich eines großen Teils der europäischen Staaten voranzubringen.

Die stärkste Bedeutung auf dem Kontinent hat die Europäische Union erlangt. Die EU ist weltweit das Beispiel einer gelungenen Integration einer ganzen Region, das anderen Regionen der Erde als Vorbild gilt. Ob der von den Staats- und Regierungschefs der 25 Mitgliedstaaten der Europäischen Union am 29.10.2004 verabschiedete „Vertrag über eine Verfassung für Europa“ noch ratifiziert wird und damit in Kraft tritt, ist derzeit (Redaktionsschluss) offen. Die Bundesrepublik Deutschland hat den Vertrag im Mai 2005 ratifiziert. Der Verfassungsvertrag definiert in Artikel I-2 die Werte der Union: „Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Min-

derheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet“.

Der Vertrag würde die politische und rechtliche Situation der Europäischen Union entgegen negativen, oft nicht durch Sachkenntnis untermauerten Einschätzungen verbessern: mehr Grundrechtsschutz, mehr Rechte für das Europäische Parlament, weniger Möglichkeiten von Regierungen, Entscheidungen des Ministerrates durch ein Veto zu blockieren, und die Schaffung des Amtes eines europäischen Außenministers.

Erstmals überhaupt in einem Verfassungstext wird eine auf zivile Mittel gestützte Politik in Artikel I-41 Absatz 1 ausdrücklich erwähnt, wenn auch nur in einem Teilbereich: „Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik ist integraler Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Sie sichert der Union eine auf zivile und militärische Mittel gestützte Fähigkeit zu Operationen. Auf diese Weise kann die Union bei Missionen außerhalb der Union zur Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zurückgreifen. ...“. Die für die Umsetzung der vom Rat im Einzelnen festgelegten Ziele erforderlichen „zivilen und militärischen Fähigkeiten“ stellen die Mitgliedstaaten zur Verfügung (Artikel I-41 Absatz 3).

Der Integrationsprozess der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist, blickt man auf das vom Krieg zerstörte Europa des Jahres 1945 zurück, ein friedenspolitisches Projekt von historischer Bedeutung für den Kontinent. Gegenwärtig droht ein Rückfall wegen integrationshemmender national bestimmter Reflexe auch deshalb, weil die Bevölkerungen nicht ausreichend in grundlegende Entscheidungen wie die Einführung des Euro und die EU-Erweiterung einbezogen worden sind. Der „Vertrag über eine Verfassung für Europa“ ist trotz seiner Mängel geeignet, diesen negativen Entwicklungen entgegenzuwirken.

Insbesondere Mängel im Bereich der Friedens- und Sicherheitspolitik gilt es zu korrigieren.

In der politischen Praxis der EU werden die Mittel und Fähigkeiten zur zivilen Konfliktbearbeitung gegenüber den militärischen Mitteln und Fähigkeiten eindeutig benachteiligt. In Artikel 41 Absatz 1 und Absatz 3 ist zwar die Rede von „zivilen und militärischen Mitteln“ bzw. „Fähigkeiten“. Ausgeführt werden jedoch alleine die militärischen Mittel. So verpflichten sich die Mitgliedsstaaten, in einer für einen Verfassungstext ungewöhnlichen Formulierung, erklärbar aus Remilitarisierungstendenzen der Weltpolitik nach dem 21. September 2001, „ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern. Es wird ein Europäisches Amt für Rüstung, Forschung und militärische Fähigkeiten eingerichtet ...“ (Artikel 41 Absatz 3, nach den Aufgaben erläutert in Artikel III-311).

Gleichwertige Einrichtungen im zivilen Bereich werden nicht in der Verfassung erwähnt. Der Europäische Rat hat jedoch in Göteborg im Juni 2001 ein Grundsatzpapier der Kommission angenommen, wodurch die Konfliktprävention als drittes Element neben dem militärischen und zivilen Krisenmanagement eingeführt wird. Zu dem „zivilen Krisenmanagement“ zählt die EU die Bereiche Polizei, Recht, Verwaltung und Katastrophenschutz im öffentlichen Sektor. Eine systematische Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Einrichtungen findet erst ab 2002 bei der Ausbildung von Personal für die oben genannten Bereiche statt. Die militärischen Anstrengungen überwiegen gegenwärtig eindeutig. So sind dem Sekretariat der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) beim Rat 150 Militärexperten zugeordnet, der Kommission für die nicht militärischen Komponenten aber nur 15 Personen.

Die EU-Verfassung verspricht zwar die „strikte Einhaltung und Weiterentwicklung des Völkerrechts, insbesondere der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen“ (Artikel I-3 Absatz 4). Die Beschränkung lediglich auf die Grundsätze der Charta der UN ist jedoch unzureichend. Die Charta der Vereinten Nationen ist vielmehr auch mit ihren konkreten Regelungen in Kapitel VII, in denen von Maßnahmen bei Bedrohung oder Bruch

des Friedens und bei Angriffshandlungen die Rede ist, anzuwenden. Dazu gehört unabdingbar auch die Bindung militärischer Einsätze an ein UN-Mandat.

Im Bereich von GASP und der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) schreibt die EU-Verfassung ein inakzeptables Demokratiedefizit fest. In den wichtigen Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen der GASP wird das Europäische Parlament ausdrücklich reduziert auf Anhörung und Unterrichtung (Artikel I-39 Absatz 8). Von Kontrolle und Mitentscheidung ist das Europäische Parlament hierbei ausgeschlossen. Diese Beschränkung des Parlaments widerspricht den im Entwurf beschworenen Werten der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit und seinen friedensorientierten Zielen. Damit besteht die sehr realistische Gefahr, dass sich die die GASP und GSVP begleitenden europäischen Einrichtungen und Strukturen sowie die mit der Verfassung neu geschaffenen außen- und verteidigungspolitischen Instrumente der parlamentarischen Kontrolle auf nationaler wie europäischer Ebene entziehen.

#### **Folgende Maßnahmen sind zu fordern<sup>68</sup>:**

1. Ausbau der Zivilen Konfliktbearbeitung, um die EU zu einem global wirksamen friedenspolitischen Akteur zu machen. Dafür ist es nötig, die bisher getrennten institutionellen Zuständigkeiten des Rates der EU (für die GSVP einschließlich des zivilen und militärischen Krisenmanagements) und der Kommission (für Krisenprävention, peacebuilding und Konfliktnachsorge) zu bündeln. Nicht-militärische Aktions- und Reaktionsmöglichkeiten, insbesondere Instrumente und Mechanismen zu langfristig wirksamer Krisenprävention im Sinne von „*early warning*“ und „*early action*“, sind durch Budgets stärker als militärische Möglichkeiten zu fördern, z.B. durch eine entsprechende Arbeitseinheit (Agentur für Krisenprävention),
2. Sicherstellung einer transparenten Parlamentsbeteiligung auf nationaler wie europäischer Ebene bei den Entscheidungen und der Kontrolle der GASP und der GSVP,

3. Realisierung der Ziele der GASP (einschließlich der Konsolidierung von Demokratie, der Herrschaft des Rechts und der Respektierung der Menschen- und Minderheitenrechte) in Übereinstimmung mit dem internationalen Recht, durch die Bekämpfung der Armut, die Verminderung sozio-ökonomischer Ungleichgewichte und den Schutz der natürlichen Umwelt,
4. Stärkung der Rolle von und Intensivierung der Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen bei der längerfristigen Krisenprävention, Training und Bereitstellung von zivilem Personal, Planung, Unterstützung von Friedensmissionen und Evaluierung des zivilen Krisenmanagements, Förderung von Forschung und Evaluation,
5. Unterstützung der UN, um vom allgemeinen Gewaltverbot (Artikel 2 der Charta der UN) hin zu einem Gewaltmonopol einer reformierten UN zu kommen.

**Die Charta Oecumenica<sup>69</sup>, das bisher grundlegendste und weitreichendste Dokument des Willens der Kirchen, in Zeugnis und Dienst zu Frieden und Versöhnung in Europa beizutragen, spricht die gemeinsame Aufgabe der Kirchen für ein friedensfähiges Europa explizit in Kapitel 8 an: „Als Kirchen wollen wir gemeinsam den Prozess der Demokratisierung in Europa fördern. Wir engagieren uns für eine Friedensordnung auf der Grundlage gewaltfreier Konfliktlösungen. Wir verurteilen jede Form von Gewalt gegen Menschen, besonders gegen Frauen und Kinder.“ Die Kirchen und die mit ihr verbundenen Initiativen und Gruppen sollten sich insbesondere in der Auseinandersetzung um die Fortsetzung des Ratifizierungsverfahrens der EU-Verfassung und bei deren Umsetzung in die politische Praxis für einen Vorrang der nicht-militärischen Mittel und Instrumente zu ver-**

**wenden.<sup>70 71</sup> Abzulehnen ist der Verfassungsvertrag nicht. Nur ein neues Vertragswerk kann der Europäischen Union als einem historischen Friedensprojekt einen entwicklungsfähigen Rahmen geben. Zu klären sind die Ziele, die Grundwerte und die Verantwortlichkeiten eines vereinten Europas im Sinne einer zivilen, demokratischen, solidarischen und ökologischen Union.**

#### Anregungen

- Lesen Sie den Verfassungsvertrag. ([www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de))
- Nutzen Sie die kostenlosen Informationsangebote der Bundeszentrale für politische Bildung ([www.bpb.de](http://www.bpb.de)) und der Landeszentralen für politische Bildung, z. B. die Broschüre der Landeszentrale für politische Bildung Niedersachsen von Holger-Michael Arndt und Markus Wilhelm Behne, „Die Europäische Verfassung: Meilenstein auf dem Weg zur Einheit Europas“, 27 Seiten, mit Lernmaterial.
- Informieren Sie sich über die Grundsätze und Aktivitäten der Europäischen Union in den Bereichen, die für einen gerechten Frieden von besonderer Bedeutung sind (Außen- und Sicherheitspolitik, Entwicklungspolitik, Menschenrechte). ([www.europa.eu.int](http://www.europa.eu.int))
- Informieren Sie sich bei dem Zusammenschluss von europäischen Nichtregierungsorganisationen für Friedensarbeit durch Konfliktprävention „European Peacebuilding Liaison Office“ (EPLO) ([www.eplo.org](http://www.eplo.org)) über Möglichkeiten, das nicht-militärische Krisenmanagement zu stärken.

68 Zu den Punkten 1 bis 4 siehe die Vorschläge des European Peacebuilding Liaison Office (EPLO) „Generating Civilian Capabilities: Moving beyond Crisis Management to Peacebuilding“, EPLO Policy-Paper März 2005, [www.eplo.org](http://www.eplo.org)

69 Arbeitshilfe zur Charta Oecumenica siehe [www.oekumene-ack.de/Publikationen](http://www.oekumene-ack.de/Publikationen)

70 Siehe Dekade-Nachrichten der Projektstelle des Kirchenamtes der EKD „Ökumenische Dekade zur Überwindung von Gewalt und Förderung ziviler Friedensdienste, Ausgabe 10/2004, „Der Beitrag der Kirchen zu einem friedensfähigen Europa“, mit Stellungnahmen der Kirchen in Europa, Analysen zur gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und Literaturhinweisen

71 Die „Association of World Council of Churches-related development agencies in Europe“ (APRODEV) hat unter dem Titel „Whose security? – Integration and integrity in EU policies for security and development“ im Juni 2005 ein Policy-Papier zu Sicherheit und Entwicklung in der EU mit Empfehlungen an die EU und die Mitglieder von APRODEV vorgelegt. ([www.aprodev.net](http://www.aprodev.net))

#### 4.7 Terrorismus ist nicht mit Krieg zu bekämpfen<sup>72</sup>

In den Reaktionen auf die terroristischen Anschläge in New York und Washington DC am 11. September 2001 ist deutlich geworden, wie unvorbereitet Einzelne und Kollektive einschließlich der politisch Verantwortlichen sind, kriminelle Akte dieser Dimension sprachlich und begrifflich zu verarbeiten. In den USA und Europa wurde, weitgehend nicht hinterfragt, der Ausdruck „Krieg“ gebraucht. Dieses Tod und Zerstörung verkündende Wort nutzte die Administration der USA zur Einstimmung der öffentlichen Meinung auf die Angriffe gegen die Taliban und Al Quaida in Afghanistan und im Irak. Auch deutsche Politiker nannten den Kampf gegen den Terrorismus „Krieg“. Dieser Anschlag kam nicht über Nacht. Schon lange vorher hatten ihn gefährliche Entwicklungen wie die Entstaatlichung, Entterritorialisierung und Privatisierung von Gewalt sowie die globale Ausweitung bisher lokal und regional begrenzter terroristischer Aktionen angekündigt.<sup>73</sup>

Beispiele sind gescheiterte oder zerfallende Staaten und Gebiete mit „Gewaltmärkten“, in denen Menschen (z.B. Kindersoldaten), Drogen, Rohstoffe (z.B. Diamanten) Handelswaren sind, mit Banden- und Bürgerkriegen. Hier machen Warlords ihre Profite. Seit 1990 sind jährlich weltweit mindestens 500.000 Menschen in solchen Wirren umgekommen<sup>74</sup>. Als beispielhafte Länder sind zu nennen Sierra Leone, Somalia und Afghanistan unter der Herrschaft der Taliban.

**Die Ursachen entstaatlichter Gewalt sind nicht mit den Mitteln des klassischen Krieges zwischen Staaten zu bekämpfen. Deshalb ist die Bezeichnung von Terrorismus als „Krieg“ falsch und als sprachliches Kampfmittel in der Auseinandersetzung um die politische Weltordnung einzuordnen.**

Die Formel „Krieg gegen den Terrorismus“ ist

in sich widersprüchlich, weil sie „Krieg“, einen völkerrechtlich gefassten Begriff, grenzenlos macht, indem sie ihn auf den bisher völkerrechtlich nicht geregelten und zudem der Sache nach nicht eindeutig bestimmbar Sachverhalt von Terror und Terrorismus anwendet. Gewalt in einem „Krieg gegen Terror“ könnte in Anwendung eines grenzenlosen Verständnisses von „Krieg“ zeitlich und geografisch ohne rechtliche oder völkerrechtliche Schranken ausgeübt werden.

Die völkerrechtswidrige und zeitlich nicht festgelegte Gefangenhaltung von Kombattanten in Guantanamo Bay durch die USA demonstriert die Folgen einer solchen begrifflichen Manipulation für die Menschen- und Bürgerrechte. „Krieg gegen den Terror“ verfolgt andere Ziele und Strategien als herkömmliche Kriege. Die USA als die globale Hegemonialmacht haben in der National Security Strategy (NSS) vom September 2002 zum Ausdruck gebracht, dass sie ihre Sicht der Weltordnung gegen Terrorgruppen und die „Schurkenstaaten“ der „Achse des Bösen“ mit „antizipierenden Aktionen der Selbstverteidigung“ gegen geltendes Völkerrecht durchzusetzen bereit sind.

Christliche Friedensethik und auch Gruppen der Friedensbewegung sollten um der Klarheit willen im Falle von Terrorismus und seiner Bekämpfung nicht mehr von „Krieg“ reden, weil dadurch die Realisierung des Leitbildes vom gerechten Frieden und die darauf aufbauende Friedensethik, Friedensforschung und Friedenspolitik beschädigt würde. Im Völkerrecht wird für solche Konflikte alternativ der Ausdruck „nicht-internationale bewaffnete Konflikte“ gebraucht. Eine solche Unterscheidung ist von großer Bedeutung für die Konzeptionierung der berührten Politikfelder (insbesondere der Sicherheits-, Außen- und Entwicklungspolitik) und ihre praktische Umsetzung. Sie erleichtert es, das in Artikel 2 Abs. 4 der Charta der Vereinten Nationen verankerte allgemeine

72 Spätestens nach dem Anschlag in Madrid 2004, dem Mord an dem niederländischen Filmemacher van Gogh und dem Anschlag von islamistisch motivierten Selbstmordattentätern auf die Londoner U-Bahn am 7. Juli 2005 ist der islamistisch begründete Terror in europäischen Ländern zu einem Problem für den gerechten Frieden geworden, besonders deshalb, weil die Täter von London, einem anderen kulturellen und religiösen Umfeld entstammend, in einem demokratischen europäischen Staat groß geworden sind. Fragen im Spannungsfeld zwischen Selbstverteidigung demokratischer Gesellschaften und ihrer Integrationskraft sowie zur Auseinandersetzung mit dem Islamismus, der nicht der Islam ist, stellen sich.

73 Erhard Eppler, Weder Krieg noch Frieden, in: Der Spiegel vom 8.10.01, Nr. 41, S. 56–59; Tobias Debiel, „Privatisierte Gewalt und der Schrecken des 11. September – Herausforderungen für Außen-, Sicherheits- und Entwicklungspolitik“, in: Tobias Debiel (Hrsg.), der zerbrechliche Frieden. Krisenregionen zwischen Staatsversagen, Gewalt und Entwicklung, Band 13 der Reihe „Eine Welt“ der Stiftung Entwicklung und Frieden, Bonn 2002

74 Heidemarie Wiczorek-Zeul, im Interview: „Zu viel Unbehagen, zu wenig Visionen“, in: DIE ZEIT, Nr. 47 vom 15.11.2001, S. 6

Gewaltverbot um ein Gewaltmonopol der UN zu ergänzen und für den äußersten Fall internationale bewaffnete Kräfte nach Kapitel VII der Charta bereitzustellen, die anderen Regeln gehorchen als herkömmliche militärische Kräfte. Kriegerische Reaktionen auf Terrorismus stärken diesen im Gegenteil, wie das Beispiel Irak beweist.

Die Landessynode 2002 der Evangelischen Kirche im Rheinland hat nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 als „friedenspolitischen Anstoß“ zur Unterstützung der ähnlichen Position der Schwesterkirche der United Church of Christ (UCC) beschlossen: „Auch wenn Terrorismus die Grundlage menschlichen Zusammenlebens zerstört, ist Krieg gegen ihn kein taugliches Mittel. Allerdings muss unter dem Mandat der Vereinten Nationen der Einsatz von Militär in Kriegs- und Bürgerkriegsregionen mit dem Ziel der Stabilisierung der politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse und der Wiederherstellung einer stabilen und funktionsfähigen staatlichen Ordnung möglich sein. Dabei erkennen wir an, dass militärischer Einsatz das Scheitern von Politik bedeutet und uns in neue Schuld verstrickt“ (Beschluss 47). Vor dem drohenden Irak-Krieg „bestreitet“ die Landessynode 2003 in ihrer Kundgebung zum Irak-Konflikt ‚Aufstehen für Frieden und Gerechtigkeit‘, „dass Terrorismus durch Krieg ... wirksam bekämpft werden kann“ (Beschluss 36). Bei dem Irak-Forum der Evangelischen Kirche im Rheinland diskutierten Fachleute und Engagierte das Thema „Der Irak- eine internationale Bedrohung?“<sup>75</sup>

Die Landessynode 2004 schließlich verurteilte die menschen- und völkerrechtswidrige Behandlung von Gefangenen durch die USA auf Guantanamo Bay (Beschluss 32). In der Reihe der friedensethischen Fachtagungen nahm die Evangelische Kirche im Rheinland am 18. März 2004 das Thema „Unilaterale Politik und Krieg gegen den Terror- Herausforderungen für eine christliche Vision des Friedens“<sup>76</sup> zum Anlass, die Meinungs- und Willensbildung der Landeskirche unter dem Leitbild des gerechten Friedens zu vertiefen. Wie aber gegen Terrorismus vorgehen? Die von Kofi Annan eingesetzte „Hochrangige

Gruppe für Bedrohungen, Herausforderungen und Wandel“ der Vereinten Nationen zur Verbesserung der internationalen Sicherheit hat eine längst überfällige Definition des Begriffes „Terrorismus“ vorgeschlagen, die als Basis weiterer Bemühungen dienen könnte:

**Terrorismus ist danach jede "Handlung, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Zivilpersonen oder Nichtkombattanten herbeiführen soll, wenn diese Handlung auf Grund ihres Wesens oder der Umstände darauf abzielt, die Bevölkerung einzuschüchtern oder eine Regierung oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen".<sup>77</sup>**

Darüber hinaus existieren zu einzelnen Aspekten des Terrorismus schon Abkommen und die Resolution des UN-Sicherheitsrates 1566 (2004) zur Finanzierung des Terrorismus.

**Die Hochrangige Gruppe empfiehlt zur weltweiten Bekämpfung des Terrorismus eine Strategie, die die Rechtsstaatlichkeit und die allgemeine Einhaltung der Menschenrechte achtet. Diese Strategie sollte u. a. umfassen:**

- a) **Abschreckung, Anstrengungen zur Behebung der Ursachen oder Begünstigungsfaktoren des Terrorismus (z.B. Förderung der sozialen und politischen Rechte, der Rechtsstaatlichkeit und demokratischer Reformen, Beendigung von Besetzungen, Beseitigung der Ursachen politischer Unzufriedenheit, Bekämpfung der organisierten Kriminalität, Verringerung von Armut und Arbeitslosigkeit und Verhinderung des Zusammenbruchs von Staaten),**
- b) **Bemühungen um Bildung, Aufklärung und öffentliche Debatten,**
- c) **Entwicklung besserer Instrumente in einem rechtlichen Rahmen (u. a. Strafverfolgung, finanzielle Kontrollen, soweit sinnvoll Austausch von nachrichtendienstlichen Informationen),**
- d) **Aufbau staatlicher Kapazitäten zur Verhütung der Rekrutierung von Terroristen und ihren Operationen,**
- e) **Kontrolle gefährlicher Materialien und Schutz der öffentlichen Gesundheit.**

75 epd-Dokumentation Nr. 44a/2002 mit Beiträgen von Präses Manfred Kock, Johannes von Ahlefeldt, Hans von Sponeck, Ron Stief (UCC), Horst Scheffler

76 epd-Dokumentation Nr. 16/2004

77 Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen DGVN (Hrsg.), Eine sichere Welt: Unsere gemeinsame Verantwortung. Bericht der Hochrangigen Gruppe für Bedrohungen, Herausforderungen und Wandel, Berlin, 2004, S. 55, Nr. 164

## 5. Was tun, wenn alle nicht-militärischen Mittel versagen?

**Der Völkermord in Ruanda 1994 und das Massaker von Srebrenica 1995 haben die friedensethische Debatte neu entfacht. Ehrlicherweise nicht zu umgehen ist die friedensethische Frage, was Staat und Gesellschaft zu tun haben, wenn verantwortliche Personen (z.B. Diktatoren) oder Regimes, ohne Sanktionen ernst zu nehmen, hartnäckig versuchen, ihre verwerflichen Ziele mit Gewalt durchzusetzen oder wenn Menschenrechte massiv verletzt werden. Ist in solchen Fällen des „Restrisikos“ der Einsatz staatlicher Gewalt im Verhältnis zwischen Staaten und als Intervention in andere Staaten erlaubt?**

Die umgekehrte Frage „Was ist, wenn die Abschreckung mit atomaren Waffen misslingt?“ hatte schon die friedensethische Debatte in den 80er Jahren angeheizt. Die Antwort, in jedem Falle habe die Politik versagt, wird zwar in der Regel zutreffen, löst aber das friedensethische Dilemma nicht und hilft den geschädigten Menschen und Völkern nicht. Es ist deshalb nur redlich, ernsthaft zu fragen, wie dem Dilemma zu begegnen ist. Die Anwendung von staatlicher Gewalt nach den strikt anzuwendenden Ausnahmeregeln der Charta der UN und nach der UN-Konvention zum Völkermord aus dem Jahre 1948 wird hier als erlaubt vorausgesetzt.

In Deutschland macht sich die Diskussion am Begriff *der ultima ratio* als dem äußersten, nicht dem zeitlich letzten Mittel fest. Der Begriff wird oft nicht im Verständnis der Lehre vom gerechten Krieg als eines von mehreren Kriterien verstanden, sondern als letzte akzeptable Möglichkeit, eine ausweglose Situation mit Hilfe von Gewalt zu meistern.

Einige Aspekte dieses Dilemmas sollen hier unter Einbezug der internationalen Debatte mit wesentlichen Argumenten skizziert werden, um Wege zum gerechten Frieden auch in solchen Fällen zu ebnen. Die zwei Lehren aus der deutschen NS-Vergangenheit, die vierzig Jahre lang den antimilitaristischen Konsens der alten Bundesrepublik bündelten, führten angesichts der neuen weltpolitischen Verhältnisse in den 90er Jahren zu Zielkonflikten, als es darum ging, Interventionen zum Schutz von Menschenrechten zu begründen oder abzulehnen.

### 5.1 Internationale Polizei statt Militär?

„Alles Übel kommt daher, dass wir keine mächtige internationale Polizei haben und keine internationale schiedsrichterliche Instanz, deren Entscheidungen sicher durchgeführt werden ...“, stellte Albert Einstein am 11.9.1933 fest. Das Dilemma zwischen kriegerischer Gewaltanwendung und dem Schutz bedrohter Menschen, der Natur und von Rechts- und Kulturgütern könnte hinsichtlich der Anwendung von Gewalt aufgelöst werden, wenn es gelänge, eine international legitimierte Polizeitruppe zu schaffen, die mandatiert ist, grenzüberschreitend mit Zwangsmaßnahmen unter Einschluss von Gewalt für Sicherheit und Ordnung zu sorgen und diesen Auftrag nach Strategie, Stärke und Bewaffnung auch ausführen kann.

Das Leitbild für „Politär“ anstelle von „Militär“ ist die in Demokratien normalerweise innerstaatlich verankerte Pflicht der Polizei, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten, notfalls auch unter dem Einsatz staatlicher Zwangsmittel, also auch durch Gewalt. Die innerstaatliche Voraussetzung dafür ist ein existierendes Gewaltmonopol des Staates mit Sanktionsmöglichkeiten, falls die Polizei unrechtmäßig handelt. Auf Weltebene gibt es jedoch kein Gewaltmonopol.

Die Charta der Vereinten Nationen spricht zwar ein Gewaltverbot aus. Aus politischen Gründen der Machtverteilung auf dieser Erde entspricht dem bisher aber kein weltstaatliches Gewaltmonopol. Gleichwohl ist es nötig, über die Fortentwicklung des Kriegsvölkerrechts zu einem internationalen Polizeirecht nachzudenken. „Es fehlt eine internationale Polizeitruppe, die einerseits über das Recht zum Einsatz von Waffengewalt zur Rechtsdurchsetzung und zum Schutz von Rechtsgütern Dritter verfügt, die andererseits aber bei der Anwendung physischen Zwanges an die äußerst restriktiven Maßstäbe des polizeirechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzips (Geeignetheit, Erforderlichkeit, Proportionalität) gebunden ist.“<sup>78</sup>

Der Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, Nikolaus Schneider, befürwortete dies in seinem Bericht vor der Landessynode 2004 unter Hinweis auf Autoren wie Horst Scheffler<sup>79</sup>. Das Programm einer internationalen Polizei wird nicht erfüllt durch eine semantische Umbenennung von Militär in Polizei oder durch eine Vermischung von militärischen und polizeilichen Aufgaben. Zu unterscheiden sein wird einerseits zwischen dem Einsatz von Militär für kriegerische Zwecke und polizeilichem Handeln und peacekeeping andererseits. Wichtig ist, dass diese bewaffnete Macht zum Schutz von Frieden und Recht deeskalierenden Charakter hat. Sie ist als eine Deeskalationsstreitmacht (Wilfried von Bredow) aufzubauen und auszurüsten. Zur Diskussion stünde damit ein anderes Verständnis vom Militär und vom Beruf des Soldaten als Beschützer (*miles protector*).

In Bosnien und im Kosovo haben bekanntlich militärische Verbände der SFOR und der KFOR mangels einheimischer oder anders legitimierter Polizei zeitweise schon polizeiliche Aufgaben übernommen. **Zu fordern ist die Schaffung einer Internationalen Polizei auf der Ebene der Vereinten Nationen und des starken Ausbaus der Polizei der Europäischen Union sowie die Umwidmung von militärischen Ressourcen für polizeiliche Zwecke. Der politische Wille dafür ist noch zu mobilisieren.**

## 5.2 Militärische Interventionen zum Schutz von Menschen und Menschenrechten?

Solange keine Polizeitruppe der Vereinten Nationen mit einem geregelten Mandat existiert, wird es voraussichtlich strittig bleiben, ob es mit dem humanitären Völkerrecht vereinbar ist, gegen das Prinzip der Staatssouveränität und Nichteinmischung in anderen Staaten zum Schutz von Menschen und Menschenrechten militärisch zu intervenieren. Im Falle von Völkermord (Genozid) wie z.B. in Ruanda 1994 ist diese Frage durch die Konvention gegen Völkermord von 1948 positiv beantwortet. Hier war die internationale Gemeinschaft zum Handeln verpflichtet, hat dies aber aus politischen Gründen nicht getan. Verbrechen des Völkermordes sind zu verhüten und zu bestrafen. Für die Fälle, in denen es sich nicht um Völkermord handelt, wie z.B. bei massiven Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht oder umfangreiche ethnische Säuberungen, bewegt sich die Diskussion in die Richtung, zum Schutze von Menschenrechten in extremen Fällen das völkerrechtlich abgesicherte Prinzip der staatlichen Souveränität zu durchbrechen.

### 5.2.1 Positionen in der ökumenischen Debatte

- Aus der Tradition der so genannten „historischen“ Friedenskirchen (Mennoniten, Brethren, Quäker) ist militärisches Handeln im Blick auf die Gewaltlosigkeit in der Nachfolge Jesu auch als *ultima ratio* prinzipiell nicht zu rechtfertigen, ebenso aus der Sicht grundsätzlicher Pazifisten anderer Motivation und Begründung.
- Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) formulierte 2001 in Amberg die *ultima ratio* militärischer Gewalt in Fortsetzung der Position aus dem Jahre 1994<sup>80</sup> wie folgt: „Im Maße des Möglichen ist aber sicherzustellen, dass die Anwendung militärischer Gewalt nur als

<sup>78</sup> Thorsten Stodiek, Internationale Polizei als Alternative zur militärischen Konfliktbearbeitung, in: Hermann Düringer/ Horst Scheffler (Hrsg.), Internationale Polizei – eine Alternative zur militärischen Konfliktbearbeitung, Haag und Herchen, 2002, S. 39 ff.

<sup>79</sup> Horst Scheffler/Hermann Düringer (Hrsg.), Internationale Polizei – eine Alternative zur militärischen Konfliktbearbeitung, Haag und Herchen, 2002; Horst Scheffler, Die Ethik vom Gerechten Frieden und die Überwindung des Krieges. Der Gerechte Friede als das Ziel aller Politik, in: Gerhard Kümmel/Sabine Collmer (Hrsg.), Soldat – Militär – Politik – Gesellschaft, Baden-Baden; mit weiteren Literaturangaben.

<sup>80</sup> Kirchenamt der EKD (Hrsg.), Schritte auf dem Weg des Friedens, Orientierungspunkte für Friedensethik und Friedenspolitik, EKD Texte Nr. 48, 1994, S. 17 ff, S. 28

*ultima ratio* (äußerste Möglichkeit) und nur im unbedingt erforderlichen Umfang erfolgt. Dabei ist der Einsatz militärischer Mittel nur zulässig zur Notwehr, zur Not- hilfe und zum Schutz bedrohter Menschen, ihres Lebens, ihrer Freiheit und der Selbst- bestimmung ihres Gemeinwesens. Be- kämpft und zerstört werden darf allein das militärische Potenzial der Gegner. Wird zu diesem Ziel militärische Gewalt ange- wendet, dann ist zu gewährleisten, dass solches Eingreifen im Rahmen und nach den Regeln der Vereinen Nationen getrof- fen wird, die Politik im Rahmen des Schutzes oder der Wiederherstellung einer rechtlich verfassten Friedensordnung über klar an- gebbare Ziele einer Intervention verfügt, die an den Zielen gemessenen Erfolgs- aussichten realistisch veranschlagt wer- den, und von Anfang an bedacht wird, wie eine solche Intervention beendet werden kann<sup>81</sup>. Selbstkritisch erklärte die EKD in ihrer Zwischenbilanz 2001 die „Unsicher- heit und Gegensätzlichkeit“ bei der friedens- ethischen Beurteilung des Kosovo-Krieges damit, dass die in den Äußerungen der EKD von 1993/94 „enthaltenen Kriterien in der evangelischen Kirche nicht immer kon- sequent angewandt und deutlich vernehm- bar in die politische Willensbildung einge- bracht wurden.“<sup>82</sup>

- Die **Evangelische Kirche im Rheinland** nahm bei ihrer Synode 1993 noch keine Stellung zur Figur der *ultima ratio*. Sie stellte ledig- lich klar: „Keinesfalls ist der Krieg als Mittel der Politik zu rechtfertigen. Es gibt keinen gerechten Krieg.“<sup>83</sup> Die Synode des Jahres 2001 (Beschluss 21) akzeptierte die Figur der *ultima ratio*, verlangte aber eine Prä- zisierung, weil sie vor dem Kosovo-Krieg bei den Verhandlungen in Rambouillet als Drohung mit militärischen Angriffen

(„Luftschlägen“) missbraucht worden sei, um eine Unterschrift der Bundesrepublik Jugoslawien zu erzwingen und dadurch ein übergangsloses klassisches Junktim zwischen diplomatischen Verhandlungen und der *ultima ratio* militärischen Handelns hergestellt worden sei.

Unter dem Eindruck der schweren mili- tärlichen Angriffe der USA auf Taliban und Al Quaida in Afghanistan ab dem 7. Oktober 2001 votierte die Landessynode 2002 (Beschluss 47) zurückhaltender, indem sie auf die „engen Grenzen für die Anwendung militärischer Gewalt“ und die „Priorität ziviler Konfliktlösung“ hinwies. Sie erklärte den Krieg als ein untaugliches Mittel gegen den Terrorismus und unter- stützte die Erklärung der amerikanischen Partnerkirche United Church of Christ (UCC)<sup>84</sup>, die die Reaktion der US-Adminis- tration im Kern ablehnt. Vor der Landes- synode 2004 forderte Präses Nikolaus Schneider, die *prima ratio* „zur gezielten Konflikt- und Gewaltprävention sowie die professionelle zivile Konfliktbearbeitung“ zu fördern. Er verwies dabei auf die seitens der Landeskirche aktiv unterstützten Frie- densfachdienste, auf die Projektförderung im Rahmen der Dekade zur Überwindung von Gewalt und den im Zusammenarbeit mit dem Ökumenischen Dienst (OeD) ver- anstalteten Grundkurs in Ziviler Konflikt- bearbeitung.

- Der **Ökumenische Rat der Kirchen (ÖRK)** nahm in dem vom Zentralkomitee in Potsdam 2001 als Diskussionspapier verab- schiedeten Text „Der Schutz gefährdeter Bevölkerungsgruppen in Situationen be- waffneter Gewalt: Ein ökumenischer ethi- scher Ansatz“ unter den Stichworten „Er- wägungen und Kriterien“ indirekt zur *ulti- ma ratio* Stellung<sup>85</sup>. Der ÖRK hält eine Inter-

81 Evangelische Kirche in Deutschland, Synode Amberg, Punkt 1, ähnlich: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Gerechter Friede, 2000, S. 83 ff., Ziffern 150 - 161

82 Evangelische Kirche in Deutschland – Kirchenamt (Hrsg.), Friedensethik in der Bewährung, Eine Zwischenbilanz, 2001, S. 66; vgl. auch Hans-Richard Reuter, Die ‚humanitäre Intervention‘ zwischen Recht und Moral: Rechtsethische Anmerkungen aus Anlass des Kosovo-Krieges, in: Ulrich Ratsch, Reinhard Mutz, Bruno Schoch (Hrsg.), Friedensgutachten 2000, S. 74 ff.

83 Evangelische Kirche im Rheinland, Landessynode 1993, Beschluss 104, in: „Glaube hat eine Wahl“, Zur gegenwärtigen friedensethischen Diskussion, Texte der Landesynode der EKIR 1993 zum Friedensgespräch in den Gemeinden, S. 6. Siehe auch dort die Stellungnahmen des Öffentlichkeitsausschusses (federführend) und des Friedensausschusses mit unterschiedlichen Positionen.

84 UCC, Stellungnahme des Kollegiums der Vorstandsmitglieder der United Church of Christ vom 12.10.2001: „Wir bekennen als Christen, dass Gewalt mit neuer Gewalt beantwortet wurde, dass wir vom Weg des Kreuzes zum Weg des Schwertes abgewichen sind, dass Gottes Ziele damit wieder einmal verneint werden, dass die Vision eines gerechten Friedens unfassbar erscheint in einer Welt, die sich von militärischer Macht faszinieren lässt. Es kann in dieser Welt keine Freunde geben, nur Klage. Herr, erbarme Dich!“

85 ÖRK, S. 14 ff. Der Text ist nach strittiger Diskussion nur als Diskussionspapier für die Mitgliedskirchen verabschie- det worden.



vention zum Schutze gefährdeter Bevölkerungsgruppen in Situationen bewaffneter Gewalt für möglich, zieht dabei aber sehr enge Grenzen, die bei einer Anwendung im Falle Afghanistan zu einer Ablehnung geführt hätten.

- Auch die **deutschen Bischöfe** stellten 2000 fest: „Die Anwendung von Gegengewalt kommt überhaupt nur als *ultima ratio* in Betracht.“<sup>86</sup> Die Bischöfe fragen unter Hinweis auf die „überragende Bedeutung des Wertes des Lebens in der Lehrverkündigung“, „ob es jenseits unmittelbarer Notwehr zur Verteidigung von Leib und Leben Ziele gibt, die den Einsatz militärischer Gewalt rechtfertigen können“. Danach werden im einzelnen Kriterien genannt und ihre theoretische und praktische Anwendung kritisch gewürdigt und hinterfragt (Bindung an geltendes Friedenssicherungsrecht, Minimum an Gewalt, zielführend und verhältnismäßig, Unterscheidung zwischen Kämpfenden und Nicht-Kämpfenden, Linderung von Notlagen, mehr politische Perspektiven als in der Situation vor dem Krieg, Konfliktnachsorge, Vorhandensein eines politischen Gesamtkonzepts).

**Als Fazit der Diskussion im ökumenischen Bereich ist festzuhalten: Militärische Gewalt als äußerstes Mittel (*ultima ratio*) wird ökumeneweit friedensethisch gar nicht oder nur eingeschränkt bejaht. Stattdessen wird in Übereinstimmung mit den Ergebnissen des Konziliaren Prozesses für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung eindeutig die Gewaltfreiheit als vorrangig (*prima ratio*) festgesetzt. Sachgemäß im Sinne des Leitbildes vom gerechten Frieden wäre die Kurzformel: „Wenn du den Frieden willst, bereite den Frieden vor“ (*Si vis pacem para pacem*). Die Kirchen haben sich dazu im Rahmen ihres Auftrags vorrangig mit theologischen und ethischen Beiträgen zu positionieren. Das können sie umso besser leisten, je mehr sich ihre Mitglieder sowie Initiativen und Gruppen aktiv an diesem Werk beteiligen.“<sup>87</sup>**

### 5.2.2 Neue Tendenzen auf der Ebene der Vereinten Nationen<sup>88</sup>

#### a) Empfehlungen der Internationalen Kommission zu Intervention und Staatssouveränität (ICISS) der Vereinten Nationen

Beim Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen 2000 stellte Generalsekretär Kofi Annan die Gretchenfrage „Wenn die huma-

86 Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Gerechter Friede, 2000, S. 84 ff. (Ziffern 151 bis 161)

87 Ein Beispiel dafür aus dem katholischen Raum ist das Buch von Thomas Hoppe (Hrsg.) "Schutz der Menschenrechte – Zivile Einmischung und militärische Intervention. Analysen und Empfehlungen", vorgelegt von der Projektgruppe Gerechter Friede der Deutschen Kommission Justitia et Pax, Verlag Dr. Köster, 2004.

88 **Anmerkung nach Redaktionsschluss:** Die in diesem Kapitel vorgestellten Tendenzen auf der Ebene der Vereinten Nationen sind jetzt von der 60. Generalversammlung der Vereinten Nationen am 15.9.2005 in dem Abschlusspapier des Weltgipfels "2005 World Summit Outcome" unter den **Ziffern 138 und 139** im Wesentlichen... durch Beschluss (englisch: [www.un.org/summit2005](http://www.un.org/summit2005), deutsch: [www.dgvn.de](http://www.dgvn.de)) bestätigt worden:

**„Verantwortung für den Schutz der Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.**

**138.** Jeder einzelne Staat hat die Verantwortung für den Schutz seiner Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Zu dieser Verantwortung gehört es, solche Verbrechen, einschließlich der Anstiftung dazu, mittels angemessener und notwendiger Maßnahmen zu verhüten. Wir akzeptieren die Verantwortung und werden im Einklang damit handeln. Die internationale Gemeinschaft sollte gegebenenfalls die Staaten ermutigen und ihnen dabei behilflich sein, diese Verantwortung wahrzunehmen und die Vereinten Nationen bei der Schaffung einer Frühwarnkapazität unterstützen.

**139.** Die internationale Gemeinschaft hat durch die Vereinten Nationen auch die Pflicht, diplomatische, humanitäre und andere friedliche Mittel nach den Kapiteln VI und VIII der Charta einzusetzen, um beim Schutz der Zivilbevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit behilflich zu sein. In diesem Zusammenhang sind wir bereit, im Einzelfall und in Zusammenarbeit mit den zuständigen regionalen Organisationen rechtzeitig und entschieden kollektive Maßnahmen über den Sicherheitsrat im Einklang mit der Charta, namentlich Kapitel VII, zu ergreifen, falls friedliche Mittel sich als unzureichend erweisen und die nationalen Behörden offenkundig dabei versagen, ihre Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen. Wir betonen die Notwendigkeit, dass die Generalversammlung die Verantwortung für den Schutz der Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit und die sich daraus ergebenden Auswirkungen eingedenk der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts weiter prüft. Wir beabsichtigen außerdem, uns erforderlichenfalls und, soweit angezeigt, dazu zu verpflichten, den Staaten beim Aufbau von Kapazitäten zum Schutz ihrer Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit behilflich zu sein und besonders belasteten Staaten beizustehen, bevor Krisen und Konflikte ausbrechen."

nitäre Intervention tatsächlich einen nicht hinnehmbaren Angriff auf die Souveränität darstellt, wie sollen wir dann die Antwort auf ein Ruanda, auf ein Srebrenica finden – auf grobe und systematische Menschenrechtsverletzungen, die jeglichem universellen Gebot der Mitmenschlichkeit hohnsprechen?“ Die von der kanadischen Regierung finanzierte Internationale Kommission zu Intervention und Staatssouveränität (International Commission on Intervention and State Sovereignty, ICISS) unter der Leitung des ehemaligen kanadischen Außenministers Lloyd Axworthy befasste sich mit der zentralen Frage, „wann es für Staaten überhaupt geboten erscheint, Zwangsmaßnahmen – insbesondere militärische Maßnahmen – gegen einen anderen Staat zu ergreifen, die das Ziel haben, bedrohte Menschen in diesem anderen Staat zu schützen“, und „falls es dieses Recht auf Intervention gibt, wie und wann und auf wessen Veranlassung es ausgeübt werden sollte“. Die im Jahre 2001 veröffentlichte Studie<sup>89</sup> formuliert als Grundprinzip

- A)** Staatssouveränität ist zugleich auch die Verpflichtung und die vornehmste Pflicht zum Schutze seines Volkes und kommt dem Staat selbst zu.
- B)** Wenn eine Bevölkerung schwerwiegenden Schaden erleidet, sei es infolge von Bürgerkrieg, Aufruhr, Unterdrückung oder Staatsversagen, und wenn der betreffende Staat nicht fähig oder nicht willens ist, ein Ende herbeizuführen oder das Unrecht abzuwenden, dann weicht der Grundsatz der Nichtintervention der internationalen Verpflichtung, Schutz zu gewähren.“

Dann werden im einzelnen Grundsätze für eine militärische Intervention entwickelt:

- 1)** Die Schwelle der gerechten Sache (hohe Verluste an Menschenleben, groß angelegte ethnische Säuberungen‘),

- 2)** grundsätzliche Vorsichtsmaßnahmen (gute Absicht, letztes Mittel, angemessenes Mittel, plausible Zukunftsaussichten),
- 3)** der richtige Auftrag (Autorisierung durch den Sicherheitsrat der UN),
- 4)** Grundsätze für den Einsatz (u. a. klare Zielsetzung, gemeinsam getragenes militärisches Konzept, Akzeptanz von Beschränkungen, Ausweitungen und stufenweisem Vorgehen, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Unterordnung unter das humanitäre Völkerrecht, Schutz der Interventionstruppe selbst darf nicht zum Hauptziel werden, größtmögliche Koordinierung mit humanitären Organisationen).

Zu entscheiden über eine Intervention hat nach Ansicht der Axworthy-Kommission der Sicherheitsrat nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen.

**b) Empfehlungen der Hocharangigen Gruppe für Bedrohungen, Herausforderungen und Wandel zur Stärkung der internationalen Sicherheit**

Die vom Generalsekretär der Vereinten Nationen eingesetzte Hocharangige Gruppe für Bedrohungen, Herausforderungen und Wandel kam in ihrem 2004 veröffentlichten Bericht „Eine sichere Welt: Unsere gemeinsame Verantwortung“<sup>90</sup> bezüglich der Stärkung der internationalen Sicherheit unter der Leitung des ehemaligen thailändischen Premierministers Anand Panyarachum zu ähnlichen Ergebnissen wie der ICISS-Bericht. Nicht mehr die Immunität souveräner Regierungen ist entscheidend, sondern ihre Verantwortlichkeit gegenüber der eigenen Bevölkerung und gegenüber der internationalen Gemeinschaft allgemein:

„Immer mehr setzt sich die Erkenntnis durch, dass es weniger um die Frage des ‚Interventionsrechts‘ eines Staates geht als um die ‚Schutzverantwortung‘ jedes Staates, wenn Menschen vermeidbare Katastrophen erleiden.“

<sup>89</sup> International Commission on Intervention and State Sovereignty, The Responsibility to Protect, <http://www.dfait-maeci.gc.ca/iciss-ciise/report-en.asp>; Ian Williams, Nur das letzte Mittel. Der Bericht der Axworthy-Kommission zur humanitären Intervention, in: Vereinte Nationen, DGVN, Nr. 1/2002

den und Opfer von Massenmord und Vergewaltigung und von ethnischen Säuberungen durch Zwangsvertreibung und Terror werden oder vorsätzlich dem Hungertod preisgegeben oder Krankheiten ausgesetzt werden. Ebenso wird immer mehr akzeptiert, dass souveräne Regierungen zwar die Hauptverantwortung für den Schutz ihrer eigenen Staatsbürger vor solchen Katastrophen tragen, dass es aber – sollten sie dazu nicht in der Lage oder bereit sein – die internationale Gemeinschaft als Ganze diese Verantwortung übernehmen sollte, wobei dies ein Kontinuum von Maßnahmen wie Prävention, die Reaktion auf Gewalt, falls erforderlich, sowie den Wiederaufbau zerrütteter Gesellschaften umfassen kann. Das Hauptgewicht sollte auf der Hilfe bei der Beendigung der Gewalt, durch Vermittlung und andere Instrumente und auf dem Schutz der Menschen durch Maßnahmen wie der Entsendung von humanitären, Menschenrechts- und Polizeimissionen liegen. Gewalt sollte, wenn überhaupt, erst nach Ausschöpfung aller anderen Mittel angewandt werden.“

Der Bericht unterstützt „die sich herausbildende Norm, der zufolge eine kollektive internationale Schutzverantwortung besteht, die vom Sicherheitsrat wahrzunehmen ist, der als letztes Mittel eine militärische Intervention genehmigt, falls es zu Völkermord und anderen Massentötungen, ethnischer Säuberung oder schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht kommt und souveräne Regierungen sich als machtlos oder nicht willens erwiesen haben, diese zu verhindern.“ Neu ist auch der Vorschlag des Berichts, die „Beweislast“ für eine Intervention umzudrehen. Nicht mehr der Sicherheitsrat müsse eine Intervention rechtfertigen. Sondern der Staat, der seine Bürger nicht schützen kann oder will, muss die Unbegründetheit der Intervention darlegen.

Der frühere Generalsekretär des ÖRK, Konrad Raiser, kommentierte diese neueren Ansätze der völkerrechtlichen Normierung mit der Einschätzung, Aktionen zum Schutze der Be-

völkerung seien wegen ihres Charakters als Polizeieinsätze defensiv zu gestalten mit dem Ziel, die Gesetzesbrecher der Justiz zuzuführen, nicht aber sie zu beseitigen. Das laufe auf politisch-rechtliche Lösungen hinaus. Dem Internationalen Strafgerichtshof komme in diesem Zusammenhang große Bedeutung zu. Ein militärisches Eingreifen verbiete sich in den meisten Fällen. Militärische Verbände seien für Polizeiaufgaben weder ausgebildet noch ausgerüstet.<sup>91</sup> Der Generalsekretär des ÖRK, Samuel Kobia, begrüßte in einem Memorandum vom 21. April 2005 den „Fortschritt“, den der Bericht bezüglich der Kriterien für die Verantwortlichkeit von Regierungen zum Schutz von Individuen gebracht habe.

### 5.2.3 Fortgeltung der Lehre vom gerechten Krieg unter modernen Bedingungen?

In den USA gab es aufgrund der Erfahrungen im Vietnamkrieg (1965 – 1975) eine Debatte über die Fortentwicklung der „Just and Limited War-Theorie“ zu Kriegen unterhalb der atomaren Schwelle. Diese Diskussion wurde in Deutschland nicht systematisch aufgegriffen, da hier die politischen und geschichtlichen Rahmenbedingungen völlig andere waren. Die Territorien der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik waren bis zur Wende im Ost-West-Konflikt 1989/1990 die am stärksten gefährdeten Gebiete im „Kalten Krieg“, weil sie im Falle eines „heißen“ atomaren Krieges als erste völlig vernichtet worden wären, nicht die USA. Die Bundesrepublik war fest in die „westliche“ NATO integriert, die DDR in den „östlichen“ Warschauer Pakt. Die beiden Führungsmächte, die USA und die Sowjetunion, hielten sich und ihre Paktstaaten gegenseitig durch die atomare Abschreckung mit atomaren und Wasserstoffbomben in einem „Gleichgewicht des Schreckens“ gefangen, dessen Zerstörungskapazität ausreichte, alles Leben auf der Erde vielfach zu vernichten. Beide Blöcke verfügten über Strategien und Kapazitäten für einen Erstschlag und einen Zweitschlag.

90 Vgl. Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (Hrsg.), Hochrangige Gruppe ..., a.a.O., Ziffern 201 ff.

91 Konrad Raiser, Der Beitrag der Dekade zur Überwindung von Gewalt in der friedensethischen Diskussion – aus der Sicht des ÖRK, epd-Dokumentation Nr. 6/2005 über eine Tagung in der Evangelischen Akademie zu Berlin, S. 23

In der Bundesrepublik ging der friedensethische Streit infolgedessen um die friedensethische Zulässigkeit der gegenseitigen atomaren Bedrohung und des möglichen Einsatzes von atomaren und anderen Massenvernichtungswaffen. Diejenigen, die einen (Atom)-Pazifismus vertraten und solche, die die Strategie der Abschreckung unterstützten, standen sich gegenüber. Grundlage der Diskussion waren die „Heidelberger Thesen“ aus dem Jahre 1959, von einer wissenschaftlichen Kommission der Evangelischen Studiengemeinschaft (FEST) unter Mitwirkung von Carl Friedrich von Weizsäcker verfasst.<sup>92</sup> Die Bedingungen von Kriegen mit konventionellen Waffen, wie sie z. B. in Vietnam und in anderen Gebieten Asiens und in Afrika als Stellvertreterkriege geführt wurden, standen hierzulande nicht im Mittelpunkt des Streits, wohl aber in den USA, die solche Kriege führten. Auf die in den USA geführte Debatte über die Fortentwicklung der Lehre vom „gerechten Krieg“ unter den Rahmenbedingungen des 20. Jahrhunderts in der „Just and Limited War-Theorie“ waren die öffentliche Meinung, die Kirchen und die Friedensbewegung daher nicht vorbereitet, als der „Kalte Krieg“ zu Ende ging, neue Formen von Krieg und kriegerischen Auseinandersetzungen die friedensethische Diskussion beherrschten und Deutschland sich in immer stärkerem Maße selbst darin engagierte. (Bis 2005 befürwortete der Bundestag insgesamt 43 Einsätze einschließlich des Einsatzes im Sudan).

Die „Just and Limited War-Theorie“ orientiert sich im Wesentlichen an den Kriterien aus der Lehre vom „gerechten Krieg“, interpretiert sie aber seitens eines Teils der Autoren anhand der modernen säkularen Bedingungen zur Durchsetzung des internationalen Rechts und der Menschenrechte.

Michael Haspel hat das Verdienst, diesen Zweig der amerikanischen Diskussion in Deutschland bekannt gemacht zu haben.

Er kritisiert in einer Untersuchung des Kosovo-Krieges an der Diskussion in Deutschland, dass „man zwar die Lehre vom ‚gerechten Krieg‘ nicht in Anspruch nehmen wollte, gleichwohl auf die Rezeption der einzelnen Elemente bei der Benennung von Kriterien nicht verzichten konnte.“<sup>93</sup> Er versucht, ethische Kriterien der legitimen Anwendung militärischer Gewalt unter drei Voraussetzungen zu finden:

- a) Die Gewaltfreiheit und die Notwendigkeit des Ausbaues und des vorrangigen Einsatzes von zivilen Konfliktlösungsmechanismen und Friedensdiensten wird nicht bestritten.
- b) Für Fälle, in denen gewaltfreie Mittel nicht mehr ausreichen, müssen Kriterien für das Ob und Wie eines Einsatzes militärischer Mittel bereitstehen.
- c) Evangelische Friedensethik ist auf internationale Beziehungen hin zu formulieren, die die Verwirklichung von Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung anstreben. In Anwendung der von ihm entwickelten eng gefassten Kriterien kommt Haspel zu dem Ergebnis, der Kosovokrieg sei friedensethisch nicht legitimiert gewesen. Die bestehenden rechtlichen Regelungen für die so genannten „humanitären Interventionen“ seien bezüglich der Kriterien der Legitimation einer Intervention im Einzelfall und bezüglich des Verfahrens der Entscheidungsfindung friedenspolitisch und friedensethisch unzureichend.

92 Günter Howe (Hrsg.), Atomzeitalter – Krieg und Frieden, Ullstein, 1959

93 Vgl. Michael Haspel, Friedensethik und Humanitäre Intervention, der Kosovo-Krieg als Herausforderung evangelischer Friedensethik, Neuenkirchener, 2002, S. 15 ff, S. 21; als Teil der US-amerikanischen Diskussion: Michael Walzer, Erklärte Kriege – Kriegserklärungen, Essays, Hamburg, 2003, mit einem Nachwort von Otto Kallscheuer. Darin würdigt Kallscheuer Walzer als einen der geachtetsten politischen Theoretiker der USA auf Seiten der reformistischen „Liberals“ oder der demokratischen „Socialists“, der kritisch fragt, wie Krieg, d.h. militärisch organisierte Massengewalt, zu begrenzen und internationale Gewalt „nicht nur in einem staatlich gehegten, sondern auch in einem moralischen Raum politischer Verantwortung anzusiedeln“ ist (S. 189). Vgl. auch Michael Haspel, Gerechter Frieden und Menschenrechtsschutz – Überblick und kritische Anmerkungen zur friedensethischen Diskussion in der Evangelischen Kirche, Referat bei der Tagung von EKD und Kirche von England zu christlicher Friedensethik 2003, epd-Dokumentation Nr. 41/2003

Marco Hofheinz, der Haspels Ansatz teilt, möchte in Kritik an Haspel nicht die internationalen Beziehungen in den Mittelpunkt stellen, sondern biblisch-theologisch gewonnene Normen zur Begründung von militärischer Gewalt nach den Kriterien des „gerechten Krieges“. Er vermisst bei Haspel einen „umfassenden Friedensbegriff“, der die „evangelische Friedensethik transparent“ macht.<sup>94</sup>

### 5.3 Völkerrechtliche Rechtfertigung von präemptiven Kriegen?

In Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen ist das Prinzip der Souveränität und Nichteinmischung von Staaten verankert, wie es seit dem Westfälischen Frieden von 1648 völkerrechtlich gilt. Eine der beiden Ausnahmen ist das Selbstverteidigungsrecht von Staaten in Artikel 51: „Diese Charta beeinträchtigt im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen keineswegs das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat. ...“

Was ein „bewaffneter Angriff“ ist, hat die Vollversammlung der Vereinten Nationen 1974 in einer Resolution definiert. Dazu zählt neben den „klassischen“ Angriffshandlungen auch die Duldung von „bewaffneten Banden, Gruppen, Freischärlern oder Söldnern“, die von einem Staat aus gegen einen anderen vorgehen. Ein Präventivkrieg ist völkerrechtlich verboten. Doch was ist ein Präventivkrieg?

Der Haager Internationale Gerichtshof billigt eine präventive Selbstverteidigung gemäß der „Caroline“-Klausel aus dem Jahre 1837 nur in Fällen der staatlichen Notwehr, wenn „die Notwendigkeit der Selbstverteidigung

unmittelbar gegeben und überwältigend ist und in denen weder eine Wahl der Mittel noch eine Möglichkeit von Verhandlungen bleibt.“<sup>95</sup> Dem Spruch zugrunde lag ein Vorfall in der Auseinandersetzung zwischen den Vereinigten Staaten und England an der Grenze zur damals noch britischen Kolonie Kanada. Das US-Dampfschiff „Caroline“ wurde von englischen Truppen gekapert und in die Niagara-Fälle getrieben, weil die Engländer vermuteten, mit der „Caroline“ sollten kanadische Aufständische unterstützt werden. Die von den Engländern ausgeübte „antizipierende Selbstverteidigung“ richtete sich jedoch nicht gegen einen „unmittelbar“ bevorstehenden Angriff („imminent threat“), der wie ein gegenwärtiger Angriff zu bewerten ist.

Heute nehmen sich die USA im Kampf gegen den Terrorismus, der auch moderne Technologien zur massenhaften Vernichtung von Menschen zu nutzen bereit erscheint, das Recht auf „antizipierende Aktionen der Selbstverteidigung“. Die *Nationale Sicherheitsstrategie (National Security Strategy NSS)* der USA vom September 2002 legt in Abschnitt V dar: „Jahrhunderte lang erkannte das Völkerrecht an, dass Staaten nicht erst einen Angriff erleiden müssen, bevor die Verteidigung gegen Streitkräfte, von denen eine unmittelbare Gefahr ausgeht, rechtmäßig ist. Rechtswissenschaftler und Völkerrechtler ... banden die Legitimität von Prävention häufig an die Existenz einer unmittelbaren Gefahr – zumeist eine sichtbare Mobilisierung von Land-, See und Luftstreitkräften, die sich auf einen Angriff vorbereiten. Wir müssen das Konzept der unmittelbaren Bedrohung an die Fähigkeiten und Ziele der heutigen Gegner anpassen. ... **Die Vereinigten Staaten haben sich seit langem die Option präventiver Handlungen offen gehalten, um einer hinreichend großen Bedrohung der nationalen Sicherheit begegnen zu können.**

94 Marco Hofheinz, Friedenstiften als kirchliche Praktik. Impulse aus reformierter Tradition für eine theologische Friedensethik in ökumenischer Verantwortung, Zeitschrift für Evangelisch Ethik, 49. Jahrgang, S. 40 – 57, 2005

95 Robert Leicht, Ein Ultimatum an die Völkergemeinschaft, DIE ZEIT Nr. 39 vom 19. September 2002; Reinhard Merkel, Amerikas Recht auf die Welt, DIE ZEIT Nr. 41 vom 2. Oktober 2002

**Je größer die Bedrohung, desto größer das Risiko, das aus Tatenlosigkeit erwächst – und desto zwingender das Argument für antizipierende Aktionen der Selbstverteidigung, selbst wenn Unsicherheit darüber besteht, wann und wo der Feind angreifen wird.“**

Damit wird ein „präemptiver“ (vorbeugender) Krieg begründet. Die neue Militärdoktrin war die Grundlage des Angriffskrieges auf den Irak im Jahre 2003. Die weltweite Reaktion darauf war ganz überwiegend Ablehnung.

**Lediglich eine potenzielle Bedrohung und die Absicht, die darin aufkommende Gefahr im Keime zu ersticken, kann keine neue völkerrechtliche Norm erzeugen. Sie würde einzelstaatlicher Willkür Tür und Tor öffnen. Ein deshalb begonnener Krieg ist keine völkerrechtliche Notwehr und deshalb ein Bruch der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts.** Auch der Bericht „Eine sichere Welt: Unsere gemeinsame Verantwortung“ der von Kofi Annan eingesetzten „Hochrangigen Gruppe für Bedrohungen, Herausforderungen und Wandel“ spricht sich dagegen aus, dass ein Staat, ohne sich an den Sicherheitsrat zu wenden, gegen eine nicht unmittelbar drohende oder nahe Gefahr in antizipatorischer Selbstverteidigung Gewalt gegen einen anderen Staat ausüben darf. Einseitige Präventivmaßnahmen, so der Bericht, würden bei der Vielzahl der potenziellen Bedrohungen die globale Ordnung und die Norm der Nichtintervention gefährden. In solchen Fällen sei alleine der Sicherheitsrat zuständig (Ziffer 189- 192).<sup>96</sup>

**Die Europäische Sicherheitsstrategie (ESS)**  
„Ein sicheres Europa in einer besseren Welt“ der Europäischen Union vom Dezember 2003 unterscheidet sich zwar in wesentlichen Punkten, z.B. hinsichtlich der Multilateralität, von der NSS der USA. Sie folgt aber in der Frage einer präventiven bzw. „präemptiven“ Verteidigung mit abgeschwächten Formulierungen der NSS. Beide Papiere befürworten eine verstärkte Verteidigungspolitik. Das

EU-Papier spricht nicht ausdrücklich von „Präemption“, sondern sagt in Kapitel III blumig: „Wir müssen eine Strategiekultur entwickeln, die ein frühzeitiges, rasches und wenn nötig robustes Eingreifen fördert. Aktiver bei der Verfolgung unserer strategischen Ziele. Dies gilt für die gesamte Palette der uns zur Verfügung stehenden Instrumente der Krisenbewältigung und Konfliktverhütung, einschließlich unserer Maßnahmen im politischen, diplomatischen, militärischen und zivilen, handels- und entwicklungspolitischen Bereich: Es bedarf einer aktiveren Politik, um den neuen, ständig wechselnden Bedrohungen entgegenzuwirken.“

Die Frage, ob für ein militärisches Handeln der EU ein Mandat der Vereinten Nationen erforderlich ist, wird nicht gestellt und nicht beantwortet. Den Vereinten Nationen wird lediglich Unterstützung im Kampf gegen Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit in der Welt zugesagt.

**Die Verteidigungspolitischen Richtlinien der Bundeswehr (2003)** äußern sich nicht ausdrücklich zur Frage von Präventiv- oder Präemptivkriegen. Unter VI. „Prinzipien und Interessen deutscher Sicherheitspolitik“ wird lediglich versichert, bewaffnete Einsätze der Bundeswehr würden – mit Ausnahme von Evakuierungs- und Rettungsoperationen – „gemeinsam mit Verbündeten und Partnern im Rahmen von UN, NATO und EU stattfinden“. Unter „Deutsche Sicherheit – Risiken und Chancen“, Nr. 28, heißt es: „Das Völkerrecht und insbesondere die Charta der UN bilden die Grundlage für das Handeln im Kampf gegen den Terror“, unter Nr. 37: „Grundgesetz und Völkerrecht bilden die Grundlage für alle Einsätze der Bundeswehr.“ Artikel 26 des Grundgesetzes verbietet einen Präventiv- und Angriffskrieg, ebenso Artikel 1 des NATO-Vertrags, der das Handeln der NATO an die Charta der Vereinten Nationen bindet.

<sup>96</sup> Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (Hrsg.), Eine sichere Welt: Unsere gemeinsame Verantwortung. Bericht der Hochrangigen Gruppe für Bedrohungen, Herausforderungen und Wandel, Berlin 2004

## 6. Zusammenfassende Thesen

1. Ein gerechter Friede ist möglich. Seine Verwirklichung steht unter dem Leitwort: „Wenn du den Frieden willst, bereite den Frieden vor!“
2. Die aktuelle friedensethische Diskussion wird aus der europäisch-US-amerikanischen Perspektive genährt von dem Eindruck, die kriegerische Gewalt nähme zu. Dabei werden gewaltförmige Auseinandersetzungen z.B. in Afrika oft überhaupt nicht beachtet. Vorrangig wird diskutiert, unter welchen Bedingungen („Kriterien“) militärische Gewalt angewandt werden darf. Die Lehre vom gerechten Krieg, im Mittelalter zur Begrenzung von Kriegen entwickelt und heute als ungültig angesehen, scheint wieder Bedeutung zu erlangen.
3. Im Gegensatz dazu hat die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) schon in ihrer Denkschrift aus dem Jahre 1981 „Frieden wahren, fördern und erneuern“ eindeutig die Richtung vorgegeben: „Der Grenzfall militärischen Eingreifens ist nicht die Zielrichtung christlich geprägter Friedensethik“ und: „Frieden zu wahren, zu fördern und zu erneuern ist das Gebot, dem jede politische Verantwortung zu folgen hat. Diesem Friedensgebot sind alle politischen Aufgaben zugeordnet. In der Zielrichtung christlicher Ethik liegt nur der Frieden, nicht der Krieg.“
4. Weil Friedensethik unter Christinnen und Christen aus dem Glauben an Jesus Christus erwächst, ist nachzudenken über die Frage „Was bedeutet die biblische Botschaft von der Gewaltfreiheit?“ Daran orientieren sich in der Folge die spirituelle Einübung einer solchen Haltung im Alltag der Welt, die friedensethische, also normative Anleitung zum Handeln und das konkrete friedenspolitische Engagement. Am Ende, eben nicht am Anfang, rangiert deshalb die Diskussion um das „äußerste“ Mittel, die Anwendung von Gewalt (*ultima ratio*).
5. Das Leitbild des gerechten Friedens kann nicht als die bloße Abwesenheit von Krieg verstanden werden, sondern als ein umfassendes konstruktives Programm zur Durchsetzung der vorrangigen Optionen zugunsten der Armen, der Gewaltfreiheit und der Förderung und des Schutzes des Lebens. Der gerechte Friede ist kein zukünftig abschließbares Vorhaben. Der gerechte Friede ist vielmehr ein offener, geschichtlich-dynamischer Veränderungsprozess mit immer neuen Anstrengungen zur Verminderung oder gar Überwindung der sich wandelnden Ursachen von Unfrieden, welche sind: Not, Gewalt, Unfreiheit und destruktive Aggressivität aus Angst.
6. Vom Mord des Kain an Abel bis hin zum Tod Jesu Christi am Kreuz ist Gewalt eines der zentralen Themen der Bibel. Die Bibel erzählt, dass jeder Mensch zur Gewalt fähig ist. Auch die Geschichte des Christentums und der Kirchen zeigt die Verstrickung in Gewalt. Trotzdem sind wir der Gewalt nicht ausgeliefert. Denn die Bibel ist zutiefst ein Buch der Befreiung von Gewalt. Gewaltverzicht zur Verminderung oder Auflösung von Gewalt befähigen Täter und Opfer zur Liebe am Nächsten und zum Leben als Teil der Schöpfung Gottes.
7. Die christlichen Traditionen, mit Gewalt umzugehen, sind die Tradition des unbedingten Gewaltverzichts, die Tradition der legitimierten oder begrenzten Gewalt, die Tradition der „heiligen Gewalt.“
8. Die Bibel führt zur Tradition der Gewaltfreiheit. Der gerechte Friede kann theologisch nur vom biblischen Ethos der Gewaltfreiheit her entwickelt werden. Der Gewaltverzicht als christliche Haltung wird getragen vom Glauben an die Durchsetzungskraft des lebendigen Gottes, der uns Menschen vom Bösen erlöst. Den Anforderungen des gerechten Friedens können Christenmenschen gerecht werden als grundsätzliche Pazifisten oder solche, die Pazifismus argumentativ oder aus Verantwortung heraus begründen.

9. Das traditionelle Konzept von „Sicherheit“ ist stark in Frage gestellt. Es kennt als Handlungsebene und Akteure ausschließlich Staaten als Subjekte des Völkerrechts, die die Sicherheit ihrer Bürger und Bürgerinnen zu garantieren haben. Aber es haben sich zusätzliche Bedrohungen der „Sicherheit“ aus internationalen und zwischenstaatlichen Ursachen ergeben, die analysiert werden müssen und friedenspolitische Veränderungen erfordern.
10. Das neue Verständnis von „Sicherheit“ und „Sicherheitspolitik“ geht auf das Konzept der „erweiterten Sicherheit“ zurück. Es wird in sich widersprüchlich gedacht. Einer militärisch dominierten Version steht eine nicht militärisch ausgerichtete Version gegenüber.
11. Das zu bevorzugende Konzept der „menschlichen Sicherheit“ stellt den einzelnen Menschen und seine Lebensinteressen in den Mittelpunkt. „Menschliche Sicherheit“ wird definiert als „ein Prozess, durch den die Wahlmöglichkeiten der Menschen erweitert werden, in ihrem Leben das zu tun und zu sein, worauf sie Wert legen“.
12. Humanitäre Katastrophen und Krisen scheinen eine militärisch orientierte Sicherheitspolitik und eine zivil ausgerichtete Krisen- und Konfliktprävention infolge des Zerfalls von Staaten institutionell immer mehr zusammenzuführen. Nichtmilitärische und militärische Instrumente zur Herstellung von „Sicherheit“ mit unterschiedlich gewichteten rechtlichen und praktischen Prioritäten werden zur Erreichung gemeinsamer Ziele strategisch miteinander verbunden. Die so genannte „Zivil - militärische Zusammenarbeit“ wirft handfeste praktische und friedenspolitische Probleme auf.
13. Menschenrechte sind von zentraler Bedeutung für die Durchsetzung eines gerechten Friedens. Sie sind Normen politisch-rechtlichen Charakters. Sie gelten universal, gleichrangig und sind wechselseitig voneinander abhängig. Inhaltlich zielen die Menschenrechte auf eine Ordnung gleicher Freiheit und gleichberechtigter Partizipation, die an der Würde des Menschen orientiert ist. Universell sind die Menschenrechte, weil sie allen Menschen kraft ihres Menschseins und unabhängig von Hautfarbe, Staatsangehörigkeit, politischer oder religiöser Überzeugung, sozialer Stellung oder wirtschaftlichem Einfluss, Geschlecht oder Alter zukommen.
14. Jahrhundertealte kriegerische Traditionen haben das Denken in gewaltsamen Kategorien tief in das gesellschaftliche Bewusstsein und damit in unsere politische Kultur eingegraben. Die Durchsetzung von gewaltfreien Alternativen überzeugt als ständig neue Aufgabe, wenn die Not und das Elend in den Blick kommen, die kriegerische und andere Gewalt über Menschen und Natur gebracht hat und noch bringt. Neue Instrumente und Strukturen des Handelns entstehen auf Seiten des Staates und in der Zivilgesellschaft sowie in Kooperation zwischen beiden. Ein Beispiel dafür ist der Aktionsplan der Bundesregierung „Zivile Krisenprävention, Konfliktlösung und Friedenskonsolidierung“ vom Mai 2004.
15. Friedenspolitisch sind heute in erster Linie die neuen innerstaatlichen Konflikte zu beachten, auch diskutiert unter dem Stichwort „Neue Kriege“. Zu beschäftigen haben wir uns mit zerfallenden und gescheiterten Staaten, die ganze Regionen destabilisieren. Das Kennzeichen eines Zerfalls von Staaten ist das Ende jeder legitimierten und geordneten staatlichen Gewalt nach innen und außen, also der Verlust des staatlichen Gewaltmonopols.
16. Konflikte sind im Zusammenleben jeder Gesellschaft unvermeidbar. Gesellschaftliche Krisen mit destruktiven, weil gewaltförmigen Eskalationen können insbesondere in Zeiten von Spannungen infolge tief greifender sozio-ökonomischer Veränderungen oder politischer Transformationsprozesse auftreten. Das Problem sind nicht die Konflikte als solche, sondern die Art und Weise ihrer Austragung. Ziel muss es sein, Gewalt als Austragungsform von Konflikten zu verhindern oder durch Transformation in niedrigere



Konfliktstufen zu vermindern. Vornehmlich in der Phase der akuten Gewaltanwendung kommen für Interventionen Dritter von außen drei idealtypische Strategien in Betracht:

- Friedenssicherung (*peacekeeping*),
- Friedensherstellung (*peacemaking*),
- Friedensbewahrung (*peacebuilding*).

**17.** Die Gottesebenenbildlichkeit des Menschen ist die Grundlage des Geschlechterverhältnisses: Gott hat den Menschen zu seinem Bilde geschaffen, „ zum Bilde Gottes schuf er ihn, männlich und weiblich schuf er sie“ (Genesis 1, 27). Anders als das biologische Geschlecht (englisch: sex) wird das soziale Geschlecht erlernt und lässt sich demnach auch verändern. In allen Politikbereichen ist die Gleichberechtigung der Geschlechter nachhaltig zu fördern. Dazu sind zwei Instrumente von Bedeutung:

- a) die Gender-Analyse als Grundlage der Planung, der praktischen Arbeit und der Evaluierung aller Politikbereiche sowie
- b) spezifische Initiativen, damit Frauen und Männer gleichermaßen an den Entscheidungsprozessen teilnehmen können, die mit der Gleichberechtigung der Geschlechter zu tun haben.

**18.** Mit den Aufgaben verändern sich auch die Akteurinnen und Akteure, also diejenigen, die Initiative und Verantwortung übernehmen. Es sind dies lange nicht mehr nur staatliche oder Regierungsorganisationen auf den Ebenen der Vereinten Nationen, der Regionen (z.B. der OSZE) oder der Einzelstaaten in den Parlamenten, Ministerien, Kommunen und Organisationen, sondern zunehmend

- a) der private gewerbliche Sektor,
- b) die Zivilgesellschaft, repräsentiert durch Nichtregierungsorganisationen (NRO). Dazu gehören Massenorganisationen, beruflich oder erwerbsorientierte Organisationen, religiös orientierte Organisationen (z. B. Kirchen), akademische Einrichtungen, Organisationen zur Förderung des Gemeinwohls durch

Dienstleistung oder Advocacy-Arbeit, soziale Bewegungen und Netzwerke für Kampagnen,

c) die globale öffentliche Meinung.

**19.** Friedens- und Freiwilligendienst ist die Schule der Menschen, die einen gerechten Frieden erarbeiten. Diese Dienste haben am Rande der Kirchen gearbeitet, gehören aber in deren Mitte und verdienen eine entsprechende Unterstützung.

**20.** Die Kirchen und die mit ihr verbundenen Initiativen und Gruppen sollten sich insbesondere in der Auseinandersetzung um die Fortsetzung des Ratifizierungsverfahrens der EU-Verfassung und bei deren Umsetzung in die politische Praxis für einen Vorrang der nicht-militärischen Mittel und Instrumente verwenden. Abzulehnen ist der Verfassungsvertrag nicht. Nur ein neues Vertragswerk kann der Europäischen Union als einem historischen Friedensprojekt einen entwicklungsfähigen Rahmen geben. Zu klären sind die Ziele, die Grundwerte und die Verantwortlichkeiten eines vereinten Europas im Sinne einer zivilen, demokratischen, solidarischen und ökologischen Union.

**21.** Terrorismus ist nicht mit Krieg zu verwechseln. Terrorismus ist jede Handlung, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Zivilpersonen oder Nichtkombattantinnen und Nichtkombattanten herbeiführen soll, wenn diese Handlung auf Grund ihres Wesens oder der Umstände darauf abzielt, die Bevölkerung einzuschüchtern oder eine Regierung oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen. Die Strategie zur Bekämpfung des Terrorismus sollte umfassen:

- a) Abschreckung, Anstrengungen zur Behebung der Ursachen oder Begünstigungsfaktoren des Terrorismus,
- b) Bemühungen um Bildung, Aufklärung und öffentliche Debatten,

- c) Entwicklung besserer Instrumente in einem rechtlichen Rahmen,
  - d) Aufbau staatlicher Kapazitäten zur Verhütung der Rekrutierung von Terroristen und ihren Operationen,
  - e) Kontrolle gefährlicher Materialien und Schutz der öffentlichen Gesundheit.
22. Zu fordern ist die Schaffung einer Internationalen Polizei auf der Ebene der Vereinten Nationen und des starken Ausbaus der Polizei der Europäischen Union sowie die Umwidmung von militärischen Ressourcen für polizeiliche Zwecke.
23. Anzuerkennen ist die sich herausbildende internationale Norm, der zufolge eine kollektive internationale Schutzverantwortung besteht, die vom Sicherheitsrat wahrzunehmen ist und der als letztes Mittel eine militärische Intervention genehmigt, falls es zu Völkermord und anderen Massentötungen, ethnischer Säuberung oder schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht kommt und souveräne Regierungen sich als machtlos oder nicht willens erwiesen haben, diese zu verhindern.
24. Eine Auseinandersetzung mit der Neuinterpretation der US-amerikanischen „Just and Limited War-Theorie“ ist nötig, orientiert an den Kriterien aus der Lehre vom „gerechten Krieg“, aber interpretiert nach Maßgabe der modernen säkularen Bedingungen zur Durchsetzung des internationalen Rechts und der Menschenrechte.
25. Die Vereinigten Staaten haben sich in ihrer Nationalen Sicherheitsstrategie die Option präventiver Handlungen für „antizipierende Aktionen der Selbstverteidigung“ offen gehalten, „selbst wenn Unsicherheit darüber besteht, wann und wo der Feind angreifen wird.“ Damit wird ein „präemptiver“ (vorbeugender) Krieg begründet. Eine lediglich potenzielle Bedrohung und die Absicht, die darin aufkommende Gefahr im Keime zu ersticken, kann aber keine neue völkerrechtliche Norm erzeugen. Sie würde einzelstaatlicher Willkür Tür und Tor öffnen. Ein deshalb begonnener Krieg ist keine völkerrechtliche Notwehr und deshalb ein Bruch der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts.

**IMPRESSUM**

Evangelische Kirche im Rheinland  
Landeskirchenamt/Abtlg. III  
Landespfarrerin Christine Busch  
Hans-Böckler-Straße 7  
40476 Düsseldorf  
Fon (02 11) 45 62 – 351  
Fax (02 11) 45 62 – 561  
E-Mail [christine.busch@ekir-lka.de](mailto:christine.busch@ekir-lka.de)  
[www.ekir.de](http://www.ekir.de)

**Download der Broschüre**

[www.ekir.de](http://www.ekir.de) ► unter Service ► Dokumente

**Autor**

Ulrich Frey  
unter Mitwirkung von Christine Busch,  
Erika Meier, Horst Scheffler,  
Reinhard Schmeer, Werner Ulrich

**Redaktionelle Bearbeitung**

Monika Bank,  
Christine Busch,  
Ulrich Frey,  
Eva Schüler

**Redaktionsschluss**

15. Juli 2005

**Gestaltung/Produktion**

art work shop, Düsseldorf